Carl Friderich Gerstlachers,

Herzoglich Wirtemb. ord. Canzleyadvoc.

juristische Bibliothek,

worinnen

von denen neuesten juristischen und andern einem Juristen dienlichen Büchern und Schriften Nachricht gegeben wird.

Drittes Stük.

Stutgart
bey Johann Benedict Mezler
1760.

Vorrede.

Villeicht sind einige schon in den Gedanken gestanden, daß dise Bibliothek mit dem zweyten Stüke zu ihrem Untergange sich neigen werde. Verschidene erhebliche Ursachen haben den Fortgang derselben auf eine Zeitlang unterbrochen. Ich muß zwar gestehen, daß mir bei meinen übrigen übermengten Amtsgeschäften un-

gemein schwer und sauer wird, dise Arbeit fortzusezen, so angenehm dieselbe auch vor solche Gelehrte wäre, die sonsten nichts oder wenig zu thun haben, deren es so vile gibt. Allein der Beifall, womit die vorhergehenden zwey Stüke beehret worden, gibt mir Aufmunterung genug, die Hände nicht vor der Zeit sinken zu lassen. Ich kan Briefe von den grösten heutigen Gelehrten aufweisen, die aus Gelegenheit diser Bibliothek an mich erlassen worden, worauf ich Ursache habe, mir etwas einzubilden. Ich werde mich dahero künftig lieber in meinen Amtsgeschäften etwas mehrers ein-

schränken. Doch muß ich erinnern, daß mir schlechterdings unmöglich falle, mich an eine gewise Zeit zu binden. Von denen eingeschikten Schriften werden diejenige, welche in disem dritten Stüke nicht enthalten sind, in dem folgenden vierten ihren verdienten Plaz finden, welches bereits auch unter der Presse ist, und womit sodann der erste Band wird beschlossen, und ein neuer angefangen werden. Ich wollte besonders mit Danke erkennen, wenn juristische Disputationen, Orationen und Programmata an mich eingesendet werden möchten, welcherley Stüke ausserhalb der Universität, da sie her-

auskommen, entweder gar nicht oder doch gemeiniglich sehr späte zu haben sind; da hingegen man Bücher und andere Schriften allenfalls in den Buchläden haben kan. Der Leser bleibe meinen Bemühungen gütigst gewogen. Geschriben Stuttgardt den 15ten September 1760.

Inn-

Innhalt.

I. von Harpprechts Staatsarchiv des Kaiserl. und des H. Röm. Reichs Kammergerichts. Dritter Theil.

II. De Selchow Elementa historiæ juris universi per Germaniam obtinentis.

III. Eben desselben Grundsäze des Wechselrechts.

IV. Acta die Fürstlich Sachsen = Weimarische Obervormundschaft und Landesadministration betreffend.

V. Pütters auserlesene Rechtsfälle aus allen Teilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit.

VI. Von Senkenberg Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauche des uralten bürgerlichen und Staatsrechts.

VII. von Justi historisch, und juristische Schriften. Erster Band.

VIII. An-

IX. Andere neue Bücher und Schriften.

1) Hoffmanns Abhandlung von Melanchtons Verdiensten um die teutsche Reichs- und Staatsgeschichte.

2) Lauhn dotationis Cellæ veteris litteræ.

3) Wegelini Thesaurus rerum Suevicarum. Volumen quartum.

X. Juristische Disputationen.

1) Hezel de præsenti forma sacri imperii Romano-Germanici.

2) Jo. Ludov. Schmid de præscriptione feudali acquisitiva.

I.

Staatsarchiv des Kayserl. und des H. Röm. Reichs Cammergerichts, oder Sammlung von gedrukten und mehrenteils ungedrukten actis publicis, Archivalurkunden, Kayserl. Rescripten, Verordnungen, Präsentations- und Visitations-Handlungen, ꝛc. ꝛc. zu einer historischen Einleitung und pragmatischen Erläuterung derer Geschichten, Verfassung, Gesetzen und Unterhaltungswerks des Kays. und Reichscammergerichts, zusammen getragen von einem Mitglied desselben. Dritter Theil. Ulm; verlegts Johann Conrad Wohler 1759.

Die Beschwerlichkeit der Arbeit, welche der unermüdete Herr Verfasser durch die Mitteilung dises Kammergerichtlichen Archives übernommen, ist so wenig im Stande, die von dem Publico so erwünschte Fortsetzung desselben zu unterbrechen, als dessen hochwichtige und mühsame Amtsverrichtungen vermocht haben, ihn von der Unterne-

mung desselben abzuschröken. Gegenwärtiger dritter Teil gehet von 1508. bis 1519. und belehret uns ausfürlich, was in diser Zeit von Jahren zu Jahren mit den kammergerichtlichen Personen vor Veränderungen sich ereignet, was vor merkwürdige Rechtshändel und besonders was vor fiscalische Handlungen bei demselbigen vorgekommen, was vor Privilegien de non appellando erteilet, wie es mit dem Unterhaltungswerke, der Gerichtbarkeit, Visitation und Präsentation gehalten worden, und was sonsten vor gute und widrige Schiksale mit disem höchsten Gerichte sich zugetragen haben. Ja bei der nahen Verbindung dises höchsten Gerichts mit dem Sisteme unseres teutschen Reichs hat es nicht fehlen können, daß nicht zu gleicher Zeit auch manche in das teutsche Reichswesen unmittelbar einschlagende Materien sollten abgehandelt und erläutert worden seyn, wohin z. E. die A. 1510. zu Erleichterung derer Venetianischen Kriegskosten vorgenommene Judensteuer S. 85. die Einrichtung des Commercienwesens in Kriegszeiten S. 87. die Einteilung des Reichs in zehen Kraise S. 104. der Unterschid der auswärtigen teutschen und einheimischen Böhmischen Lehen S. 120. folgg. u. s. w. gehören. Wir wollen aus der voranstehenden Einleitung nur ein und anderes anmerken, ohne eben, weil der ganze Innhalt merkwürdig ist, die Gewähr zu laisten, ob just das Beste erwählet worden.

Gleich

Gleich mit dem Eingange des Jahres 1508. S.
finden wir eine merkwürdige Veränderung, die 25
mit dem Titel dises höchsten Gerichts sich er-
eignet. Denn nachdeme König Maximilian
den 3ten Febr. dises Jahres zu Trient öffentlich
den Kaiserlichen Titel angenommen, und da-
hero von samtlichen Ständen des Reichs ver-
langet, ihme in Zukunft die Titulatur eines er-
wählten Römischen Kaisers zu geben, so
wurde in Gefolge dessen auch das vormalige
Königliche nunmehr das Kaiserliche Kam-
mergericht benamset, und bei denen Kanzlei-
expeditionen die Titulatur also eingerichtet:
Wir Maximilian von GOttes Gnaden er-
wählter Römischer Kaiser, und am Ende:
ad mandatum Domini Cæsaris (Imperato-
ris) proprium. Mit Veränderung des von 26
1502. bis hieher gebrauchten Kammergericht-
lichen Innsigels hingegen hatte es noch einigen
Anstand, massen der glorwürdigste Kaiser das
neue Kaiserliche Innsigel mit dem gedoppelten
Adler allererst unterm 14ten Mai 1509 an
Kurfürst Uriel zu Mainz übersenden lassen, um
solches dem Kammergerichte zu künftigem Ge-
brauche zu überantworten, und zwar, wie die
noch vorhandene Originalurkunden bewähren, 27
ein grösseres und ein mittleres. Das grös-
sere findet sich bei Fertigung insinuirter hoher
Standeserhebungen, und sonstigen Kaiserli-
chen Privilegien, bei Beståttigung Reichsstän-
discher Vormundschaften, und anderen derglei-
chen vorzüglichen Fällen. Das mittlere aber

 wird

wird bei Ausfertigung der Processe, Urtelsurkunden und anderen dergleichen gerichtlichen Expeditionen wargenommen, welches denn auch noch heutiges Tages also üblich ist, ausser daß noch ein kleiner silberner Strempel dazu gekommen, dessen man in geringeren Fällen, z. E. bei Fertigung der Kammerpässe sich zu bedienen pfleget.

S. Ware vorhero der Rang derer hochansehn-
28 lichen Glidern dises Gerichts bloß nach der Zeit der Aufname und Aufschwörung beobach-
29 tet worden; so sehen wir nunmehro bei der mit Ende des Jahres 1507. neuerlich erfolgten Besetzung eine neue Rangordnung, welche noch heut zu Tage beobachtet wird, daß nämlich auf den Herrn Kammerrichter und beede Herrn Präsidenten zu allererst die präsentirte Herrn Beisitzere derer 3. geistlichen, sodenn derer samtlichen weltlichen Herren Kurfürsten, und nach disen die übrige ernannte Herrn Beisitzere nach der Ordnung derer Reichskraise folgen.
30 Es wird hierauf auch einiges von den Lebensgeschichten derer damaligen Glidere dises höchsten Gerichts angefüret, so vil hievon dem hohen Herrn Verfasser zur Zeit aufzubringen möglich gewesen.

39 Nachdeme A. 1507. D. Hieronymus de Croaria, vormaliger Lehrer der Rechte zu Tübingen, ein berühmter Mann, zu der Stel-
42 le eines Fiscalis generalis gekommen; so wurde nunmehro auch von diser Zeit an nach Maßgebung des Reichsabschides von 1507. der Anfang

fang gemacht, gegen die in Bezalung derer Reichshülfen, wie auch des kleinen Anschlages zum Unterhalte des Kaiserlichen Kammergerichts säumige Stände rechtlich zu procediren, und damit die erste in disem Jahr 1507. errichtete matriculam sustentationis cameralis in richtigen Gang zu bringen. So gering aber die Totalsumme diser ersten Matrikel ist; so schwer hielte es doch, die Beiträge aller Orten zu bewirken. Das Reichs-Steuerwesen nahm jezo erst seinen eigentlichen Anfang. Man diente vormals mit Leib und Blut, und wenig mit Gut. Es hielten daher die von Kaiser Maximilian anjezo häufig nachsuchende Geldhülfen sehr schwer. Das mehreste sollte aus eigenen Einkünften von dem Landesherrn bezahlet werden. Die erlaubte Beihülfen derer Untertanen erregten Unruhen und Aufstand. Die geistliche Stände beruften sich guten Teils auf ihre geistliche Freiheit; die Rittere und Herrn gründeten sich auf ihre Personal-Ritterdienste, und ein guter Teil von Städten verdekte sich hinter ihre Schuz- und Schirmsherren. Daher hatte der Fiscalis generalis alle Hände voll zu tun, und wurden nur allein A. 1508. gegen 14. Reichsstädte, 28. Graven und Herrn, und 28. Fürsten und Prälaten paritoriæ ad monitoria mit angedrohter Verwirkung des Pönfalls erlassen. Der grösseste Anstoß ergab sich über die Beschaffenheit viler in den Anschlag gebrachten Contribuenten, von denen strittig war, ob selbige dem Reiche mit- S. 43

tel, oder unmittelbar unterworfen seien. Der Grundbau der heutigen Staatslehre von geschlossenen und nicht geschlossenen Landen, ingleichem von dem Unterscheide, esse in territorio vel de territorio, ist allschon in den alten fiscalischen Acten diser Zeiten zu finden, und eben zu disem Ende leget der hohe Herr Verfasser einen der wichtigsten fiscalischen Processe zwischen dem Kaiserlichen Fiscali generali de Croaria eines und Herrn Herzogen Georgen von Sachsen andern Teils, welcher derer Sächsischen Bißtümer, Grav und Herrschaften halber in disem Jahr 1508. seinen Anfang genommen, mit allen darinnen gewechselten Streitschriften vor.

S. Es ist eine erst vor wenigen Jahren wie-
49 derum in weitläuftige Bewegung gekommene Frage, ob und wie weit die volle Geburt vor der halben ein Vorrecht bei der Erbfolge nach denen alten teutschen Rechten gehabt habe? Diser Rechtssaz wurde im Jahr 1508. in einer von der Stadt Straßburg an das Kammergericht gebrachten Appellationssache Eucharius Ehrlin wider Eucharius Buwmann, ebenmässig bestritten, da nämlich jener als vollbürtiger Bruder den lezteren als Halbbruder nicht zu gleichem brüderlichen Erbanteile zulassen wollte. Die Stadt Straßburg hatte vor die gleiche Abteilung rechtlich gesprochen, und als sich hierauf der vollbürtige Bruder an K. Ma-
50 jestät wandte; hielte die Stadt die Sache von solcher Wichtigkeit, daß sie deßhalben eigene

Send-

Sendbotten an Kais. Majestät abschikte, und ihren Bericht des Innhalts erstattete, wie daß ihre Bürgerschaft über aller Menschen Gedächtniß in steter Uebung, Gewohnheit und Herkommen gewesen seie, daß beeder Teil verwandten Geschwister andere ihre Mitgeschwister, die nur einthalb mit ihnen geschwistert seien, an Erbfällen nicht ausgeschlossen noch ausgetriben, sondern dieselbe mit ihnen nach ihrem Anteil gleich zugelassen hätten. In Gefolge dessen auch den 22sten Novemb. 1508. bei dem Kammergerichte erkannt wurde, daß Buwmann den angezogenen Brauch und Gewohnheit der Stadt Straßburg, wie er in Recht angezogen, erweisen solle, das solle gehört werden. S. 50
„Es gibet dise Urtel, spricht der hohe Herr 51
Verfasser, dessen als eines hochangesehenen Mitglides eigene Worte über die wichtige Frage von dem Vorzuge derer Teutschen und Römischen Rechte ich allhier wolbedächtlich anfüre, „ein bewährtes Zeugniß, daß die Mitglider „dises höchsten Gerichts nicht bloß auf die Römische Rechte, sondern auch auf die alte Landesgesetze, Sitten und altes Herkommen ein „sorgfältiges Augenmerk gehabt haben. Allein „wie ist es mit einem solchen rechtserforderlichen Beweis gemeiniglich beschaffen? - - - Die Erfahrung bewähret noch heut zu Tage, „daß die alte teutsche landläufige Rechten teils „durch nachgefolgte interpretationem doctrinalem ipsorum jureconsultorum patriae,

„teils durch die bei erfolgter Revision der Lan-
„desstatuten miteingemischte Römische Rechte,
„teils aber durch die gegeneinander streitende
„eigene Rechtssprüche dermassen unlauter und
„verwikelt sich befinden, daß, so willig auch
„immer diser höchste Richter ist, nach dem al-
„ten teutschen Landesbrauch Recht und Ge-
„wohnheit sich genauest zu achten, jedennoch
„mehrmalen kein sicherer Grund der Entschei-
„dung darauf gestellet werden kan."

S. Auch von peinlichen an das Kammerge-
53 richt gebrachten Händeln hat der hohe H. V.
unter disem Jahrgange einige Acten gefunden,
54 wobei er zugleich aus einem Urtelsbriefe von
1505. erweiset, wie und auf was Weise der
Criminalproceß in Schwaben damal gefüret
worden. Wie ferne aber hierinnen das K.
Kammergericht seine Gerichtbarkeit behauptet,
wie ingleichem die in disem Jahre erfolgte erste
Reichsvisitation vorbeigegangen, und was fer-
ner von der um dise Zeit geschehenen ersten
Grundlegung der peinlichen Halsgerichtsord-
nung angefüret wird, muß ich einem jeden bei
dem Herrn V. selbsten nachzusehen überlassen.

Es ist diser bishero abgehandelte erste Jahr-
gang 1508. an Merkwürdigkeiten so reich ge-
wesen, daß ich nun die übrigen Jahre teils
ganz übergehen, teils nur annoch kürzlich be-
90 rüren werde. Von dem A. 1511. bei dama-
liger Pest erfolgten Ableiben des Herrn Kam-
merrichters nimmt der hohe H. V. Gelegen-
91 heit, auf die Kammerrichter-Amtsverwe-

sers-

sers-Stelle seine erste Betrachtung zu richten. Die hochansehnliche Herrn Präsidenten des K. Kammergerichts werden mehrmalen in der Ordnung Verweser genannt. Allein dises ist nur eine gemeine Redensart, zur Anzeige, daß selbige hauptsächlich zu Erleichterung des schweren hohen kammerrichterlichen Amtes bestimmet seien. Es geschihet also wohl eine solche Verwesung auch bei hoher Gegenwart des Herrn Kammerrichters selbsten, und hauptsächlich, wenn sie abwesend oder sonsten Unpäßlichkeit halber behindert sind. Eigentlich aber hat die Kammerrichter-Amtsverwesung nur alsdenn statt, wenn ein zeitlicher Herr Kammerrichter resigniren oder mit Tode abgehen. Man findet allhier ein vollständiges Verzeichniß derer Herrn Kammerrichter-Amtsverwesere S. 92
von 1496. bis 1744.

Daß in Succeßionsstrittigkeiten über Reichslehenbare Gravschaften die Jurisdiction des Kammergerichts von Anfang her behauptet worden, beweiset der hohe Herr V. mit der Succeßionsstrittigkeit derer Graven von Arco dasiger Gravschaft und Reichslehen halber, weßhalb unterm 11ten Mai ein kaiserliches Rescript an das Kammergericht ergieng, daß selbiges diser Sache halben summariter verfahren, und des Graven von Arco Gegenklage simultaneo processu abhandlen sollte. Nicht weniger wird mit einem Beispiele bewi- 96
sen, daß sich das kaiserl. Kammergericht befugt erachtet, über die delicta immediatorum im-

perii zu cognosciren, und obwol Kaiser Maximilian die Sache abberuffen; so ist jedoch solches bloß in der Absicht geschehen, selbige mit der Freundschaft zu vertragen.

S. Merkwürdig ist auch die Vorstellung, so
106 die Reichsstädte auf dem Reichstage zu Cölln
A. 1512. übergeben haben. Sie beschwereten sich darinnen unter andern, daß alle fiscalische Gefälle ohne Mittel denen Assessoren und Urtelsprechern des Kammergerichts zu ihrer Unterhaltung gegeben würden, da sie sich in ihren eigenen Sekel urteilten. Deshalben wäre auch in denen Pönalmandaten die Pön nicht auf den Fiscal allein zu setzen, sonderlich da je und allweg in allen kaiserlichen Freiheitsbriefen und Mandaten Recht und Gewohnheit geweßt, daß der eine halbe Teil der Pön auf die Kayserliche Kammer, und der andere halbe Teil auf die Gegenpartie gestellet worden. Zugleich verlangeten sie, daß, da ihr Anschlag nicht der mindeste, ihnen zugelassen und bewilliget werde, zween Beisitzer zu dem Kammergerichte zu ordnen, und die vom gemeinen Anschlage, wie andere Beisitzere zu be-
107 solden. Nebst deme findet sich auch in dem
Reichsprotocolle von disem Jahr 1512. eine Recurssache der Stadt Cölln gegen das Kammergericht samt dem merkwürdigen legali modo procedendi angezeiget, da nämlich der Stadt Cölln Abgeschikte und des Kammergerichts Gesandte darüber verhört, die Acten selbst zur Einsicht abgefordert, und dabei vor-

behal-

behalten worden, das Kammergericht, wo es noth seyn würde, noch weiters darüber zu hören. Ferner wird gezeiget, wie eifrig auf die- S.
sem Reichstage auf die Abstellung derer West- 113
phälischen Gerichte gedrungen worden, und
wird unter andern mit einem merkwürdigen 114
Urtelsbriefe einer gemeinen Westphälischen Gerichtsversammlung von 1498. die damalige Exemtion derer Juden und anderer unglaubiger Leute von der Gerichtbarkeit derer Westphälischen Gerichte dargetan. Wie übel die Appellationen von dem Kammergerichte an Päbstliche Heiligkeit damalen schon angesehen worden, ergibt sich aus einer Urtel vom 20sten Febr. 1512. wider Johann von Neid und dessen Hausfrauen, vermittelst welcher dieselbe eine Pön von hundert Mark löttigen Goldes, und dem Fiscal allen Kosten und
Schaden zu bezahlen condemnirt worden; wie 125
denn auch Kaiser Maximilian in einem an die Appellanten erlassenen Rescripte sich vernehmen ließ, „daß dise unerhörte ungegründete „Appellation und grosse unbillige That und „Handlung wider die Kaiserl. und des Reichs „Jurisdiction, Gewalt und Hoheit, auch gemein Recht und des Reichs Ordnung laufe, „und ganz unleidentlich seie.“

Um 1514. kam die Suspensionssache des Beisitzers D. Rysicheus oder Reysacher in volle Bewegung. Denn nachdem Kaiserliche Majestät das Reichsvisitations-Gutachten dahin genehmiget, daß D. Reysacher des Beisitzer-

sitzeramtes gnädiglich erlassen, aber nicht ent-
S. sezt seyn sollte; so wollte derselbe seine Unschuld
133 dartun, und hielte sich, in Erwägung, daß die
Bestellung derer Beisitzere eine allgemeine
Reichssache ist, vor befugt, seine Ehrenret-
tung zur höchsten Erkänntniß Kaiserl. Maje-
stät und gesamter Reichsversammlung auszu-
stellen. Es versirte darunter zugleich das In-
teresse derer hohen Mitconstituenten, denen
es nicht gleichgültig seyn kan, wenn denen ihre
Stelle bei dem Reichsjustizwesen vertretenden
præsentatis ungleiche und Ehrenverlezliche Auf-
lagen gethan werden. Daher wandten sich auch
die damalige präsentirende Stände des Bairi-
schen Kraises zum Favor ihres præsentati an
Kaiserl. Majestät, und bewirketen damit ein
Kaiserliches Rescript an das Kammergericht,
worinnen das mehrere angefürt wird, wasmas-
sen sich erweldte Stände samt ihren zugewand-
ten des Bairischen Bezirkes hoch beschweret,
daß D. Reysacher seines Beisitzeramtes ent-
lassen werden wollte, das nicht nur ihme nicht
wenige Nachrede und Unglimpf, sondern auch
dem Kraise selbsten ein verächtliches Anse-
hen bringen würde, und da nun gegen gedach-
ten D. Reysacher im Rechten noch nichts
fürgebracht seie, dadurch er des Beisitzeramtes
und Standes entsetzet werden sollte; so wur-
de hiemit Kammerrichtern und Beisitzern gebot-
ten, ermeldten D. Reysacher zu seiner Ses-
sion und Beisitzeramte ohne fernere Verhinde-
rung kommen zu lassen, dabenebenst auf nächst-

kom-

kommenden Reichstag der Injurienklage hal-
ber samt des Reichs Ständen weiters, wie
sich gebühret, gehandelt werden sollte. In- S.
dessen ergeben die vorhandene Nachrichten, 134
daß D. Reysacher zu der Readmission gleich-
wolen nicht mehr gelanget ist.

Bei dem Eingange des Jahres 1515. fin- 137
det sich das erste Exempel, wo nach Maßgabe
des Reichsabschides 1507. § 17. das jus de-
volutionis in casu moræ bei der Sächsischen
Kraispräsentation von dem Kammergerichte
ausgeübet, und Herr D. Heinrich von Wit-
tershausen als Beisitzer Namens des Sächsi-
schen Kraises erwählet worden, wozu der da-
malige grosse Abgang an Beisitzern wohl der
Hauptbeweggrund gewesen seyn mag. Hinge- 138
gen erregte die in eben disem Jahre von dem
Oberreinischen Kraise erfolgte Präsentation und
Reception D. Friderich Kreutners, welcher
vorhero 13. Jahre als Professor zu Heidelberg,
und 6. Jahre als Advocat und Procurator bei
dem Kammergerichte gestanden, einen bedenk-
lichen Tumult. Es hatte nämlich D. Kreut-
ner das Jahr zuvor einem seiner guten Freun-
de erzählet, wie er jüngsthin in einer sichern Her-
berge zu Speyer bei einer Collation gewesen
seie, allwo von denen Kammergerichts-Advo-
caten und Procuratoren folgende spöttliche Rei-
men wären abgelesen worden, welche ich als
eine Probe der alten Dichtkunst hier beifügen
will:

Hin-

S. 139 Hizhofer der blind
Ist zu bösen Räthen geschwind.
D. Henrich Rostok
Steht am Gericht wie ein anderer Blok.
D. Gorg Kreel
Thut manchen Fehl.
D. Johan Trach
Verderbt manche Sach.
D. Caspar Mart
Ist ein Krieger von Art.
D. Wolff von Affenstein
Der Mann ist groß, der Adel klein.
D. Leonhard Gerspach
Wart auch, ob ihm werd ein Sach.

Dise hiedurch beleidigte 7. Kammergerichtspersonen nun wurden veranlasset, eine Injurienklage wider D. Kreutner anzustellen, da nun immittelst dessen Präsentation ad Assessoratum erfolgete; so wurden die Bewegungen noch weit grösser, so gar, daß zulezt ein wirkliches Kaiserliches Remotionsrescript wider denselben ausgewirket wurde. In den folgenden Jahren kam die Sache auf das äusserste, und mußte sich deswegen zu Anfange des Jahres 1517. schleunigst eine Kaiserliche Commission zu Worms einfinden, von welcher endlich nach vilen gütlichen Handlungen ein Vergleich erzielet, die Injurienklage ex officio vertragen, D. Kreutner als Beisitzer aufs neue bestättiget, und hingegen auch D. Drach, welcher um seiner Widersezlichkeit der Procuratur entsetzet seyn sollte, in solche wiederum eingesetzet worden.

Von besonderer Gattung eines fiscalischen S.
Processes sind die vorgefundene acta Fiscalis wi- 145
der die von Haußperg und Pauldorffers Wittib puncto confiscationis bonorum, weilen dise Eheleute in secundo gradu affinitatis einander verwandt seien, nun aber dergleichen Eheband göttlichen, päbstlichen und Kaiserlichen Rechten entgegen lauffe, mithin diser beeden Eheleute Haabe und Gut dem fisco heimgefallen zu erklären seie. Diser Proceß hatte gleichwol die Wirkung, daß der von Hausperg in der Ehesache päbstliche Dispensation, und bei Kaiserl. Majestät ein absolutorium puncto confiscationis bonorum nachzusuchen bemüssiget worden, wie denn das Kaiserl. Kammergericht von den ältesten Zeiten her den Grundsatz genauest beobachtet, daß dergleichen dispensationes papales ultra ecclesiastica sich nicht erstreken, sondern die effectus mere civiles von Kaiserl. Majest. als dem weltlichen Oberhaupte des teutschen Reiches alleinig abhängig seien.
Nachdeme hierauf noch ausfürlich gezeiget wor- 156
den, was auf denen Reichstägen zu Mainz A. 1517. und zu Augspurg A. 1518. zu Verbesserung des Reichsjustizwesens vorgegangen; so
wird mit einiger Nachricht von dem Kaiserli- 169
chen Hofrathe, wie solcher A. 1518. hätte besetzet werden sollen, von denen in disem Jahre erhaltenen Kaiserlichen Privilegien, und endlich von dem unterm 12ten Jan. 1519. erfolgten Tode Kaiser Maximilians beschlossen.

S. 174 Darauf folgen die Urkunden selbst von Nr. 156. bis 250. welche in Kaiserlichen Schreiben, Rescripten, Mandaten, Citationen und Monitorien, Exceptionen, Repliken, und anderen bei dem Kaiserl. und Reichs-Kammergerichte eingereichten und gewechselten merkwürdigen Schriften, Schreiben des Kaiserl. Kammergerichts und an dasselbe, Reichstagshandlungen u. s. w. bestehen. Insonderheit findet sich unter Num. 181. und 212. ein Extract Schwäbischer Bundgerichtsacten, Num. 187. eine Instruction Kaiser Maximilians an seine Dienere, Michel Reuter und Hansen Rümelin wegen der Judenschatzung, Nr. 246. b. eine Copie der ersten Kammergerichts-Matrikel von 1507. welches darum zu bemerken, weil solche dem hohen Herrn Verfasser erst währenden Abdruks zu Handen gekommen, und dahero Seite 42. der Einleitung noch die misvergnügliche Anzeige von ihm geschehen, als hätte sotane Matrikel aller angewandten Mühe ohngeachtet von ihme nicht zur Hand gebracht werden können. Deßgleichen da derselbe Seite 162. bedauret, daß ihme von dem Reichstagsprotocoll des Jahres 1518. nur ein unhinlänglicher Auszug zu Handen gekommen; so ist auch diser Abmangel durch die großmütige Unterstüzung eines hohen Reichsstandes gehoben, und bemeldtes Reichstagsprotocoll unter denen Urkunden 242 — 247. noch vollkommen ergänzet worden. Zum Beschlusse dises dritten Teiles wird endlich unter Num. 249. eine Verzeich-

nis

niß sämtlicher Cameralpersonen unter der Regierung Kaiser Maximilians von 1508 bis 1519. sodann unter Num. 250. eine Fortsetzung des receptorii cameralis von denen von 1508. bis 1519. bei dem Kammergerichte eingefürten und annoch wiewol mehrenteils unvollkommenen Actenstüken beigefüget.

II.

Joannis Henrici Christiani de *Selchow*, D. jurium Professoris extraordinarii in Academia Gœttingensi, *Elementa historiæ juris universi* per Germaniam obtinentis in usum auditorii adornata Gœttingæ. Sumtibus Victorini Bossigelii CIϽIϽCCLVIII. 383. S. in 8.

Es ist ohnstreitig nicht nur sehr angenehm, sondern auch zu Erlangung des Ruhms eines gründlichen Rechtsgelehrten unentbehrlich, die Geschichte des Rechts mit der Rechtswissenschaft zu verknüpffen. So richtig dises ist, so gewiß ist es auch, daß diejenigen billiges Lob verdienen, welche den Ursprung, Fortgang und die verschiedene Abwechslungen des Rechts fleissig zu untersuchen, und gründlich vorzutragen sich bemühet haben. Man kan daher auch gegenwärtiger Arbeit des Herrn Pro-

fessor von Selchow, den gebührenden Ruhm um so weniger absprechen, als dieselbe durch dise zween Vorzüge sich unterscheidet, daß 1) darinnen die Geschichte aller Arten des Rechts erkläret, und 2) allenthalben die besten und neuesten Schriften gebrauchet und angeführet worden, so daß, obschon das Buch von dem Herrn Verfasser seinen akademischen Vorlesungen eigentlich gewidmet, und daher alles sehr kurz gefasset ist, dennoch auch andere, so dises Vorteils nicht geniessen, sich dessen mit Nutzen werden bedienen können. Den Anfang macht der Herr Verfasser, wie billig, mit dem römischen Rechte, teils weil man auf Universitäten gemeiniglich die erste Sorge darauf zu verwenden pflegt, teils weil man in andern Teilen der Geschichte des Rechts nicht wohl fortkommen kan, ohne die wunderbaren Schiksaale dises vortreflichen Rechts sich bekannt gemacht zu haben. Darauf kommt die Historie des canonischen Rechts, welchem drittens das teutsche Privatrecht in zweyen Kapiteln, deren das erste dem bürgerlichen, das andere dem peinlichen Rechte bestimmet worden, nachfolget, weil nämlich solches die Historie des römischen und canonischen Rechts unumgänglich voraussetzet, und hingegen in denen folgenden Teilen des Rechts nicht vermisset werden kan. Nach diesem werden die Abwechslungen und Schiksaale des deutschen Staatsrechts vor Augen geleget, worauf endlich mit der Historie des Lehnrechts, und zwar sowohl des

lon-

longobardischen als des teutschen, beschlossen wird. Und weilen bei so verschiedenen Rechten nothwendig die Frage sich ergeben muß, in was vor einer Verhältniß dieselbe untereinander stehen, und was jedem vor eine Stelle gebühre, so wird in dem sechsten und lezten Teil noch besonders gezeiget, wie man sich bei deren wirklichen Anwendung zu verhalten, und was man dißfalls vor eine Ordnung in Acht zu nehmen habe.

Wir wollen zur Probe die Geschichte des teutschen bürgerlichen Privatrechts darlegen. Es ist solche in drei Perioden geteilet. In S.
dem ersten wird die Historie des älteren teutschen 227
Rechts bis auf den Ausgang des carolingischen Stammens vorgestellet, und gezeiget, daß die Teutschen anfänglich mehr nach ihren Sitten und Gewohnheiten, als nach geschribenen Gesetzen regieret worden; daß sie aber dise ihre 228
Gewohnheiten und geschribene Gesetze, wenn sie je deren gehabt haben sollten, in Lieder verfasset, und dadurch im Angedenken erhalten, daher der Herr Verfasser nicht nur den teutschen Namen, Gesez, sondern auch die bis auf den heutigen Tag fortgepflanzte Neigung zu Sprichwörtern und Gleichnissen ableitet; daß 229
ferner dise Gewohnheiten, da Teutschland aus so verschiedenen Völkern bestanden, deren keines dem andern zu befehlen gehabt, natürlicher Weise sehr voneinander unterschiden gewesen; daß aber endlich im fünften Jahrhundert einige teutsche Völker angefangen, ihre Rechte und

S. Gewohnheiten in Schriften zu verzeichnen, de-
230 nen hernach bald andere teutsche Völker nach-
folg. gefolget sind, wohin die Gesetze der Salier, die
es jedoch meistens mit Bestrafung der Verbre-
chen zu thun haben, der Ripuarier, Aleman-
nier, Bojer, Burgunder, Sachsen, Ostgo-
then, Wisigothen, Longobarden und anderer
teutscher Völker gehören, welche alle, obschon
deren Alter nicht allemal so genau bestimmet
werden kan, doch noch vor denen Zeiten Karl,
des Grossen, vorhergegangen, und worunter
insonderheit die Gesetze der Salier, Burgun-
der und Wisigothen schon stark nach dem rö-
mischen Rechte schmeken, und viles aus dem-
242 selben entlehnet haben; daß hierauf Karl, der
Grosse, die Gesetze derer entweder erblich über-
kommenen oder von ihme selbst überwundenen
Völker nicht abzuändern verlanget, sondern
nur zu denen vorigen teils Zusätze teils Verbes-
serungen unter dem Namen der capitularium
244 gemacht habe; daß dise Kapitularien von dessen
Nachfolgern am Reiche stark vermehret, und
zuerst von dem Abte Ansegisus in vier Büchern,
denen hernach im Jahr 845. Benedictus Levita
noch drei andere Bücher hinzugethan, gesamm-
let, und alle siben Büchere mit ungemeinem
Beifalle in foro aufgenommen worden, daß
245 also um dise Zeit ganz Teutschland teils nach de-
nen oben bemeldten Gesetzen derer besonderen
Völker, teils nach denen Kapitularien sich ge-
richtet, jedennoch aber auch noch viles aus de-
nen Gewohnheiten, ja selbst aus dem römischen
Rechte

Rechte seine Entscheidung genommen habe. Hierauf wird in dem zweyten Perioden die Historie des mittleren Teutschen Rechts von Conrad I. bis auf Kaiser Maximilian I. dargestellet, S.
und bewiesen, daß nach dem Abgange des ca- 247
rolingischen Stammens die Kapitularien und alle andere Gesetze nach und nach völlig in Vergessenheit gekommen, und mithin die ganze damalige teutsche Rechtsgelehrsamkeit auf den ungewisen willkührlichen Aussprüchen derer Richtere und Schöppen beruhet habe, hingegen
wenn eine Sache unter freien Personen strittig 249
gewesen, deren Entscheidung die Richtere nicht auf sich nehmen mögen, die Kampf- und Kolbengerichte angeordnet worden, um die Sache durch den Ausschlag des Duells zu entscheiden;
daß endlich eben um dise Zeit, als es um die 250
teutsche Rechtsgelehrsamkeit so elend ausgesehen, und gleichwohl an die Berathschlagung über ein allgemeines durch ganz Teutschland geltendes Recht nicht zu denken gewesen, im 12ten und 13ten Jahrhunderte das römische und canonische Recht sich eingeschlichen, und beide 251
nach und nach, doch jedes durch besondere Intriquen und Künste, in ein ganz ausserordentliches Ansehen gekommen, daß mithin damalen 252
die teutschen Rechte und Gewohnheiten fast gar verdrungen worden wären, wenn nicht einige redliche Männer dieselben durch besondere Sammlungen im Andenken zu erhalten gesuchet hätten, wohin der sogenannte Sachsen- und Schwabenspiegel, deßgleichen das Fränkische

kische Kaiserrecht und Bairische Landrecht ge-
S. hören; daß insonderheit der Sachsenspiegel
258 zwischen 1215. und 1235. und zwar in teutscher
Sprache, maassen das heutige lateinische Exem-
plar neuer ist, verfertiget worden, in keiner
andern Absicht, als damit man ein Sistem de-
rer vätterlichen Rechte haben möchte, welches
man dem Ansehen des in Sachsen einbrechen-
den römischen und canonischen Rechts entgegen
setzen könnte, obgleich in den Spiegel selbst vi-
les aus dem römischen und canonischen Rechte
eingeflossen, und derselbe, weil sich im übrigen
dessen Verfasser, Ek von Repkau, ein gar
ehrlicher Mann, darinnen allenthalben dem
päbstlichen Rechte widersetzet, das Schiksaal
gehabt, von Gregorio IX. als eine gottlose und
ketzerische Schrift verdammet zu werden, wel-
ches aber den Pabst nichts geholfen, als daß
man den Spiegel in und ausserhalb Sachsen
mit desto grösserer Begierde und Ehrfurcht auf-
genommen, wie denn derselbe sogar in Preus-
sen, Liefland, Curland und Pohlen sich einge-
265 schlichen; daß hingegen von dem Schwaben-
spiegel (Schwäbischen, Alemannischen Land-
rechte,) weder der Verfasser noch das Alter so
genau bestimmet werden könne, obgleich so vil
richtig zu seyn scheine, daß derselbe erst nach
dem Sachsenspiegel, jedoch nicht lange vor
dem Jahr 1282. verfertiget worden, bei welcher
Gelegenheit der gemeine Irrthum widerleget
wird, als ob diser Schwabenspiegel allein das
Schwäbische Recht enthielte, da doch derselbe

nicht

nicht allein nach denen Handschriften, sondern
auch nach gedrukten Büchern eine Sammlung
des gemeinen Rechts ist, bis erst in neueren
Zeiten Münster und Goldast dem Buche eigen-
mächtig den Titel des Schwäbischen Rechts
vorgesetzet haben, obwohl aus dem Buche
selbst allenthalben erhellet, daß darinnen die
Absicht keineswegs auf das Schwäbische Recht
allein, sondern auf ein allgemeines durch ganz
Teutschland geltendes Recht gerichtet gewesen S.
seie, daß man ferner von dem Fränkischen oder 268
Kaiserrechte weder den Verfasser noch das Al-
ter angeben könne, übrigens aber, ob man
gleich demselben durch Vorsetzung des Namens
von Karl, dem Grossen, ein desto grösseres
Ansehen zuwege bringen wollen, dennoch so
vil zuverlässig seie, daß solches vor weiter nicht
als eine Privatsammlung angesehen werden
möge, daß es aber eine Fabel seie, wenn einige 271
aus disen Sammlungen, nämlich dem Sach-
sen- und Schwabenspiegel, wie auch dem Frän-
kischen oder Kaiserrechte und Baierischen Land-
rechte da, wo sie miteinander übereinkommen,
ein allgemeines teutsches Recht folgern wollen,
welches des Herrn Verfassers Meinung nach
allein daraus erhellen solle, daß ein grosser Teil
Teutschlandes nach ganz anderen Rechten re-
gieret worden, maassen um dieselbe Zeit einige 272
Städte in Teutschland durch ihre Rechtswissen-
schaft sich so berühmt gemacht haben, daß man
nicht nur von den entferntesten Orten her auf
dieselbige als Oberhöfe provociret, sondern auch

die Rechte, Statuten und Gewohnheiten derselben an solchen Orten, daher die Provocation geschehen, angenommen, unter welchen Rechten das Magdeburgische Weichbild, welches ohngefähr zu Ende des 13ten Jahrhunderts verfertiget worden seyn möchte, die Söstische Rechte, die im 12ten Jahrhundert lateinisch geschriben worden, ferner die Lübische Statuten, welche im Jahr 1283. von Henrico Leone der Stadt Lübek gegeben worden, und um ihrer Deutlichkeit und Vortreflichkeit willen so berühmt worden, daß vile Städte ja ganze Länder sich dieselbige ausgebetten, wie nicht weniger die Hamburger, Aachner, Cöllner, Nürnberger und Frankfurter Statuten vornehmlich bekannt sind, welche alle nebst noch vilen anderen vor Kaiser Maximilian I. verfer-
S. tiget, und denen einbrechenden fremden Rech-
279 ten entgegen gesetzet worden. Endlich wird in dem dritten Perioden die Historie des neueren teutschen Rechts von Maximilian I. bis auf die heutige Zeiten vorgeleget, und gezeiget, wasgestalten nichts destoweniger alle dise Sammlungen derer vätterlichen Rechte vil zu wenig gewesen, denen fremden Rechten Einhalt zu thun, nachdeme die Doctores allenthalben die höchste Ehrenstellen besessen, und nicht nur auf denen neuerrichteten Universitäten, sondern auch in denen Gerichten überall die Oberhand gehabt und regieret haben, bis endlich die Errichtung des Kaiserl. Kammergerichts, wobei ein gewises allgemeines durch ganz Teutschland gel-

geltendes Recht unumgänglich nöthig geweſen, deſſen Verfaſſung aber weder der Kaiſer denen Ständen noch die Stände dem Kaiſer überlaſſen haben würden, Gelegenheit gegeben, diſe fremde Rechte in der neuen Kammergerichtsordnung vom Jahr 1495. öffentlich einzuführen und zu billigen, daß aber auch aus eben diſer Gelegenheit, da nämlich in diſer neuen Kammergerichtsordnung befohlen worden, nach denen Gewohnheiten derer Fürſtenthümer und Herrſchaften zu ſprechen, die Fürſten und Stände des teutſchen Reichs zu Verhütung der Schwierigkeiten, welche ſich ereignet haben würden, wenn die Gewohnheiten jedesmal hätten erweißlich gemachet werden müſſen, angefangen haben, die vätterliche Rechte und Gewohnheiten zu ſammlen und zu verbeſſern, beſonders aber in denen nachfolgenden Zeiten ſo vile Sammlungen von Statuten, Landrechten und Ordnungen zum Vorſchein gekommen, daß wir nun mehr über die groſſe Anzahl, als über einen Mangel zu klagen Urſache haben.

Wir müſſen noch etwas von dem pragmatiſchen Gebrauche und Anſehen derer heut zu Tage in Teutſchland geltenden Rechte, wie auch
von deren Verhältniß untereinander gedenken, S.
wovon in dem ſechsten und lezten Teile gehan- 358
delt wird. Was demnach 1) das römiſche
Recht anbelanget; ſo hat ſolches urſprünglich 359
in Teutſchland keine Verbindungskraft, ſondern alles Anſehen deſſelben kommt von der geſchehenen Aufnahme her, maaſſen die Fabel

längst widerleget ist, als ob die römischen Gese-
S. ze mit der Kaiserlichen Würde gleichsam erblich
360 nach Teutschland gekommen wären. Da nun
dise Aufnahme nicht nur in einer oder andern
teutschen Provinz, sondern in ganz Teutschland
und zwar in Ansehung aller darinnen befindli-
chen Personen ohne Unterschid der Stände ge-
schehen; so folget, daß solches auch durch ganz
Teutschland in Ansehung aller darinnen befind-
lichen Stände, nämlich des hohen und nide-
ren Adels, wie auch derer Bürgere und Bau-
ren als ein jus positivum universale billig zu
betrachten seie, und dessen Gebrauch in allen
teutschen Provinzen präsumiret werden müsse,
ausgenommen was den hohen Adel betrift,
361 a) in Sachen, welche dessen Verbindung mit
dem Staate angehen, als worinnen vilmehr die
teutsche Gesetze zu beobachten sind, obgleich auch
dise, in soferne sie aus dem römischen Rechte
geschöpfet sind, aus demselben ihre Auslegung
erhalten müssen; b) in Sachen, welche die
Verbindlichkeit eines jeden Fürsten gegen seine
Bürger anbetreffen, als worinnen die Entschei-
dung aus der Observanz, aus den Verträgen
und Landesgesetzen, und mit einem Worte aus
den Fundamentalgesetzen eines jeglichen Landes
362 herzunehmen, c) in Sachen, welche auf die
Erhaltung Stammens und Namens gerichtet
sind, wohin vornemlich die Materie von Suc-
cessionen und Heiraten gehöret, als die nicht
einmal eine Auslegung aus denen römischen
Rechten leiden, sondern einig und allein aus
denen

denen Familienverträgen, dem allgemeinen Zu-
stande der Familien und dessen Analogie ent- S.
schiden und erkläret werden müssen; wie denn 364
auch, was den nideren Adel betrift, bei dem-
selben ebenfalls allenthalben auf die Erhaltung
des Stammens und Namens zu sehen, und
sehr viles dißfalls entweder durch Familienver-
träge oder durch die Observanz eingeführet und
hergebracht ist, welches von denen Grundsätzen
des römischen Rechts weit abgehet; da hingegen
unter Bürgern und Bauren, als bei welchen
die zu Erhaltung Stammens und Namens ge-
richtete Anordnungen nicht Plaz greiffen, der
pragmatische Gebrauch des römischen Rechts
vil stärker ist, und allenthalben sich äussert, wo
demselben seine Verbindungskraft entweder
durch die Landesgesetze oder besondere Verträge
nicht ausdrüklich benommen worden. Fast 367
gleiche Bewandtniß hat es 2) mit dem cano-
nischen Rechte. Denn es hat solches ursprüng-
lich so wenig als das römische Recht eine Gül-
tigkeit, sondern dise ist allein von der geschehe-
nen Aufnahme desselben herzuleiten, maassen,
obschon die Päbste sich bisweilen die Macht Ge-
setze zu geben über alle christliche Völkere ange-
masset, doch kein Vernünftiger solche jemalen
erkannt, noch vilweniger die Teutschen sich der-
selben unterworfen haben. Es bekommt aus 368
diser Gelegenheit auch der seel. Luther seinen
Bescheid, als welcher allzuhitzig auf die Ausrot-
tung des canonischen Rechts bedacht gewesen,
und dißfalls mehr nach seinen Affekten, als

nach

nach einer wahren und gründlichen Kenntniß
dises Rechts gehandelt; wie denn auch die Pro-
testanten wohl anerkannt, daß in demselben vil
S. gutes und nüzliches enthalten seie, dessen Ab-
369 schaffung ohne alle Noth verlanget werde. In-
dessen ist doch ein grosser Unterschid unter denen
Protestanten und Katholischen zu machen, in-
deme unter denen Protestanten natürlicher Wei-
se alle diejenige Verordnungen wegfallen und
unnüzlich sind, welche die geistliche Landesho-
heit der Stände, und die unter den Protestan-
ten durch den Westphälischen Frieden aufgeho-
bene päbstliche Gerichtbarkeit betreffen, oder
auch denen Lehrsätzen der protestantischen Reli-
gion entgegen laufen, da hingegen unter denen
Katholischen der Gebrauch und die Ehrerbie-
tung desselben weit grösser ist, und allenthalben
darnach gesprochen werden muß, wo solches de-
nen concordatis nationis germanicæ, oder
denen teutschen Reichsgesetzen, oder denen Ver-
trägen mit dem römischen Stul nicht ausdrük-
370 lich zuwider läuft. Hiernächst hat auch die
Ehrfurcht gegen dem römischen Stule, und die
Billigkeit derer Verordnungen dises Rechts
nebst deme, daß solches auf den Zustand der
Gerichte vil angemessener gewesen, zuwegen ge-
bracht, daß demselben ein allgemeiner Vorzug
vor dem römischen Rechte beigeleget worden,
daher diejenigen nicht irren, welche demselben
noch heut zu Tage die erste Stelle einräumen,
und dem, der sich hierauf beruft, eine funda-
376 tam intentionem zueignen. 3) Bei der Fra-

ge

ge von dem Gebrauche des teutschen Privatrechts sind die verschidene Zeiten und Alter desselben wohl zu unterscheiden. Und zwar hat a) das ältere teutsche Recht, welches die Geseze der Teutschen bis zu dem Ausgange des carolingischen Stammes enthält, heut zu Tage keinen pragmatischen Nutzen mehr, gestalten 1) die teutschen Völker, denen solche ehmal gegeben worden, entweder Teutschland verlassen, oder doch unter veränderten Namen gleichsam ganz andere Völkere worden, 2) die einzelne Sammlungen diser Gesetze schon in mittleren Zeiten ausser Uebung gekommen, 3) die meisten Stüke diser Sammlungen durch neuere Gesetze aufgehoben, und sodenn 4) auch die innerliche Einrichtung des Staats, worauf sich vile Gesetze gründen, seithero vollkommen abgeändert worden. Nicht besser solle es sich b) mit denen Spiegeln, und andern in mittleren Zeiten zum Vorschein gekommenen Sammlungen verhalten. Denn wenn wir die Spiegel ansehen, spricht der Herr Verfasser, so sind ja solche nur von Privatpersonen verfertiget worden, und können also auch nicht die Kraft der Geseze, sondern höchstens der Gewohnheiten haben, woraus aber von selbst folget, daß, gleichwie eine jede Gewohnheit erweißlich gemachet werden muß, also auch, wenn jemand auf die in den Spiegeln enthaltene Rechte sich beruft, derselbe vorhero deren Observanz an demselben Orte, davon die Frage ist, zu beweisen habe. Ja der Herr Verfasser spricht disen Spiegeln

S. 377

378

sogar

sogar den fidem historicam ab, obschon ich
meines Ortes dißfalls lieber einen Unterschid
machen wollte, dergestalt, daß, wenn die Fra-
ge überhaupt ist, ob dises oder jenes ehmalen
irgendwo in Teutschland üblich gewesen seie,
denen Spiegeln der fides historica nicht versagt
werden möge, ob sich gleich daraus auf einen
gewisen Ort in Teutschland noch nicht schliessen
S. läßt. Nicht weniger haben auch die in mittle-
379 ren Zeiten zum Vorschein gekommene übrige
Sammlungen von Statuten und andern Ge-
setzen heut zu Tage keinen pragmatischen Nu-
zen mehr, da dieselbe nach geschehener Anord-
nung des Kammergerichts sämtlich verbessert
und abgeändert worden, ob sie wohl dessen ohn-
geachtet billig um deßwillen hoch zu schätzen sind,
weil sie in Entdekung des Ursprungs unserer
heutigen Rechte vortrefliche Dienste tun. Es
380 bleiben demnach c) allein die neuesten Rechte
noch übrig, welche nach Errichtung des Kam-
mergerichts gegeben worden, und weßhalb kein
Zweifel ist, daß sie denen fremden Rechten vor-
zuziehen, und denenselben weiter nichts als ei-
nen usum subsidiarium zurük lassen. Hiebei
wird auch zugleich die wunderliche Meinung
widerleget, als ob die teutschen Stadt- und
Landgesetze vor ein jus correctorium zu halten
wären, da ja doch die fremden Rechte keines-
wegs das Fundament sind, worauf die teut-
schen Gesetze gebauet werden, sondern zuerst
und vor allen Dingen auf die vätterliche Rech-
te, und alsdenn erst, wenn dise stille schweigen,
auf

auf die fremden das Augenmerk zu nehmen.
Wo bleiben denn aber nun die unleugbare von
alten Zeiten her vorhandene allgemeine Gewohn-
heiten, worauf die Kammergerichtsordnungen
und andere Reichsgesetze verweisen? Der Herr
Verfasser gedenket davon nichts, ob sie gleich
meines Ermessens hier auch eine Stelle verdie-
net hätten. Wenn endlich 4) der Herr Ver- S.
fasser von dem Gebrauche der teutschen und 382
longobardischen Lehngesetze redet, so behauptet
er zwar, wie ganz natürlich, daß vor allen
Dingen auf den Lehnbrief und Gewohnheit des
Lehnhofes zu sehen seie. Wo aber dise zu Ent-
scheidung der Streitigkeit nichts an Hand ge-
ben; so scheinet er dem longobardischen Lehn-
rechte vor dem teutschen den Vorzug zu geben,
weil dasselbe nach angeordnetem Kammergerich-
te nun einmal mit dem römischen in Teutschland
angenommen worden, und zwar nur einen
usum subsidiarium, aber doch universalem in
Teutschland erlanget habe, dergestalt, daß,
wer auf das longobardische Recht sich beruft, 383
und weder den Lehnbrief noch die Gewohnheit
des Lehnhofes wider sich hat, allemal den Sig
Rechtens sich versprechen kan. Man ersihet
übrigens aus diser Probe, daß der Herr Ver-
fasser mit der Kürze überall eine angenehme
Gründlichkeit verknüpfet
habe.

III.

III.

Grundsätze des Wechselrechts, zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen entworfen von Joh. Heinr. Christ. von Selchow, D. ausserordentlichen öffentlichen Lehrer der Rechte zu Göttingen. Göttingen im Verlag Victorin Bossigel. 77 Seiten in 8.

Das Wechselrecht ist eigentlich ein Teil des teutschen Privatrechts, und pfleget dahero auch gemeiniglich mit selbigem abgehandelt zu werden. Es hat aber der weitläuftige Umfang sowohl als die vorzügliche Brauchbarkeit desselben veranlasset, daß man nicht nur besondere Einleitungen und Handbüchere darüber geschriben, sondern auch solchem hin und wieder eigene öffentliche Vorlesungen auf hohen Schulen zu widmen vor gut befunden. Gegenwärtige Arbeit ist von dem Herrn Verfasser ebenfalls zum Gebrauche seiner akademischen Vorlesungen bestimmet, um darinnen einen kurzen Leitfaden zu haben, nach welchem er die Grundsätze dises angenehmen und brauchbaren Rechtes kurz, deutlich und in einer natürlichen Ordnung vortragen könte. Und die Art des Vortrages ist so beschaffen, daß der Herr Verfasser sowohl als alle diejenige, welche sich des Werks in gleicher Absicht bedienen, disen Endzwek zu erreichen sich alle gegründete Hofnung ma-

machen können; wie es denn auch sonsten einem jeden Kenner und Liebhaber des Wechselrechts Vergnügen erweken muß, dasselbe auf eine so leichte Art und in so wenigen Bogen abgehandelt zu sehen. Das ganze Werk bestehet aus 14 Abschnitten, welche aber alle sehr kurz sind. S.
Der erste handelt von dem Ursprunge derer 5
Wechsel, und des Wechselrechts, wie auch von dessen Quellen und Hülfsmitteln. Der 7
Herr Verfasser zeiget hier unter andern, daß man unter dem Wechsel in dem engsten und strengsten Verstande, und wie dises Wort in dem Wechselrechte vorkomme, nichts anders verstehe, als die Verbindlichkeit, eine Summe Geldes bei Vermeidung der schleunigsten Execution und Gefängnißstrafe zu entrichten.
Er räumet dabei in Entscheidung der Streitig- 11
keiten, die in Wechselsachen entstehen, das fremde gemeine Recht nicht gänzlich bei Seite, sondern glaubet vilmehr, daß in Ermangelung derer Wechselgesetze bisweilen die Entscheidungsgründe aus demselben hergeholet werden können, nur daß man dabei sehr behutsam verfahren müsse, damit man nicht Sachen aus solchen Grundsätzen entscheide, welche der wesentlichen Beschaffenheit des Wechsels zuwider sind. In 14
dem zweyten Abschnitte wird von den Wechseln überhaupt, und den Personen, welche nach Wechselrecht verbunden werden können, gehandelt. Da die Errichtung des Wechsel- 16
contraktes durch ein Instrument geschiehet, welches zu dem Wesen des Contraktes gehöret, so

schliesset daher der Herr Verfasser, daß man di-
sen ganzen Contrakt nicht mit Unrecht als einen,
S. jedoch bloß teutschen, contractum litteralem
19 ansehen dürfe. Die Personen, welche sich nach
Wechselrecht verbinden können, müssen 1) über-
haupt über ihre Güter freie Verfügung zu ma-
chen im Stande seyn, und 2) in keiner solchen
Verbindung stehen, welche ihnen die freie Be-
stimmung über ihre Person untersagt, indeme
sie sonsten an der persönlichen Abhaltung des
20 Arrestes würden gehindert seyn. Aus der er-
sten Ursache werden die minderjährige und über-
haupt diejenigen, die unter fremder Vormund-
schaft stehen, Kinder, die noch in vätterlicher
Gewalt sind, wenn sie nicht eigenes Vermögen
haben, und darüber disponiren dürfen, u. s. w.
22 aus der zweyten aber die Soldaten und die
Geistlichkeit, auch wohl Schulmeistere und an-
dere Schulbediente von dem Wechselrechte aus-
geschlossen. Hat sich aber jemand fälschlich vor
eine der Wechselverbindlichkeit fähige Person
ausgegeben; so kan er zwar deßfalls gestraft
und zur Schadensersetzung angehalten, aber
doch nicht durchgehends nach Wechselrecht be-
24 langet werden. In dem dritten Abschnitte wer-
den die eigene Wechsel dargeleget. Nämlich
der Aussteller eines Wechsels macht sich entwe-
der anheischig, die in dem Wechselbriefe aus-
gedrukte Summe selbst zu bezalen, und stellt
also den Wechselbrief auf seine eigene Person
aus, oder er verspricht es dahin zu bringen,
daß die Summe von einem andern nach Wech-

sel-

selrecht ausgezalet werde. Jenes wird ein eigener oder trokener Wechsel, (cambium proprium, siccum,) dieses aber ein uneigentlicher oder trassirter Wechsel (cambium improprium, s. trassatum) genennet. Mir hat sehr wohl gefallen, was der Herr Verfasser von denen eigenen Wechseln anmerket. Denn wenn sonsten andere einen grossen Streit darüber angefangen, zu was vor einer Art von Contrakten das in eigenen Wechselbriefen liegende negotium zu rechnen seie, so behauptet der Herr Ver- S.
fasser mit allem Grunde, daß, da ein eigener 25
Wechsel eigentlich ein Versprechen enthalte, eine bereits schuldig gewordene Summe nach Wechselrecht zu bezalen, und also hier die Verbindung zu Wechselrecht bloß zur Sicherheit eines vorgegangenen Contraktes übernommen werde, derselbe jederzeit einen Hauptcontrakt voraussetze, und daher bloß als ein contractus accessorius anzusehen seie, welcher zwar hauptsächlich bei einem geschehenen Darlehen eintrette, übrigens aber auch zur Sicherheit anderer Verbindlichkeiten eingegangen, und daher nicht eigentlich zu einer gewisen Art von Contrakten gerechnet werden könne. Man sihet leicht, daß dise Anmerkung hinlänglich seie, zu allen Fragen, die von der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines eigenen Wechsels entstehen können, Entscheidungsgründe an Hand zu geben. Denn
wenn ein eigener Wechsel bloß zur Sicherheit 26
einer vorhergegangenen Hauptverbindlichkeit geschlossen wird; so folget daraus ganz natür-

lich, daß, wo dise ungültig ist, und ihre Un-
gültigkeit gleich erwiesen werden kan, auch kei-
ne Sicherheit nöthig seie, und folglich auch die
Wechselverbindlichkeit keine Kraft geben könne,
und daß hingegen, wenn zwar die Hauptver-
bindlichkeit gültig, aber nur der Wechsel un-
kräftig abgefasset worden, zwar daraus nicht
auf Wechselrecht geklaget werden könne, je-
doch aber die bereits zugestandene Klage da-
S. 27 durch nicht aufgehoben werde. Eben daher
muß man auch bei Beurtheilung derer Streitig-
keiten, die aus eigenen Wechseln entstehen, al-
lemal die Hauptverbindlichkeit von der deßfalls
gegebenen Sicherheit nach Wechselrecht unter-
scheiden. Jene muß sehr oft nach Grundsätzen
des gemeinen fremden Rechts beurtheilet wer-
den; da hingegen dise größtenteils ihre Entschei-
dung aus ursprünglich teutschen Gesetzen und
30 Gewohnheiten herholet. In dem vierten Ab-
schnitte kommt der Herr Verfasser auf die un-
eigentliche trassirte Wechsel, und nachdeme
er darinnen deren Natur und Eintheilungen
überhaupt erkläret, so träget er in denen folgen-
den Abschnitten den ganzen Wechselcontrakt
gleichsam historisch vor, und zeiget, wie dersel-
be sowohl entstehe, und fortgesetzet, als aufge-
hoben und gerichtlich verfolget werde. Da nun
der Anfang des Wechselcontraktes bei trassirten
Wechseln darinn bestehet, wenn der Remittent
oder Herr des Wechsels das Geld ausbezalet,
um mittelst des dargegen erhaltenden Wechsel-
briefes solches entweder selbst oder durch einen

an-

andern an dem bestimmten Orte zu heben; so S.
werden zuerst in dem fünften Abschnitte die 34
hierbei vorkommende Fragen erläutert. Wer 35
demnach einen Wechsel zu erhandeln gesonnen ist, wendet sich entweder unmittelbar an den Kaufmann, von welchem er ihn erhandeln will, oder er braucht dazu einen Unterhändler, Mäkler, welcher dessen Erhandlung über sich nimmt. Dise Mäkler werden meistens öffentlich bestellt und beeidiget, und sind verbunden, genaue Protocolle über die von ihnen geschlossene Con-
trakte zu halten. So bald nun der zukünftige 36
Trassant oder Wechselgeber ausgemacht, und mit demselben sowohl wegen der ganzen Summe überhaupt, als auch des zu entrichtenden agio Richtigkeit getroffen ist, zalet der Remittent den Wehrt des auszustellenden Wechsels,
welchen man die Valuta oder prezzo nennet. 37
Diser kan in paarem Gelde, Waaren, Schuldforderungen, anderen Wechseln bestehen, oder auch gar auf Credit angesetzet, und also für bezalt angenommen werden. Zu diser Zalung sowohl als andern etwa durch besondere Verträge bestimmten Punkten ist der Remittent ohne Einschränkung verbunden, und wird daher widrigen Falles zur Schadensersetzung angehalten, ob er gleich nicht auf Wechselrecht belanget zu werden pfleget, und der ganze Contrakt
über den Verzug gemeiniglich zurükgehet. Wei- 38
len nun nach geschehener Zalung der Trassant verbunden ist, dem Remittenten den Wechselbrief selbst auszufertigen; so kommt der Herr

Verfasser in dem sechsten Abschnitte auf den
S. Trassanten und die wirkliche Ausfertigung
39 des Wechselbriefes. Ist der Trassant in der
Ausfertigung säumig; so kan der Remittent ge-
gen ihn allerdings auf Wechselrecht klagen.
Doch will der Herr Verfasser dises nur auf die-
jenige Orte verstanden haben, wo die Strenge
des Wechselrechts auch gegen dem Remittenten
statt findet, ausserdeme der Trassant ebenfalls
nicht nach Wechselrecht belanget werden kan.
Die Uebersendung des Wechselbriefes an den
Trassaten aber kan von dem Trassanten nicht
gefordert werden, sondern muß von dem Re-
mittenten geschehen, auf dessen Gefahr es an-
kommt, dieselbe zu verschieben; daher es rath-
sam ist, solche gleich mit dem ersten Posttage zu
besorgen, auch selbst, wenn die Gesetze die
Verschiebung derselben auf einige Zeit erlauben.
40 Hingegen muß der Trassant die Advisbriefe,
wordurch er den Trassaten von dem auf ihn ge-
stellten Wechsel benachrichtiget, selbst übersen-
den, wo es nicht der Remittent über sich ge-
nommen hat. Was übrigens die zwischen dem
Remittenten und Trassanten geschlossene Abre-
de für eine Art des Contraktes seie, wird sehr
gestritten. Der Herr Verfasser hält aber da-
vor, daß man, da es ein den Teutschen eige-
ner Contrakt seie, der dem contractui littera-
li, permutationis und innominato, do ut
des, ähnlich komme, aber doch von jedem wie-
derum unterschiden seie, besser thue, sich der
römischen Ausdrüke ganz zu enthalten. Hier-
auf

auf wird in dem siebenten Abschnitte von S.
dem Präsentanten und der Präsentation des 41
Wechselbriefes gehandelt. Die Präsentation
oder Vorzeigung des Wechselbriefes bei dem
Trassaten kan sowohl von dem Remittenten, 42
als allen andern Briefinnhabern geschehen, und
wird der Wechsel honoriret, ohne weitere An-
frage über die Legitimation des Präsentanten
zu tun, wenn nur der Wechselbrief selbst nicht
verdächtig ist. Sollte der Trassat selbst nicht 43
zugegen seyn; so kan man zwar den Wechsel
seinem Ladendiener oder Kindern vorzeigen, es
ist aber gefährlich, den Wechselbrief in des
Trassaten Hause zu lassen, oder die Acceptation
von dem Ladendiener anzunehmen, wenn der-
selbe schon ein mandatum cum libera haben
möchte. In dem achten Abschnitte wird von 44
dem Acceptanten und der Auszalung des Wech-
sels gehandelt. So bald die Acceptation des 46
Wechsels ausdrüklich oder stillschweigend ge-
schehen, ist der Trassat zu der Zalung verbun-
den, und kan deßwegen auf Wechselrecht belan-
get werden, wiewohl es ihm frei stehet, bei der
Acceptation Bedingungen hinzuzusetzen, gegen
welche der Präsentant protestiren oder sich sol-
che nachgehends gefallen lassen muß. Ob nun 48
zwar in der Verfallzeit der Wechsel nach der
Strenge des Wechselrechts bezalet werden muß;
so hat man doch dem Acceptanten an vilen Or-
ten bei Aussermeßwechseln noch einige Frist ver-
stattet, um die Zalung mit desto mehrerer Be-
quemlichkeit tun zu können, welche man dies

arbitrarios, reverentiales, dilatorios, Discre-
tions- Respekt- Respit- Nach- und Eh-
rentage nennet, welche der Zahl nach sehr un-
terschiden sind, und in welche zugleich alle
S. Sonn- und Feiertage mit eingerechnet werden.
49 Vor Ablauf der Verfallzeit hingegen kan dem
Präsentanten die Zalung nicht aufgedrungen
werden. Die Zalung selbst geschihet zwar ge-
meiniglich in paarem Gelde. Sie kan aber
auch durch Abrechnung oder Compensation,
50 welches man die Incontration nennet, oder
durch Delegation, welche den Namen der
Scontration führet, wie nicht weniger durch
52 Gebung eines Bancozettels geschehen, wodurch
der Präsentant das Recht erhält, die in dem
Wechsel begriffene Summe, welche der Traß-
sat aus der Banque zu heben hat, sich ausza-
53 len zu lassen. Da es nun aber nichts seltenes
ist, daß die wirkliche Auszalung der Wechsel
durch verschidene Umstände gehindert wird; so
wird in dem neunten Abschnitte gezeiget, wie
es in Ansehung des Wechselprotestes wegen
verweigerter Annehmung oder Bezalung
54 des Wechselbriefes zu halten seie. Wenn
nämlich der Traßsat die Bezalung des Wechsel-
briefes nicht leisten will; so ist eine Protestation
nöthig, wodurch man sich seine Rechte gegen
dem Traßsaten und Traßsanten vorbehält, und
allem dadurch zu befürchtenden Schaden vor-
zubeugen suchet. Dise Protestation geschihet
gemeiniglich vor zweenen Zeugen und einem
Notarius, welcher deßfalls ein Instrument
auf-

aufsetzet, darinnen der Wechselbrief selbst, des-
sen geschehene Präsentation und verweigerte Ac-
ceptation umständlich angeführet werden. Dise S.
Protestation wird insgemein mit derselben Post, 55
mit welcher der Wechselbrief angekommen,
wiederum zurükgeschikt, worauf der Aussteller 56
des Wechsels verbunden ist, dem Innhaber
desselben durch Bürgen, Unterpfand, Nider-
legung des Geldes oder durch Ausstellung eines
guten neuen Wechsels Sicherheit zu leisten,
oder durch Wiederersetzung der empfangenen
Valuta den ganzen Wechselcontrakt aufzuhe-
ben, wie nicht weniger in allen disen Fällen dem
Innhaber allen erlittenen Schaden und Unko-
sten zu ersetzen. Auf gleiche Weise kan auch 57
gegen dem Trassaten nach geschehener Accepta-
tion geklaget werden, wobei der Präsentant die 58
Wahl hat, ob er gegen den Trassanten, In-
dossanten oder Acceptanten klagen will. Bis-
weilen pfleget es auch zu geschehen, daß, wenn
der Trassat den auf ihn gerichteten Wechsel
nicht honoriret, alsdenn entweder er selbst als
ein Dritter, oder auch ein Dritter denselben
zur Ehre der Wechselbriefe zu honoriren ver-
spricht, welches man die Acceptation zur
Ehre der Wechselbriefe nennet, wovon in
dem zehnten Abschnitte gehandelt wird.
Dise Art der Acceptation kan von allen Perso-
nen geschehen, welche des Wechselrechtes fähig
sind. Ob aber der Präsentant zur Annehmung 60
derselben gezwungen werden könne, ist streitig.
Doch hält der Herr Verfasser die Meinung

derer vor billiger, welche es verneinen, da man
niemanden einen andern Schuldner aufdringen
kan, ausser wann mit der Acceptation sogleich
die Zalung verbunden ist, in welchem Falle das
Interesse des Präsentanten wegfällt, die ge-
schehene Acceptation zur Ehre des Wechselbrie-
fes nicht anzunehmen. Nach erfolgter und an-
genommener Acceptation aber tritt der neue Ac-
ceptant in alle Verbindlichkeit des Trassaten
ein, welche der Wechsel mit sich bringt, und
ist also zu der Zalung des Wechsels nach der
S. Strenge des Wechselrechts verbunden. Dar-
61 gegen aber tritt auch der nunmehrige Acceptant
in alle Rechte des Präsentanten, und kan da-
her gegen den Trassaten zur Wiedererseßung
der gezalten Summe nach Wechselrecht klagen,
wohin auch die durch den Protest bewirkte Un-
62 kosten gehören. Der eilfte Abschnitt hat die
Sicherheit derer Wechsel zum Gegenstande.
Unter die Mittel, wodurch sich die Wechselcon-
trahenten sicher zu stellen gesuchet haben, ist
vorderist die von dem Schuldner bestellte Hy-
potek zu bemerken. An und vor sich erhält nie-
mand durch den Wechsel ein Unterpfandsrecht,
obgleich dises nicht aufhöret, wenn zu der
Hauptverbindlichkeit annoch die Clausel nach
63 Wechselrecht hinzugekommen. Im übrigen ist
in einigen Wechselordnungen die Kraft der Hy-
potek bei dem Wechsel dahin eingeschränket
worden, daß solche Wechsel im Concurse vor
andern Wechseln keinen Vorzug, sondern mit
denenselben gleiches Recht haben sollen, wo-

durch

durch aber die ganze Clausel nicht gleich für un-
kräftig gehalten werden kan. Grössere Sicher-
heit aber erhält der Glaubiger durch die Ueber-
gabe des Unterpfandes, da man ihme ohne vile
Weitläuftigkeit durch die geschwindere Ver-
kauffung desselben zu seiner Bezalung verhelfen
kan. Ferner werden zur Sicherheit des Wech-
sels auch Bürgen gegeben, welche, wenn sie
sich in dem Wechselbriefe selbst durch Unter-
schreibung ihres Namens für die Richtigkeit des
Wechsels verbunden haben, ebenfalls nach
Wechselrecht als Hauptschuldnere belanget wer- S.
den können. In dem zwölften Abschnitte 66
wird das Recht derer Wechsel im Concurse
derer Glaubiger untersuchet, und vorderist ein
Unterschid unter eigenen und uneigentlichen
oder trassirten Wechseln gemacht. Da die ei-
gene Wechsel eine Hauptverbindlichkeit vor-
aussetzen, zu welcher nur die Clausel des Wech-
sels als ein Mittel der Sicherheit kommt; so
kan der Innhaber derselben im Concurse auch
keine bessere Stelle dadurch erhalten, als ihm
die Natur der Hauptverbindlichkeit bereits er-
teilet. Uneigentliche oder trassirte Wechsel hin- 67
gegen haben zwar an und vor sich ebenfalls kein
Vorzugsrecht oder Hypotek, wenn solche nicht
ausdrüklich von dem Schuldner gegeben wor-
den. Doch wird dem Wechsel unter denen
übrigen blossen Briefschulden insgemein einiger
Vorzug verstattet, ja so gar derselbe an einigen
Orten allen allgemeinen Hypoteken vorgezogen.
Nachdeme hierauf in dem dreizehnten Ab- 68
schnitte

schnitte gezeiget worden, wie ein Wechsel auf-
S. gehoben oder geendiget zu werden pflege,
69 welches zwar am natürlichsten durch die von
dem Acceptanten geleistete Zalung geschihet,
ausserdeme aber auch eine von beiden Contra-
70 henten vorgehende Aufrufung der Wechsel, deß-
gleichen durch die Confusion, wenn die zwischen
dem Wechselglaubiger und Schuldner geteilten
71 Rechte durch Erbschaft oder andere Weise in ei-
ner Person zusammen kommen, wie nicht weni-
ger durch die Verjährung, und überhaupt alle
72 andere Arten, wodurch andere Contrakte nach
dem gemeinen Rechte ihre Endschaft erreichen,
geschehen kan; so wird in dem vierzehnten Ab-
schnitte mit dem Wechselprocesse der Beschluß
gemacht, welcher von dem andern gemeinen Pro-
73 cesse darinnen sich unterscheidet, daß derselbe we-
gen der dem Handel daraus zu erhaltenden Vor-
teile sehr abgekürzet und summarisch ist, dergestalt,
75 daß, sobald der Beklagte den Wechselbrief für
den Seinigen erkannt hat, er so fort zur Beza-
lung verbunden wird, ohne daß man sich diß-
falls an die eingewandten Schuzreden des Be-
trugs, des nicht gezalten Geldes und derglei-
chen kehret, als welche insgemein in einen be-
76 sondern Proceß verwiesen werden, wie denn
auch die Appellation zwar dem Beklagten nicht
abgeschnitten ist, jedennoch aber nicht effectum
suspensivum, sondern blos devolutivum zu
haben pfleget, indeme sonsten dadurch die bei
dem Wechselprocesse intendirte Geschwindig-
keit vereitelt würde. Man muß im übri-
gen

gen den ausserordentlichen Fleiß des Herrn Verfassers, durch welchen er bey seinen noch jungen Jahren die gelehrte Welt schon mit so vielen wohlgerathenen Schriften beschenket, billig bewundern. Er hat aber auch kürzlich ein öffentliches rühmliches Zeugniß erhalten, wie sehr man in Göttingen seine Verdienste zu schätzen wisse, da man aus Gelegenheit seines nach Giessen erhaltenen öffentlichen Rufes vor gut befunden, ihn unter vorteilhaften Bedingungen in Göttingen beizubehalten, welches er vornemlich der hohen Gewogenheit des Herrn Kanzleidirector Strubens zuschreibet.

IV.

Acta, die Fürstlich Sachsen-Weimarische Obervormundschaft und Landesadministration betreffend, de anno 1758. Regenspurg, drukts Heinrich Georg Neubauer. 93 Seiten in Fol.

Das grosse Aufsehen, welches die Fürstlich Sachsen-Weimarische Tutel- und Administrationsangelegenheit in dem verwichenen Jahre 1758. veranlasset, und die Besorgniß, welche nicht nur die höchste Interessenten, sondern auch andere Fürsten und Stände daher genommen, als ob Ihro Kaiserliche Majestät denen Ständen des Reichs das Recht, ihren hin-

hinterlassenden Kindern Vormündere zu benennen, ganz oder zum Teil benemen wollten, können niemanden leicht verborgen seyn. Ob nun gleich Ihro Kaiserl. Majestät sich daher bewogen gesehen, mittelst Kaiserl. Rescriptes vom 13ten Febr. 1759. vor allen Ständen des Reichs zu erklären, und dise zu versichern, was massen Allerhöchstdieselbe keineswegs gedenken, denen Ständen des Reichs sotanes Recht wegen freier Bestellung der Vormundschaft über ihre hinterlassende Kindere ganz oder zum Teil zu benemen, sondern daß jenes, was wegen der Fürstlich Weimarischen Vormundschaft verfüget worden, seine ganz besondere, allenthalben das Beste des Reichs und derer Fürstlichen Pupillen betreffende, auch allerseits so geartete Ursachen habe, deren niemal mehr sich ergeben mögende Ereigniß Allerhöchstdieselbe wünscheten, ja obgleich nach denen öffentlichen neuesten Nachrichten die Sache nunmehro zum Vergnügen derer höchsten Interessenten dergestalt beigeleget worden, daß die verwittwete Frau Herzogin die gesuchte Veniam Aetatis ohne alle Zuordnung eines Mitvormunds erhalten, so wird doch von dem ganzen Verlaufe und denen allerseits angeführten Gründen einen näheren Unterricht zu geben um so weniger überflüssig oder unangenem seyn, als hierdurch ein beträchtlicher Teil der sogenannten jurisprudentiæ illustrium privatæ in ein schönes Licht ist gesetzet worden. Wir gehen zu disem Ende den zuverlässigsten Weg, indeme wir diejenige Acta zum Grunde legen, welche von samt-

samtlichen höchsten Interessenten und Höchstdero Bevollmächtigten einer Hochansehnlichen allgemeinen Reichsversammlung mittelst Schreibens vom 10ten Merz dises Jahres mit dem Ersuchen sind vorgeleget worden, die Sache auf das schleunigste in gemeinsame reife Deliberation zu ziehen, und mit einem standhaften Reichsgutachten, und kräftigen Intercessionalverwendung ad salvandum jura statuum communia Ihro Kaiserlichen Majestät zu gerechtester Erledigung alleruntertänigst zu empfelen.

Den Anfang macht das Fürstvätterliche Testament des Höchstseel. Herrn Herzogs, Ernst August Constantius von Sachsen Weimar und Eisenach, vom 21sten Febr. 1758. benebst der bald hierauf errichteten codicillarischen Disposition vom 22sten Merz 1758. In dem ersten S.
geruhen des Höchstseel. Herrn Herzogs Durch- 5
leucht, Höchstdero Frau Gemahlin, Annen Amalien, Herzogin zu Sachsen, geborne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, wie auch Ihro Königliche Majestät in Dännemark zu Vormündern Höchstdero noch unmündigen Herrn Erbprinzen, Carl Augusts, zu verordnen, welches aber Höchstdieselbe in dem Fürstlichen Codicill dahin erklären und abändern, daß 14
Sie 1) Ihro Königliche Majestät in Dännemark, da Sie Ihro Majestät mit der ganzen Last einer Mitvormundschaft und gemeinschaftlichen Landesadministration zu beschweren Bedenken getragen, blos um die Uebernemung der tutelæ honorariæ samt dem munere executo-

ris

ris testamenti ersuchen, hingegen 2) Ihres Herrn Schwigervatters, des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht von Höchstdero Frau Gemahlin die curam personæ, so wie von Höchstdero Herrn Erbprinzen die Vormundschaft und Landesadministration übertragen, bis Höchstdero Frau Gemahlin die annos majorennitatis, oder allerhöchsten Ortes veniam ætatis, warum sie ungesäumt nachsuchen werde, erlanget habe, dergestalten jedoch, daß 3) Dieselbe, so bald sie die veniam ætatis oder die zur Majorennität erforderliche Jahre erlanget, die Vormundschaft und alleinige Landesadministration antretten solle.

S. 16 Als nun des Höchstseel. Herrn Herzogs Durchleucht bald darauf unterm 28sten Mai 1758 in noch sehr jungen Jahren aus diser Zeitlichkeit abgefordert wurden; so ermangelten des regierenden Herrn Herzogs von Braunschweig Hochfürstl. Durchlaucht in Gefolge diser Verordnung nicht, die Vormundschaft von dem hinterlassenen unmündigen Herrn Erbprinzen nebst der Landesadministration alsofort zu übernemen und anzutretten, wie die deßhalb an Kaiserl. Majestät geschehene allergehorsamste Anzeige vom 4ten Jun. 1758 unter Num. 3. zu erkennen gibt. Fast zu gleicher Zeit suchten der verwittweten Frau Herzogin Durchleucht nach Num. 4. um veniam ætatis zu dem Effect an, um obgedachter Disposition gemäß nebst der Vormundschaft über ihren unmündigen Herrn Sohn die alleinige Landesadministration

tion anzutretten, welches auch ihres Herrn Vaters, des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchlaucht, nach Num. 5. zu unterstüzen geruheten.

Ganz unvermutet aber ergieng nach Num. 6. S.
unterm 1sten August 1758. ein Kaiserliches Hof- 19
decret nebst einem Reichshofrätlichen concluso, vermöge dessen der verwittweten Frau Herzogin die gesuchte venia ætatis zwar allergnädigst erteilet wurde, jedoch blos dahin, daß dieselbe allein fähig seyn sollte, die Mitvormundschaft, Coadministration und Regierung der Fürstlichen Lande über den unmündigen Herrn Erbprinzen mit Assistirung eines Nebenvormundes zu übernemen, zu welchem Ende des Königs von Pohlen Majestät als Kurfürst zu Sachsen *ex officio* und aus besonderen das allerhöchste Kaiserliche Gemüte bewegenden Ursachen zum Mitvormund und Landesverweser bestimmet und ernennet wurde.

Hiemit war der Anfang zum Streite 21
gemacht. Denn obschon des Königs von Pohlen Majestät zuvor dem Herrn Herzoge von Braunschweig nach Num. 7. zu dem Antritte der Obervormundschaft und Landesadministration gratuliret und dargegen nichts zu erinnern gefunden hatten, so glaubten doch Höchstdiesel- 25
be nach Num. 12. sotanem Kaiserlichen Auftrage sich nicht wohl entziehen zu können. Der verwittweten Frau Herzogin Durchleucht hin- 35
gegen erkläreten vordrist, wasmassen Sie bei der allergnädigst beliebten Einschränkung der

veniæ ætatis auf einen Mitvormund und Landsverweser sich die Hände gebunden sehe, solche Kaiserliche allerhöchste Gnade sich wirklich zu Nutzen machen zu können. Nach der lezten Willensverordnung Höchstdero in GOtt ruhenden Herrn Gemahls wären Höchstdieselbe zur alleinigen Vormünderin und Landesregentin verordnet, und nach eben solcher sollten Höchstdero Herrn Vatters Gnaden bis zu Dero erlangenden venia ætatis oder gesetzmässigen Großjährigkeit die Vormundschaft und Landesadministration zu füren sich gefallen lassen. Da nun leztere von Höchstdero Herrn Vatter ruhig angetretten, und mit dem Beifalle sämtlicher höchst und hohen Herrn Reichsmitstände beehret worden, das Ansuchen um die Erteilung der veniæ ætatis aber keineswegs zu deren Unterbrech- oder Aufhebung, sondern allein zu dem Ende geschehen, damit der lezte Wille Höchstdero Herrn Gemahls erfüllet, und Sie in den Stand gesetzet werden möchte, dem Buchstaben desselben gemäß die Vormundschaft und Landesadministration ebenfalls allein füren zu können; so würden Ihro Kaiserl. Majestät in Rukſicht auf die Rechtsbeständigkeit sotanen lezten Willens in alle Wege billig und gerecht befinden, daß Höchstdero Herr Vatter die Vormundschaft und Landesadministration bis zu Höchstdero Volljährigkeit continuire, falls Allerhöchstdieselbe die gebettene veniam ætatis nicht auch zugleich auf die alleinige Vormundschaft und Lan-

Landesverwesung erstreken wollten. Welches
alles des Herrn Herzogs von Braunschweig S.
Durchleucht in dem Vorstellungsschreiben an 40
Kaiserl. Majestät Num. 16. noch weiters aus-
füreten, und insonderheit den Vorwurf aus dem
Wege räumeten, als ob durch die von der Fürstli-
chen Frau Wittwe erhaltene veniam ætatis die
ihme nach dem Buchstaben des Testaments nur
bis auf solchen Fall aufgetragene Obervor-
mundschaft ihre Endschaft erreichet hätte.

Die Weimar- Eisenach- und Jenaische 43
Landschaften stelleten ihr über dise angeordnete
Mitvormundschaft und Coadministration he-
gendes innigstes Bekümmerniß, und ihr dabei
habendes Interesse, nebst denen teuren Aiden
und Pflichten, vermöge welcher sie einer von
der Fürst- vätterlichen Disposition wie auch der
Haußverfassung abgehenden Vormundschaft
und Landesadministration sich nicht submitti-
ren könnten, nach Num. 17. 18. 19. ebenfalls
wehmütigst vor. Nicht minder intervenirten 50
die vier regierende Herren Herzoge von Sach- folg.
sen, Fürstlich Ernestinischen Hauses, nach
Num. 20 und folgg. auf eine sehr nachdrükli-
che Weise, und die Gründe, womit dieselbe
ihre Absicht unterstüzten, kommen, woferne
wir uns nicht irren, ohngefähr darauf an,
1) die Bevormundung Fürstlicher Pupillen
und die Administration verwaiseter Lande seie
einer der allerwichtigsten Zufälle, woran denen
Reichsfürstlichen Familien sowol als ihren Zu-
gehörigen Landschaften auf das höchste ge-

 legen,

legen, damit derselben Rechte und Befugnisse in politicis, ecclesiasticis & cameralibus unversehret erhalten, die gemeinsame Wohlfährigkeit derer Staaten auf das treulichste besorget, und alle nachteilige Verwikelungen, Factionen und Zerrüttungen auf das sorgfältigste verhütet werden mögen. Aus disem Grunde seie 2) nach allen natürlichen und geschriebenen Gesetzen, auch nach denen Gewohnheiten aller gesitteten Völkere die Vorsehung darüber zu treffen, nicht der obrigkeitlichen Macht und Willkür, sondern denenjenigen anheim gelassen, welche teils durch die Successionsordnung sowol ein gegründetes Recht dazu als die Vermutung der eifrigsten Vorsorge für sich haben, dergestalten, daß, so lange eine *tutela testamentaria* vorhanden, auch nicht einmal die nach dem Fürstenrechte dem *ordini successionis* anklebende *tutela legitima*, geschweige denn die *tutela dativa* Plaz greiffen könne. Dise natürliche selbst in denen Reichsgesetzen von A. 1548. § 37. 1577. § 32. und durch eine allgemeine Reichsobservanz bestättigte Gebürniß seie, 3) insbesondere auch in dem Fürstlichen Hause Sachsen von undenklichen Jahren hergebracht, und in Ansehung der testamentlichen Disposition bekanntlich unter denen beeden Stammvättern der noch blühenden Fürstlich Weimar- und Gothaischen Hauptlinie durch ein den 12ten Sept. 1641. errichtetes, und von Kaiser Ferdinand III. den 19ten August 1642 bestättigtes pactum speciale befestiget

stiget worden, wie denn die Worte desselben also lauten: „Zum Neun und zwanzigsten „haben wir uns auch miteinander vergli„chen, daß einem jeden seines Gefallens „unter den Lebendigen oder Testaments„weise für seine unmündige Erben Vor„münder zu setzen frei stehen und erlaubet „seyn soll." Da nun 4) des Höchstseel. Herrn Herzogs zu Weimar und Eisenach Durchleucht wegen der Vormundschaft und Landesadministration ein mit keinerley vitio visibili behaftetes Testament hinterlassen; so würden 5) Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst ermessen, daß, wenn demselben zuwider des Königs in Pohlen Majestät als Kurfürst zu Sachsen ex officio zum Mitvormund und Landesverweser bestellet werden wollten, nicht nur eine solche Vernichtigung der de jure auch den nidrigsten Bürgern zustehenden liberrimæ facultatis disponendi allen teutschen weltlichen Fürsten zur äussersten Beschwerde gereichen, sondern auch der Auftrag an den agnatum remotissimum mit Uebergehung der proximorum, welche ihr unstreitiges jus & interesse deficiente testamento zur tutela legitima beruffe, alle Rechtsordnung verkehren, und dem Fürstlich Sachsen-Ernestinischen Hause das äusserste Präjudiz, denen samtlichen Landen und Leuten aber durch die daraus erwachsende Disceptationen und bedenkliche Verwikelungen den grösten Schaden zuziehen würde.

S. 61 Insonderheit aber ist uns die unter Num. 22 enthaltene Additionalvorstellung von Sachsen-Gotha und Hildburghausen vor andern so überzeugend als gründlich vorgekommen, inmassen darinnen sowol die Gründe, womit des Königs von Pohlen Majestät zu der aufgetragenen Mitvormundschaft sich legitimiren wollen, der Ordnung nach widerleget, als auch zugleich die Befugnisse derer Sächsischen Herren Agnaten auf das bündigste gerettet werden. Hier sind die Königlich Polnische Gründe nebst denen Antworten darauf; als 1) hatten des Königs in Pohlen Majestät sich das Haupt des Kur- und Fürstlichen Hauses genennet, um vermutlich damit per indirectum eine Befugniß zur Teilnemung an den innerlichen domesticis des Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Hauses anzuzeigen. Dise Benennung wird von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchlaucht vordrist widersprochen, und erkläret, wasmassen Ihro Königliche Majestät von Höchstdenenselben und Dero Herrn Vetteren keineswegs als das Haupt der Ernestinischen Linie anerkannt werden könne. Ein Haupt supponire seinem wörtlichen Verstande nach einen Körper, der aus verschiedenen mit dem Haupte in einer gewisen Dependenz stehenden Gliedern bestehe. In solchem Betracht wüßten immediate regierende Reichsfürsten ausser Kaiserlicher Majestät von keinem Haupte, und könnten Ihro Königliche Majestät in Pohlen sotane Qualität eines Hauptes über

das

das Ernestinische Haus weder durch die Geburt begründen, nach welcher inter collaterales de jure keine Dependenz existire, zu geschweigen, daß nach der Genealogischen Ordnung die Ernestinische Linie die älteste seie, noch durch einige *pacta domus*, als in welchen von einem solchen capite nirgends etwas anzutreffen, noch durch die Kurwürde, nach welcher die Herzoge von Sachsen mit denen Kurfürsten von Sachsen in keiner andern Verhältniß stehen, als alle Reichsfürsten mit allen übrigen Kurfürsten, noch auch endlich durch die grössere Macht, da bekanntlich die teutsche Reichsverfassung die mindermächtige keineswegs in die Dependenz der mächtigeren versetze. Man habe auch nie gehöret, daß des Königs von Engelland Majestät als Kurfürst von Braunschweig um der erlangten Kurwürde und Englischen Krone willen sich jemalen als das Haupt des Herzoglichen Hauses Braunschweig zu geriren verlanget hätten. Ja der Kaiserliche Hof selbst habe vormals A. 1731. bei Entscheidung des Hollstein-Plönischen Successionsstreites die dem König von Dännemark beigelegte Benennung eines Hauptes des Fürstlich Hollsteinischen Hauses sehr misbilliget. 2) Die verwittwete Frau Herzogin von Sachsenweimar seien der alleinigen Vormundschaft und Landesadministration ihres Geschlechts halber nicht fähig, und müßte ihnen daher ein nach Sachsenrecht unentbehrlicher Mitvormund und Mitlan-

desadministrator gesetzet werden. Antw. a) Diser Saz seie lediglich aus dem Kursächsischen Particular-Landrechte hergenommen. Da nun disem Kursächsischen Particular-Landrechte nicht einmal die Fürstlich Sächsische Untertanen unterworffen, so seie unbegreiflich, daß sogar eine Herzogin von Sachsen in Ansehung der Fürstlichen Vormundschaft und der Administration immediater Reichslande darnach gerichtet werden solle. Es stünden auch b) die Exempel, daß Fürstliche, auch Gräfliche Müttere die Vormundschaft und Landesadministration in Reichslehen solitarie und zwar meistenteils mit grossem Ruhm, und zu merklichem Nutzen ihrer Pupillen und Lande verwaltet, hundertweise anzufüren. Ja es seien Fürstliche und Gräfliche Müttere in der tutela solitaria so gar manchmal in contradictorio von Kaiserl. Majestät und denen höchsten Reichsgerichten anerkannt und bestättiget worden, und so gar förmliche Reichstags-Abschide von dergleichen Vormünderinnen unterschriben. Das teutsche jus publicum pflege auch in causis juris communis unter denen Reichsfürsten nicht zu particularisiren, sondern es müsse unter denenselben in negotiis communibus ein gleiches und uniformes Recht obtiniren, mithin seie nicht abzusehen, wie dasjenige, was bei einer Marggräfin von Onolzbach, einer Pfalzgräfin von Simmern, einer Landgräfin von Hessen, einer Fürstin von Anhalt, einer Gräfin von Hanau und anderen Rechtens gewe-

wesen, einer Herzogin von Sachsen sollte abgesprochen werden können. Hiezu kommen c) die Exempel in dem Fürstlichen Hause Sachsen, da ausserdeme, daß Herr Herzog Ernst zu Gotha in dem unterm 31sten Aug. 1654. errichteten Testamente seine Frau Gemahlin zur alleinigen Obervormünderin und Landesadministratorin ernennet, noch neuerlich die verwittwete Frau Herzogin Sophia Albertina zu Sachsen-Hildburghausen von 1724 bis 1728. und zulezt die Frau Herzogin Carolina von 1745 bis 1748. unter allerhöchster Kaiserlicher Beståttigung die solitarische Vormundschaft und Landesadministration rühmlichst verwaltet haben. 3) Die Ihro Königlich Polnischen Majeståt aufgetragene Mitvormundschaft und Landesverwesung enthalte keineswegs eine Aufhebung des Herzoglich-Weimarischen lezten Willens, sondern ergänze vilmehr selbigen nur in einem Falle, wo er denen Rechten mangelhaft seie. Antw. Testamenta seien strictissimi juris, und die natura constitutiva eines Testaments beruhe einig und allein auf dem declarirten klaren Willen des testatoris, folglich laufe die arbitrarische obriſtrichterliche Anordnung eines in testamento nicht ernannten Mitvormunds und Landesverwesers contra voluntatem testatoris, und involvire eine wesentliche Abånderung des Testaments eben so, als wenn man einem im Testamente ernannten Universalerben *ex officio* einen Mit- und Nebenerben ad-

jungiren wollte. Es ist villeicht ein seltenes Beispil, daß sich in Staatsschriften auf die heilige Schrift bezogen wird. Man muß aber bekennen, daß folgende Stelle hier vortreflich angebracht ist. Der Apostel sagt in der Epistel an die Galater Cap. 3. vers. 15. „Verachtet man doch eines Menschen Testament nicht, „wenn es (scil. durch den Tod) bestättiget ist. Thut auch nichts dazu; welches die Vulgata sehr emphatisch exprimiret: Tamen hominis testamentum nemo spernit aut *super ordinat*. Woraus denn der Schluß auf die erkannte Superordination Ihro Königl. Majestät in Pohlen von selbst zu machen. Die vorgebliche Notwendigkeit der Ergänzung des Herzoglich Weimarischen lezten Willens aber wird daher widersprochen, weil solcher schon gezeigter massen keinen Defect an sich habe. 4) Durch die von der verwittweten Frau Herzogin gebettene und von Kaiserl. Majestät erteilte *veniam ætatis* seie selbst nach dem Buchstaben des Testaments der dem Herzoge von Braunschweig aufgetragenen Obervormundschaft die Endschaft gegeben. Antw. Die Fürstlich Braunschweigische Obervormundschaft bleibe nach dem dürren Buchstaben des Testamentes so lange in ihrem völligen Valor, bis die verwittwete Frau Herzogin die rechtliche Fähigkeit zur *tutela solitaria* entweder durch ihre natürliche Volljährigkeit oder durch Kaiserliche Dispensation erhalten. 5) Aller Widerspruch derer Fürstlich-Sächsischen Häu-

ser,

ser, deren *tutela legitima* nicht ehe Plaz greiffen könne, als wenn das Testament über den Hauffen fiele, seie höchstvergeblich und ungegründet. Antw. Der Widerspruch der Fürstlichen Herrn Agnaten seie in denen Rechten auf das solideste gegründet. Wenn währender Minorennität der Fürstlichen Frau Wittwe dem Herrn Herzoge von Braunschweig in der That ein gegründetes impedimentum im Wege stünde, oder ein gegründeter titulus vorhanden wäre, warum der Fürstlichen Frau Mutter nach erlangter Majorennität ein Mitvormund und Landesadministrator adjungirt werden müßte; so würde der Antrag mit Rechtsbestand an niemand geschehen können, als an denjenigen Fürsten, gegen den der Fürstliche Testator selbst in seinem Testamente das gröste Vertrauen bezeuget, nämlich an des Königs von Dännemark Majestät. In der ferneren Gradation aber würde die supponirte Adjunction in dem Fall, daß Ihro Königl. Majestät sich damit nicht beladen wollten, niemand anders als denen proximis agnatis des Fürstlich-Ernestinischen Hauses zukommen. Selbst aus Ihro Königl. Pohlnischen Majestät eigenem gerechtestem Bekäntniß, daß *corruente testamento* die *tutela legitima* denen *proximis agnatis* Fürstlich-Ernestischen Hauses gebühre, folge ex identitate rationis unwidersprechlich, daß auch in dem Falle, da ein Testament mangelhaft, und dessen Ergänzung durch die Adjunction eines Nebenvormunds

munds nötig, solche alsdenn niemand anders als denen proximis agnatis gebühre. Hiezu komme noch dise nicht weniger wichtige Consideration, daß der Auftrag der Mitobervormundschaft und Landesadministration an einen katholischen Fürsten, bei dem zumalen hier das jus sanguinis nicht mit einschlage, mit der protestantischen Religionsverfassung des Ernestinischen Hauses und eines allein der Augspurgischen Confession zugetanen Reichslandes nicht wohl vereinbarlich wäre. Die preißwürdigste Aequanimität Ihro Königl. Pohlnischen Majestät seie zwar weltkündig, und man seie versichert, daß von Ihro Majestät der Weimarische Kirchenstaat nicht den mindesten Eingriff zu besorgen haben würde. Es komme aber hier auf principia und consequentias an, die denn in einem solchen Falle die innigste Grundveste der Fürstlich-Sächsischen Hausverfassung wesentlich afficiren.

§. 76 Ob nun gleich vermittelst des Reichshofrätlichen conclusi vom 22sten Nov. 1758. nach Num. 23. sowol der Fürstlichen Frau Wittib als des Herrn Herzogs von Braunschweig Begehren vor unstatthaft erkläret wurde, und mit Verwerfung derer von samtlichen Herrn Agnaten, wie auch von denen Landständen gemachten Einwendungen, es lediglich bei der vorigen Kaiserlichen Verordnung sein Verbleiben haben sollte; so liessen doch die höchste Interessenten den Muth nicht sinken, zumalen die lezere Additionalvorstellung erst nach der Publica-

cation sotanen Kaiserlichen conclusi inhæsivi war übergeben worden. Insonderheit stelleten des Herrn Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel Durchleucht noch weiter beweglichst vor, daß Se. Königl. Pohlnische Majestät durch den nie genug zu bedaurenden Krieg in die Notwendigkeit gesetzet seien, alle nur mögliche Sorgfalt und Mühe auf Dero eigene Staaten und Länder zu verwenden, daß Sie durch eben disen Krieg genötiget seien, sich ausser dem römischen Reiche entfernet von ihren und allen Sächsischen Landen in ihrem Königreiche aufzuhalten, daß auch selbst ihr teutsches Ministerium abwesend seie, daß Sie mithin unter allen teutschen Fürsten am wenigsten im Stande seien, dasjenige zu erfüllen, welches doch Ihro Kaiserliche Majestät allein zu den genommenen Entschliessungen habe bewegen können, ja daß bei völliger Entstehung einigen Nutzens der allergrösseste Schaden darum erfolgen müsse, weil auch nur der Name und Schatten einer Königlich-Polnischen Mitadministration nicht anders als die verwaisete Lande sogleich und unmittelbar zu Ländern machen könne, die der Gegenteil als feindselig ansehen, und folglich auch so behandlen lassen werde.

Ansonsten ist noch zu merken, daß des Kö- S.
nigs in Polen Majestät, als ihnen wegen Ueber- 34
tragung diser Vormundschaft mittelst Reichshofrätlichen conclusi vom 1sten August 1758. die Ablegung des Vormundschaftsaides aufgegeben worden, von der förmlichen Aidesleistung

stung

stung nach einem uralten Herkommen des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen befreiet zu seyn vermeinen wollen, und sich darauf beruffen, daß in denen Jahren 1695. 1696. und 1697. eben dise Frage gerichtlich verhandelt worden, und des regierenden Kaisers Leopoldi Maj. auf die von Kursachsen eingereichte Ausfürung des Sächsischen Herkommens die wirkliche Aidesleistung nachgegeben, und darauf S. 76 weiter nicht beharret worden, worauf auch Ihro Kaiserl. Majestät mittelst des fernerweiten conclusi vom 22sten Nov. 1758. in Betracht der gegenwärtigen besondern Umstände Ihro Königl. Polnische Majestät aus obervormundschaftlicher und oberstlehnherrlicher Macht zwar dispensiret, jedoch ohne alle Consequenz, und mit dem Anhange, daß Kaiser Leopold sowol in dem angezogenen Jahr 1697. als auch vorhero schon A. 1688. lediglich pro casu speciali und mit ausdrüklicher Reservation der weiteren Verordnung und künftiger Laistung der præstandorum nachgegeben habe. Durchgehends aber wird man die besondere Ehrerbietung gegen Ihro Röm. Kaiserliche Majestät, und die Hochachtung vor Ihro Königl. Majestät in Polen, wie solche von samtlichen höchsten Interessenten mit ihren Befugnissen, und dißfalls habenden klaren Gründen auf das glüklichste vereinbaret worden, mit Verwunderung warnemen.

V.

Auserlesene Rechtsfälle aus allen Teilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit in Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urteilen: teils in der Göttingischen Juristen-Facultät, teils in eignem Namen ausgearbeitet von Johann Stephan Püttern, Königlich Großbrittannischen, Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Hofrath und ordentlichen Lehrer des Staatsrechts auf der Georg-Augustus-Universität Göttingen, in Verlag der Wittwe Vandenhoek 1760. In Fol. 276 Seiten.

Der hochberühmte Herr Verfasser diser Rechtsfälle gibt in der Vorrede zu erkennen, daß er von denenselben einen doppelten Nutzen sich verspreche, einen allgemeinen, die Rechtsgelehrsamkeit mit neuen Erfahrungen zu bereichern, und einen besonderen, von denen Veränderungen, sowol welchen die Gelehrsamkeit in Ansehung des Geschmaks und der Art, womit sie behandelt wird, unterworfen ist, als auch welche die Rechte selbst in ihrer Anwendung mit dem Zeitwechsel leiden, einige Proben zu geben. Und in der That kan man sagen, daß besonders der leztere Endzwek auf eine vortrefliche Art erreichet worden. Denn gleich-

gleichwie die meisten hier vorgetragene Rechtsfälle in die teutschen Rechte einschlagen, und aus solchen ihre Entscheidung nehmen; so sind auch dieselbe auf eine ganz andere Art ausgeführet und entschiden worden, als noch vor fünfzig oder gar hundert Jahren geschehen seyn würde, da man vor das römische Recht noch über die Gebür eingenommen war, wie denn auch die Lehren solcher ältern Juristen, als z. Ex. eines Kellenbenzen, Rosenthals und dergleichen, da, wo von teutschen Rechten die Rede ist, nirgends geachtet, sondern vilmehr überall mit gröster Zuverlässigkeit widerleget werden. Und wenn man die äusserliche Bearbeitung ansihet; so werden diejenigen, die mit Abfassung solcher Aufsätze sich beschäftigen müssen, sowol in Ruksicht auf die Einrichtung als auch in Ansehung der durchgehends beobachteten Reinigkeit der Sprache solche Modelle und Muster finden, deren sorgfältige Nachahmung sie billig sich zur Vorschrift dienen lassen sollten, dises einzige ausgenommen, daß der Herr Verfasser in denen rechtlichen Bedenken noch die alte verdrießliche Schreibart beibehalten, nach welcher die Zweifels- und Entscheidungsgründe, wenn sie auch etliche Bogen ausmachen sollten, in einen einzigen Perioden gezwungen werden, dessen erstere Helfte mit, obwolen, und die zweyte mit dennoch aber und dieweilen, sich anfangt, statt dessen man wenigstens in disem Herzogtume schon längstens eine natürlichere Schreibart angenommen,

nommen, und jedem besonderen Satze seinen eigenen Perioden zuzueignen pfleget.

Was aber an dem Buche vorzüglich und noch am meisten zu rühmen; ist die ausserordentlich behutsame Anwendung derer einheimischen Teutschen und fremden Römischen Rechte, indeme der Herr Verfasser mit ausnehmender Geschiklichkeit und Beurteilungskraft einem jeden diser Rechte allenthalben seine behörige Schranken gesetzet, und je nach denen vorgelegenen Umständen bald dises bald jenes in Anwendung gebracht, so, daß ich mir zu behaupten getraue, man werde aus einem einigen responso den rechten Gebrauch und Mißbrauch diser beederley Rechte besser erkennen lernen, als aus hundert und mehreren Regeln, welche hievon in denen Lehrbüchern immer vorgetragen werden können.

Es sind in dem Werke, wie der Titel zeiget, 1) Deductionen oder rechtliche Schriften, die vor denen höchsten Reichsgerichten überreichet worden, 2) rechtliche Bedenken, die auf Privat-Anfragen der Partien gestellet worden, und besonders dadurch sich schäzbar machen, daß sie nicht allemal, wie sonst gewohnlich, in favorem quærentis ausgefallen, sodann 3) Relationen und Urteln, welche der Herr Verfasser im Namen der Juristen-Facultät zu Göttingen ausgefertiget, und wodurch die hin und wieder rechtshängig geweßte Fälle wirklich entschiden worden, enthalten. Die meisten auf solche Art vorgetragene Rechtsfälle betref-

sen die Lehre von der hergebrachten Succession unter dem hohen und nidern Adel, wodurch mithin deren Merkwürdigkeit, Wichtigkeit und offenbarer Nutzen sich von selbsten und um so mehrers zu Tage leget, je seltener bekannter massen die rechtliche Bedenken von diser Art sind. Die samtliche Aufsäze aber, deren Anzal auf 24 sich erstreket, sind noch ganz neu, und die älteste von 1746. der neueste hingegen vom März dises jeztlaufenden Jahres 1760. Einige davon sind schon zuvor gedrukt, aber teils nie in Buchhandlungen, teils vergriffen gewesen. Bei jedem Aufsatze aber hat der Herr Verfasser dise Ordnung beobachtet, daß zuerst die themata generalia, deren weitere und ausführliche Abhandlung man darinnen finden kan, und sodenn die Summarien des Innhaltes kürzlich vorausgesetzet worden. Ich gebe hier einige nähere Proben von dem Innhalte des ganzen Werkes.

S. 1—62 Zuerst kommen vier Deductionen, die Gräflich Wurmbrandische Verlassenschaft betreffend, womit es folgende Beschaffenheit hat. Das uralte Gräflich Wurmbrandische Geschlecht ist als eines der ältesten vom Herrenstande in Nider-Oesterreich seit vilen Jahrhunderten bekannt. Es hat aber der am 17ten Dec. 1750 verstorbene Herr Graf Johann Wilhelm von Wurmbrand durch seine persönliche Verdienste den Glanz seiner Familie dergestalt erhoben, daß er nicht nur seit 1697. als Kaiserlicher Reichshofrath, seit 1708. als Kaiserlicher Cämmerer,

merer, seit 1716. als Kaiserl. geheimer Rath, seit 1722. als Reichshofraths-Vice-Präsident, und seit 1728 als Reichshofraths-Präsident zu den höchsten Ehrenstellen im Reiche gelanget, sondern auch von der ausnehmenden Gnade des weiland allerglorwürdigsten Kaisers Leopolds Majestät unter dem 31sten Aug. 1701. die Erhebung seines Geschlechts Oesterreichischer Linie in den Reichsgrafenstand, auch hienächst am 24sten Mai 1726 die wirkliche Einführung in das Fränkische Reichsgrafen-Collegium mit Siz und Stimme erhalten. Als nun derselbe nach seinem Absterben drei bei seinen Lebzeiten schon ohne einigen Verzicht an drei Reichsgrafen vermählte Frauen Gräfinnen Töchter und einen minderjährigen Herrn Sohn, und anbenebens teils Familiengüter, so im Nider-Oesterreichischen gelegen, teils selbsterworbene ansehnliche Capitalien, Baarschaften, Mobilien, und dergleichen hinterlassen; so sind die Fragen entstanden:

1) Welchem Gerichte die Gerichtbarkeit über dise Verlassenschaft zustehe;
2) Nach welchen Rechten die Verlassenschaft zu beurteilen;
3) Was denen Töchtern davon gebüre;
4) Ob selbigen einige possessorische Rechtsmittel zu statten kommen.

In Ansehung der ersten Frage wird davor gehalten, daß der verstorbene Herr Graf in Ansehung derer in Oesterreich gelegenen Güter

die Eigenschaft Oesterreichischer Landsassen behalten, und mithin unter der Gerichtbarkeit des Nider-Oesterreichischen Landmarschallamtes gestanden, hingegen 1) als ein Mitglid und Präsident des Kaiserlichen Reichshofrathes, wie auch 2) als ein wirklicher Reichsgraf und Reichsstand unmittelbar unter Kaiserlicher Majestät und dem Reiche seinen Gerichtsstand erlanget habe. Wobei unter andern gezeiget wird, was massen es in Teutschland gar was gewohnliches seie, daß ein unmittelbares Mitglid des Reiches, und wirklicher Reichsstand wegen solcher Güter, womit er unter eines Landesfürsten Hoheit angesessen, zugleich ein Landsasse und mittelbarer Untertan seyn könne. Gleichwie nun ein jeder nach denen Rechten zu beurteilen, die an seinem Gerichtsstande gelten; so erledigt sich auch damit die zweyte Frage von selbsten, daß in Ansehung desjenigen Teils der Verlassenschaft, der in Oesterreichischen Gütern bestehet, auch die Oesterreichische Landesgesetze gelten müssen, das übrige Ganze der Verlassenschaft hingegen, so nicht in Oesterreichischen Gütern bestehe, in Ermangelung besonderer Gräflich-Wurmbrandischer Familien-Gesetze nach denen inter illustres überhaupt üblichen oder sonst gemeinen Rechten zu beurteilen seie, und in soferne die leges Austriacæ so wenig einige Kraft haben können, als der Herr Graf bei seinem Leben daran gebunden gewesen, und so wenig die Oesterreichische Gesetze sich weiter als über die Oe-

Oesterreichische Güter erstreken können. Um nun in Ansehung der dritten Frage zu wissen, was von des Herrn Grafen zu Wurmbrand Verlassenschaft desselben Töchtern gebüre; so wird vordrist geschlossen, daß die in Oesterreich gelegene Güter nach der Nider-Oesterreichischen Saz- und Ordnung ausser Testament vom Jahr 1720. dem Gräflich-Wurmbrandischen Herrn Sohne allein mit Ausschlusse seiner Frauen Schwestern gebüren. Wegen demjenigen Teil der Verlassenschaft hingegen, der nicht in Oesterreichischen Familiengütern, sondern in Kleinodien, Mobilien, Baarschaft und ausstehenden Capitalien bestanden, wird denen Oesterreichischen Landesgesetzen keine Kraft beigemessen, sondern davor gehalten, daß es hier bloß auf die inter illustres überhaupt übliche Successionsrechte ankomme, nach welchen zwar der Mannsstamm den Töchtern vorgehet, aber NB. nur in unbeweglichen und altvätterlichen ererbten Stammgütern, und keineswegs in Mobilien, Baarschaften und neu erworbenen Gütern, als in welchen überall die Töchtern mit denen Söhnen erben, wo sie nicht ausdrüklich durch eigne Verzichte oder Familiengesetze auch darinnen ausgeschlossen sind. Dannenhero auch die vierte Frage, ob denen Töchtern einige possessorische Rechtsmittel zu statten kommen, ohne Anstand bejahet wird.

Der fünfte und sechste Aufsaz sind Deductionen, welche das Lerchische Fideicommiß be- S. 63

betreffen, und erweißlich machen, daß in einem Fideicommisse nach Erlöschung des männlichen Stammes diejenige weibliche Nachkommen succediren, welche dem ultimo defuncto am nächsten verwandt sind, welcher Sache zu lieb der Herr Verfasser schon zu Marburg im Sept. 1745. eine Disputation de jure feminarum adspirandi ad fideicommissa familiæ & de earum renunciatione, quæ fit exstincta jam stirpe masculina, vulgo nach dem ledigen Anfall, unter seinem Vorsitze vertheidigen lassen.

S. 90 Sibendens kommt ein responsum, den bekannten Rheingräflich-Daunischen Successionsfall vom Jahr 1750. betreffend, welches der Herr Verfasser im Monat März 1757. im Namen der Göttingischen Juristenfacultät ausgearbeitet; worauf achtens über eben dise Materie auch ein unterm 21sten Jun. 1758. ausgefertigtes responsum der Juristenfacultät zu Heidelberg folget, obgleich der Herr Verfasser sich sonsten zur Regel gemacht, keine fremde Arbeiten in disem Werke einzurüken. In beeden responsis wird zu behaupten gesuchet, daß nach dem im Jahr 1750. erfolgten Absterben Herrn Fridrich Wilhelms, Grafen von Dhaun, unter dessen nachgelassenen Agnaten nicht die sogenannte gradualis, sondern linealis successio statt finden müsse, mithin die gemeine Rechte, kraft welcher der nähere sonsten den entfernteren ausschliesset, nicht gebraucht werden können. Es kommt hiebei auf

fol-

folgende drei Hauptgründe an; 1) In dem Wild- und Rheingräflichen Hause, daraus die streitende Teile herstammen, ist die Gemeinschaft derer Güter bereits in dem dreizehenden Jahrhunderte eingeführet, und bis auf dise Zeit beibehalten worden, so daß, wenn je und je Teilungen geschehen, solche nur allein auf den Nießbrauch sich verstanden, das dominium utile aber jederzeit in der Gemeinschaft des gesamten Hauses verbliben. 2) Sotane Gemeinschaft muß als eine Geburt derer altteutschen Rechte beobachtet, mithin nach deren Sinn verstanden werden. 3) Dieselbe bewirket also, daß bei der Erbfolge nicht auf die nähere Stufen, sondern lediglich auf die Linien zu sehen seie; oder wie es in dem Göttinger responso noch deutlicher heißt, der Grund und die Ursache der Erbfolge kan nicht in der Verwandtschaft gesuchet werden, sondern bestehet einig und allein in einem gemeinschaftlichen von einem gemeinen Stammvater herrührenden und in samtlichen von ihme entsprossenen Stämmen beibehaltenen, mithin bei einer oder der andern Linie Abgang seine Kraft äussernden Eigentume; folglich kan in solchem Falle auch notwendiger Weise nicht die Nähe oder weitere Entfernung der Verwandtschaft, sondern bloß die Gemeinschaft und deren nach Befinden der Stämmen gleiche oder ungleiche Beschaffenheit das Recht der Erbfolge und die Verteilung des durch Abgang einer Linie erledigten Anteils zu bestimmen dienen. Zum klaresten Beweise

dises Satzes wird angeführet, daß noch bis auf den heutigen Tag nach denen aus eben disen Quellen herfliessenden Rechten der Sächsischen Mitbelehnung oder gesammten Hand, wo nicht die etwa gebrauchte Clausel, nach Rechte der Sippzal, ausdrüklich ein anderes im Munde führet, nie auf die Nähe der Grade, sondern lediglich auf die gesammte Hand gesehen, und wenn dise es so mit sich bringt, der entferntere
S. so gut, als der nähere zum Erbe zugelassen
109 wird. Merkwürdig ist insonderheit die aus diser Gelegenheit beigebrachte Auslegung derer textuum juris feudalis Longobardici in II. feud. 50. und II. feud. 37. massen weitläuftig gezeiget wird, daß diese Lehentexte vilmehr der Teutschen successioni lineali zu statten kommen, und durchaus nicht nach Art der römischen Collateral-Succession secundum proximitatem gradus erkläret werden können, obschon die älteren Rechtsgelehrten dise Bahne betretten, und auf ihre Nachkommen ein fast unüberwindliches præjudicium autoritatis fortgepflanzet, als welches blos daher kommt, daß sie von aller aus Urkunden und anderen ächteren Quellen zu schöpfenden historischen Kenntniß der mittleren Zeiten ganz entblöset, und mit finsteren Vorurteilen des römischen Rechts desto mehr geblendet, schon zum voraus von der Meinung, daß überall keine andere successio collateralium als nach den römischen Grundsätzen ex proximitate gradus und in capita statt finde, gänzlich eingenommen gewesen,

wesen, ehe sie zu Erklärung diser textuum feudalium geschritten, und nicht einmal daran gedacht, daß dessen Worte eine weit genauere Prüfung, und eine auf ganz anderen Gründen beruhende Erforschung des wahren Sinnes derselben erforderten. Besonders wird in dem Heidelberger responso deutlich gewisen, daß, wenn sich in II. feud. 37. auf den ordinem gradus, qui continetur *in legibus*, berufen wird, durchaus nicht die Römische, sondern der Longobarder eigne Gesetze zu verstehen seien.

Daß aber die aus Gelegenheit dises Suc- S.
cessionsfalles ausgeführte Grundsätze der von 123
der römischen ganz unterschidenen teutschen Successionsart unter dem nideren Adel nicht so häufig als unter dem hohen Adel eintreffen, und die gröste Behutsamkeit nötig seie, solche nicht ohne Unterschid anzuwenden, sofern nicht gezeiget werden kan, daß eine Familie sich nicht unter das so gemein gewordene römische Recht bequemet, sondern die alte einheimische Rechte durch Verträge oder Herkommen beibehalten; davon können das neunte und zehende responsum, betreffend einen Successionsfall in der Freiherrlich Riedeselischen Familie vom Jahr 1756. zur Probe dienen, in welchen beeden die Meinung der Juristenfacultät zu Göttingen dahin gegangen, daß die Succession denen gemeinen Rechten gemäß secundum proximitatem gradus in capita einzurichten.

S. 143 Das eilfte responsum betrift ein Fürstliches, und das zwölfte ein adeliches Fideicommiß, welches von weiland Ursula Esther von Gemmingen, gebornen von Nothaft am 3ten Sept. 1723. gestiftet worden, und welches nicht nur bishero schon vile Streitigkeiten in diser Familie verursachet, sondern auch noch künftig der Grund zu vilen Irrungen seyn dörfte.

Das dreizehende unterm 13ten Mai 1758. ausgefertigte responsum ist besonders merkwürdig, und betrift die Succession unverziehener Schwestern in einer Familie von unmittelbarem Adel, da denn die Meinung dahin gehet, daß zwar der Vorzug des Mannsstammes vor denen obgleich unverziehenen Töchtern in Lehen, und altväterlichen Stammgütern und ligenden Gründen keinen Zweifel leide, hingegen nicht auf Mobilien, Kleinodien, Baarschaften, auch nicht auf noviter acquisita, noch weniger auf materna sich erstreke, folglich hierinnen die Töchtern mit denen Söhnen gleich erben, es könte denn aus übereinstimmenden Beispilen anderer Reichsritterschaftlichen Familien besonders von disem Kraise und Canton sich beibringen lassen, daß Töchtern durch Söhne und Schwestern durch Brüder auch von der Mobiliarverlassenschaft durchgängig ausgeschlossen zu werden pflegen. Besonders wird als ein richtiger Saz angegeben, daß denen Töchtern, gesezt auch daß sie ausdrüklich verziehen hätten, zwar nicht von alt-

altvätterlichen Stammgütern, jedoch von der Mobiliarverlassenschaft durch Testamente und andere lezte Willensverordnungen ohne Anstand etwas verschaft werden könne. Es werden hiebei unter andern die teutsche Rechte, kraft welcher die Töchtern solchergestalt von aller Erbfolge in den Familiengütern ausgeschlossen werden, von der ihnen angedichteten Unbilligkeit gerettet. Denn nicht nur beruhet der ursprüngliche Grund dises Rechts in denen dem Mannsstamme obgelegenen Kriegsdiensten, sondern es wird auch auf der anderen Seite das weibliche Geschlecht von einer alten teutschen Gewohnheit in allen Umständen so versorget, daß kein Schein einer Unbilligkeit übrig bleibet, wenn man erwäget, daß alle weibliche Personen, so zu einer Familie gehören, so lange sie unverehlichet leben, von dem Besitzer der Familiengüter standesmässig zu unterhalten sind, und daß, so bald sie sich verehlichen, sie nach einer ebenfalls standesmässigen Abfindung und Aussteuer ihren ferneren Unterhalt nicht nur währender Ehe von ihrem Gemale, nebst einer von selbigem zu erhaltenden Morgengabe, sondern auch nach dessen Tode mittelst eines geziemenden Wittums von des Mannes Gütern und dessen hinterlassenem Mannsstamme zu gewarten haben. Dahingegen die römische Rechte auf eine ganz andere Verfassung eingerichtet sind, und nichts von Wittum noch Morgengabe wissen, sondern dem weiblichen Geschlechte noch die Pflicht auflegen, dem

dem Manne ad ferenda onera matrimonii ein ansehnliches zuzubringen, mit dessen Zurükforderung hernach eine Wittwe sich begnügen muß, da also nach solchem Rechte freilich eine grosse Unbilligkeit seyn würde, wenn eine Tochter, die solcher massen weder vor noch in noch nach der Ehe auf andere Art versorget ist, auch von der Erbfolge ihrer Eltern und Geschwister ausgeschlossen seyn sollte. Es wird ferner gezeiget, warum eigentlich auch unverziehene Töchtern von der Erbfolge besagter massen ausgeschlossen werden, weil nämlich die ausdrükliche Verzichte der Töchter aus ganz anderer Ursache und in ganz anderer Absicht eingeführet worden, als es von denen dem juri romano ergebenen Rechtsgelehrten vorgestellt werden wollen, in Betracht es allerdings zwar an deme ist, daß der Mannsstamm in solchen Geschlechtern wegen des Ansehens, wozu das römische Recht allmählig in Teutschland gelanget, villeicht zu befürchten gehabt hätte, daß Töchter und weibliche Nachkommen nach solchen fremden Grundsätzen hin und wieder möchten durchgedrungen haben, und also mit der Zeit dem Mannsstamme in der Succession gleich gehalten worden seyn; daher insonderheit bei Verheuratung einer Tochter deren Vater, Brüder oder andere Agnaten billig dafür besorgt gewesen, durch deren ausdrüklichen Verzicht sich in mehrere Sicherheit zu setzen. Dabei es aber keineswegs die Meinung gehabt, dadurch von dem vorigen allgemeinen Rechte, ver-

mö-

möge dessen überhaupt Töchter in Gütern gleich dem Mannsstamm nicht succediren können, auf einmal abzuweichen, und durch die den Töchtern vorgelegte Verzichte stillschweigend einzuräumen, daß sie ohne solche Verzichtsleistung zur Succession berechtiget seyn würden; da vilmehr eine jede Verzichtleistende Tochter des hohen oder nideren Adels durch ihren Verzicht nur zu dem sich ausdrüklich bekennet, was ohnedem vorhin Rechtens war, und zu dessen Sicherheit für verderbliche Ansprüche und Processe nur das ausdrükliche Versprechen zu Hülfe genommen wird.

Das vierzehende responsum betrift einen Succeßionsfall in der Freiherrlich Gemmingischen Familie vom Jahr 1749. worinnen auf die Succession nach der Nähe des Grades geschlossen wird. Das fünfzehende zeiget, ob und wie ferne ein Sohn, welcher *ex pacto & providentia majorum* succedirt, das Testament seines Vatters umstossen könne.

Der sechzehende und siebenzehende Aufsaz S.
sind Deductionen, welche A. 1755. in Sachen 171
des gewesenen Conrectors zu Hamburg wider Burgermeister und Rath, wie auch das Scholarchal-Collegium daselbst an dem höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammer-Gerichte übergeben worden, und von der Gerichtbarkeit derer höchsten Reichsgerichte in Kirchen- und Schulsachen handlen, worinnen dargethan wird, daß, wann irgend eine

Sache

Sache von der Appellation überhaupt, und insonderheit von der Appellation an die höchste Reichsgerichte befreiet seie, es gewiß sowol der ursprünglichen Verfassung derer heutigen höchsten Reichsgerichte, als der längst hergebrachten Beschaffenheit der Kaiserlichen allerhöchsten Gerichtbarkeit vor gemäß zu halten, daß Kirchen und Schulsachen nicht vor die höchste Reichsgerichte sich qualificiren, ja nicht einmal durch Nullitätsklagen vor denenselben angebracht werden können. Dises wird unter andern daher bewisen, daß, gleichwie Catholischer Seits bekanntlich gar nicht einmal von weitem daran gedacht wird, Kirchen- und Schulsachen der Cognition derer höchsten Reichsgerichte zu unterwerffen, schon das einzige principium exactæ mutuæque æqualitatis inter utramque religionem ita, ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum; Instr. pac. art. 5. § 1. hinlänglich seyn würde, um auch protestantische Schul- und Consistorial-Sachen von diser höchsten Gerichtbarkeit zu befreien. Und zwar ist in Gefolge dises principii exactæ æqualitatis nicht genug, die exemtionem causarum ecclesiasticarum auf solche Sachen einzuschränken, die selbst Lehre und Glauben, oder sonst als im genauern Verstande geistliche Sachen, die Religion unmittelbar betreffen, oder auch auf solche Sachen, welche die Protestanten nach ihren eigenen Lehrsätzen vor geistlich halten, sondern wenn gleich unter sich die Protestanten die principia

juris

juris canonici hierin nicht erkennen, und z. E. Sachen, die das jus canonicum vor geistlich hält, in foro seculari abhandlen lassen; so erfordert doch jene exacta æqualitas, daß, wenn es bei höchsten Reichsgerichten darauf ankommt, ob eine Sache als ad forum ecclesiasticum gehörig, daselbst nicht anzunehmen, alle diejenige Sachen, die ex principiis juris canonici pro ecclesiasticis gehalten werden, sowol ratione Evangelicorum als Catholicorum für exemt von disem höchsten Gerichtsstande zu achten.

In dem responso unter Num. XVIII. wird S. 221
behauptet, daß ein Reichsstand, in dessen Gebiete die Kanzlei eines hochlöblichen Cantons der unmittelbaren Reichsritterschaft nebst dazu gehörigen Kanzlei-Personen sich aufhalte, über dise leztere eine Jurisdiction zu behaupten nicht befugt seie.

Man findet allhier eine ausführliche Widerlegung der bekannten Rechtsregel: Quicquid in territorio, id etiam de territorio; so ferne nämlich solche auf Reichsständische Gebiete applicirt werden will. Worgegen der Saz aufgestellet wird: Qui semel immediatus, semper & ubique, adeoque etiam in alieno territorio, immediatus; so daß solchemnach ein Mitglid des teutschen Reichs, das sich einmal des unstreitigen Rechts der Unmittelbarkeit zu erfreuen habe, eben dises, wenn nicht eine ganz neue Eigenschaft, als duplex respectus personæ partim immediatæ, partim

certo

certo alio, veluti bonorum, reſpectu, mediatæ, hinzukomme, durchgängig und überall behaupten könne, wenn gleich ein zufälliger Umſtand den Aufenthalt einer ſolchen unmittelbaren Perſon in eines Reichsſtandes Gebiete veranlaſſe. Weil aber der Herr Verfaſſer wohl vorausgeſehen, daß ihme hierinnen in Anſehung der Reichsritterſchaft die Worte des Weſtphäliſchen Fridens-Inſtrumentes art. 5. § 28.

„niſi forte in quibusdam locis ratione „bonorum & reſpectu territorii *vel do-* „*micilii aliis ſtatibus reperiantur ſubjecti.*“

offenbar in dem Wege ſtehen; ſo hält er ſich an die Worte: in quibusdam locis, und erkläret ſolche dahin, daß freilich in denenjenigen Landen, da keine unmittelbare Ritterſchaft hergebracht, ſondern alles Landſäſſig ſeie, als z. E. in Churſachſen, im Churbrandenburgiſchen, u. d. g. a poſſeſſione bonorum vel a ſolo domicilio ein Schluß auf die ſubjectionem territorii mit Recht zu machen ſeie, wogegen eben die Worte: in quibusdam locis, andeuten, daß diſer Schluß nicht überall oder in quibuscunque locis ohne Unterſcheid gelte, und beſonders in Schwaben, Franken und am Rheinſtrom, wo die Reichsritterſchaft eigentlich ihren Siz habe, nicht ſolle applicirt werden können.

S. Unter Num. XIX. und XX. kommen zwey
231 Deductionen für die Gemeinde Schwebda in Niderheſſen gegen die Herren von Keudel daſelbſt puncto dominii ſylvæ, juris lignandi & paſcendi, &c. Der ein und zwanzigſte und

folgen-

folgende Aufsäze sind Relationen nebst beigefügten Urteln, welche allerhand Privatstreitigkeiten betreffen. Ein alphabetisches Register über die abgehandelten Rechtssäze hat der Herr Verfasser dermalen noch vor unnötig gehalten. Er verspricht aber, solches nachzuholen, wenn Zeit und Umstände rathen sollten, dise Arbeit weiter fortzusetzen, und einen vollständigen Band zu machen.

VI.

Heinrich Christian Freyherrn von Senkenberg, K. M. wirklichen Reichs-Hofraths, Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechts in denen nachherigen Reichsgesetzen und Gewohnheiten, sonderlich auch bey denen Lehren von Königswahlen und Erzherzogtümern. Nach Anleitung des Schwabenspiegels und beygelegter ungedrukter Urkunden. Frankfurt am Mayn, bey Johann Gottlieb Garbe 1759. 310. Seiten in 8.

Man ist es schon gewohnt, von dem erleuchteten Herrn Verfasser, welcher seines hohen Karakters und wichtiger Beschäftigungen ohnerachtet noch immer fortfähret,

durch Herausgebung öffentlicher Schriften der Welt nützlich zu seyn, nichts als vorzügliches zu erwarten; und das Vergnügen, welches der lehrreiche Innhalt diser Schrift bei allen Freunden der Rechtsgelehrsamkeit verursachen muß, ist zu lebhaft, als daß sie ihme nicht hievor den verbindlichsten Dank wissen sollten. „Ich rede aber hier, damit ich mich der eigenen „Worte des hohen H. V. bediene, von Lesern, „welche ihr Vatterland kennen, und die an„dern müssen es sich gleichwol gefallen lassen, „woferne auch darüber bei ihnen ein Murren „entstünde.“ Der Hauptendzwek diser Schrift ist, wie ihn der H. V. in der Vorrede selbsten anzeiget, um denenjenigen ein Genüge zu thun, welche sich bißher einfallen lassen, als ob eine Zeit zu finden seie, worinnen die Teutsche Rechte gleichsam erstorben gewesen, und man nichts als Römische in unserem Vatterlande gebrauchet habe. Er gibet daher einen kurzen Auszug derer Geschichten unserer vatterländischen Rechtsgelehrsamkeit. Er zeiget, wie insonderheit die Spiegel und darinnen enthaltene Gewonheiten biß auf die neueste Jahrhunderte gegolten, wie das Römische Recht darneben aufgekommen, und auf was Art es mit desselben wahrem Gebrauche sich verhalten.

Die ganze Schrift ist in vier Kapitel geteilet, davon das erste den Haß, welchen die Teutsche von alten Zeiten gegen das Römische Recht und Gebräuche gehabt haben, vor Augen leget. Hierinnen werden von unsern

unsern alten Teutschen Gesetzbüchern, als dem sogenannten Kaiserrechte, wie auch dem Schwaben- und Sachsenspiegel, deren Veranlassung Errichtung, und beständigen durch und durch fortgedauerten Gebrauche die schönste Nachrichten erteilet.
Die erste Sammlung derer §.
Teutschen Gewonheiten in Teutscher Sprache 9
ist das sogenannte in einer neueren Sprache noch übrige Kaiserrecht, welches durch die Veranstaltung des vortreflichen Herrn V. wirklich auch im Druke ist. Es sind darinn lauter Auszüge von Gesetzen, die wir wegen ihres Altertums in dem Ganzen nicht
mehr kennen. Sie sind am kürzesten, und 10
von dem, was allhier vorkommt, so nöthig als es immer ist, sagen uns die andere Sammlungen wenig oder nichts, weil es allschon beschriben war. Endlich so geben zimlich alte Nachrichten, daß dises allerdings die älteste Sammlung von Conrads des II. und Zweifels ohne auch einigen kurz nachgefolgten Gesetzen und Gewonheiten gewesen. Darauf folget das Kaiserliche Land- und Lehenrecht oder das Alemannische Recht, der sogenannte Schwabenspiegel, welcher eine etwas neuere und weitläuftigere Sammlung ist, und in vilen Urschriften Kaiser Fridrichs Landrecht genennet wird. Dises Buch ist gleichsam eine Fortsetzung des ersten, oder wie die Alte sagen, eine Glosse desselben, wozu man nach Gefälligkeit Gewonheiten in jeder Provinz und an
jedem Orte, wo ein Exemplar in dem Gerichte 11

lage, beigetragen, daher eben die grosse Ver-
schidenheit derer codicum manuscriptorum
S. kommt. „Woher aber der Name, Schwa-
12. „benspiegel, entstanden, spricht der Herr V.,
„weiß ich selbsten nicht; wenigstens führet kei-
„ner aus meinen zehen eigenen oder allen
„Handschriften, die ich jemal auf Pergamen
„oder Papier in Handen gehabt, sotanen Ti-
„tel. Es mag aber seyn, daß es daher ge-
„kommen, weil die Kaiser damal Schwaben
„gewesen." Der H. V. ist der Meynung,
daß baide der Schwaben- und Sachsenspiegel
16 gleich alt seien. Daß er aber ehedem selbst ei-
ne andere Sprache gefüret, beantwortet er
mit dem aufrichtigen Bekäntnisse, daß er vor
billig halte, seine Gedanken in zumal uralten
undeutlichen Sachen, wenn sie nicht richtig
scheinen, zu verbessern. Jedes diser Büchere
berufet sich auf das andere. In baiden sind
die nämliche Denkungsarten; sie füren einer-
ley königliche Gesetze an; sie teilen sich in Land-
und Lehenrecht; sie haben einerley angehängte
novellas aus denen kaiserlichen Verordnungen
nach dem Abgange derer Schwaben, und end-
13 lich kommt fast alles überein. Und weil baide
Sammlungen von den Gesetzen Conrads des
III. und Fridrichs des I. anfangen, obwol sie
baide oft von Carl dem grossen reden; so mö-
gen dises die glükliche Zeiten gewesen seyn, wo
man uns sotane Ueberbleibsel des Altertums,
welche man Sachsen- und Schwabenspiegel
nennet, zu sammlen angefangen.

Der

Der Herr V. beweiset hierauf überaus wahrscheinlich, daß der Schwabenspiegel auf Kaiserlichen Befehl errichtet worden. Denn 1) daß der Sachsenspiegel autoritatem lega- S.
lem gehabt, läugnet niemand, ja es ist nicht 17
zu läugnen. Warum denn nicht auch dessen Herr Bruder, der Schwabenspiegel? Ist er doch 2) eben so oft, ja noch mehr abgeschrieben, und noch heutiges Tages, da schon so viele verlohren gegangen, mehr als mit wohl zweyhundert Abschriften in Oesterreich allein. Sollte man wohl von einem Buche so viele Abschriften gemacht haben, wenn es kein gemeines Rechtsbuch gewesen? Man schrib nicht so gerne in den mittleren Zeiten, auch gewiß nur das nöthigste. Man hatte auch damals keine Manuscripten zum Staat, oder denen Leuten nur Arbeit zu machen. 3) Warum hätte man demselben noch über dises an so vilen Orten die Landesgesetze, oft gar in denen nämlichen Kapitelszahlen publica autoritate beigefüget, wenn es kein gemeines Rechtsbuch gewesen wäre? Der Herr Verfasser berufet sich dißfalls z. Ex. auf seine codices Viennenses, wie auch die zwey, so auf dem Rathhause zu Wien ligen, wo das Wienerische Stadtrecht mit angeschriben ist. Es ist auch 4) gewiß, daß Kaiser Fridrich der I. und II. ihre Teutsche Gesetze in disen Schwabenspiegel eintragen lassen, eben wie sie solches in Italien mit dem Codice Justinianeo getan haben.
Daß sich aber von disem legalen Ansehen des 18

Schwabenspiegels in der Historie nichts findet, schadet nichts. Wenn der Schwabenspiegel ein Comet oder Himmelszeichen gewesen wäre; stünde er gewiß in den historischen Büchern der mittleren Zeiten mit grossem Wortgepränge. Und würde ihm wohl nach denen Bartolisten der betrübte Ausgang des Schwäbischen Hauses als eine ihm allein zuzuschreibende Wirkung schuld gegeben werden. Jetzo scheinet diser Comet schon lange, und machet freilich an dem juristischen Himmel wunderbare Vorbedeutungen, so daß Bartolus und Baldus zusammen nun keine Käuffer finden, sondern nach den
S. Käßkrämen wandern. Eben so wenig kan
19 der autoritati legali des Schwabenspiegels dises einigen Eintrag thun, daß ein Kaiserlicher Befehl wegen Zusammentragung desselben nicht aufzuweisen stehet. Er kan ja auch mündlich gegeben worden seyn: Peter Trach, Schultheiß zu Speyer, bekame von Carl, dem V. eben einen solchen nur mündlichen Befehl, die Reichsgesetze und Abschide zusammen zu lesen. Wer sagte uns dises, wenn nicht eine Drukfreiheit, worinnen es stehet, dazu wäre gegeben, und dise vor dem Buche mit angedruket worden?

23 Hierauf wird ferner gelehret, daß baide der Sachsen- und Schwabenspiegel schon unter Kaiser Heinrich dem VI. und Fridrich dem II. und ehe das Römische Recht in unsern Gerichtshöfen fast genennet worden, den Namen des Landrechts oder juris civilis, secularis

cularis gehabt habe. Als aber hernach das S.
Römische Recht hinzu kame, hiesse es eben auch 25
jus civile, Landrecht, jus seculare, wie die
andern. Daher behauptet der H. V. daß der
Name des juris civilis von unsern alten Teut-
schen Büchern herkomme, und das Römische
Recht denselben nur abgeborget habe. Denn
wenn schon das Römische Recht sonsten an sich
jus civile heißt; so mußte es doch in Teutsch-
land diesen Namen von neuem wieder anne-
men, da es zuvor lex Romana geheissen hatte.

Baide Spiegel sind daher keine pure 26
Provincialrechte, wie dieselbe einige nehmen
wollen. Von dem Sachsenspiegel wird
allhier die Vorrede eines codicis desselben an-
gefüret, worinnen es heißt, daß derselbe mit
der Kaiser Kor und Willen gesetzt worden,
und in Polen, Böhmen, der Mark von
Brandenburg, allen Sachsenlanden, allen
Hertzogenlanden, worunter das Braunschwei-
gische, Pommern und Meklenburg zu verste-
hen, Westphalen, Türingen, dem Rein-
strome, so ohne Zweifel die Gravschaft Mark,
das Bentheim- Jülich- und Clevische, villeicht
auch das Gelderisch und Holländische Land ist,
in dem Lande eine byß an die wylde
See, welches von dar das Bremische und
Hollsteinische biß an das Teutsche Meer bedeu-
tet, gebräuchlich gewesen seie. Hier hat man 30
also den Sprengel des Sachsenspiegels. Und
das übrige wird man dem Schwabenspiegel
geben dörfen. Von Schwaben selbst läugnet

kein Mensch den Gebrauch; von Schwabens Nachbarn, denen Franken und Nortgauern eben so wenig. Von Bayern, Oesterreich, dem Reinstrome, Hessen, Elsaß, der Schweitz, so ferne dieselbe zu Alemannien gehöret, und denen nächstgelegenen Burgundischen Plätzen
S. ist solches ebenfalls richtig. Spricht villeicht
31 jemand, daß man gleichwol das Lübische und andere Rechte nennen höre; so hindert dises nichts an der Sache. Jedes Land hielte darneben seine besondere Gewonheiten, welches aber zum ganzen nichts thate. Dieselbe wurden vilmehr aus den gemeinen Rechten, nämlich wo der Sachsenspiegel galt, aus dem Sachsen, und wo der Schwabenspiegel im Ansehen ware, aus dem Schwabenspiegel erläutert.
32 Die Baiern z. Ex. nahmen den Schwabenspiegel zum gemeinen neben ihrem beibehaltenen besonderen Rechte. Neben disen baiden Spiegeln aber, als den gemeinen Rechten, blibe auch das vor ihnen gewesene und ältere Kaiser-
33 recht im Gange. Die Art des Verfarens war hiebei dise. Man führte seinen Vorfall an, setzte sich alsdenn in Sachsen auf den Sachsenspiegel als ein gemeines Recht, und bestärkte sotanes allegatum aus dem Kaiserrechte, als welches aller Orten üblich seie.

40 Nun folget das zweyte Kapitel von dem Gebrauche des Römischen Rechts in Teutschland bei älteren und neueren Zeiten. Nachdeme der hohe Herr V. gezeiget, wie es zugegangen, daß die Römisch-Ju-

stinia-

stinianeische Rechtsbüchere, die unsere Vorfaren unter dem Namen des corporis juris auf uns gebracht, keine andere Gestalt, als die wir daran sehen, von ihrem Verfasser erhalten, und zugleich die Vorwürfe, die man denenselben zu machen pfleget, besser beantwortet, als ein Vigelius und andere Anbetere des Römischen Rechts immer hätten thun können; so wird hierauf auch ausfürlich vorgestellet, wie dise Römische Rechtsbüchere nach und nach in Teutschlande aufgekommen, und wie übel man dagegen um dise Zeit mit unseren vatterländischen Rechten umgegangen. Italien ist es, welches uns das Römisch-Justi- §. 47
nianeische corpus juris, und zwar mit der Glosse, massen das nicht gloßirte ungültig seyn solte, und einer nicht unfeinen Menge von Rechtsgelehrten gelifert, die unsere gute Teutsche, so sich bißher mit wenigem begnüget, nun auswendig lernen, dabei auch fast alle Zeilen ohne Anstoß in ihre divinam memoriam durch Beihülfe des letzten requisiti studii juris, worauf man fasse, bringen sollten. „Ich glau„be, spricht der hohe H. V. daß bei einem „Regal von so vilen Folianten, die er von „Tage zu Tage Portionenweise verzehren soll„te, manchem ehrlichen deutschen Großvatter „übel genug geworden seyn möge." Es 48
brauchte dahero auch Zeit, unseren Teutschen den Geschmak diser Rechte süsse zu machen. Von dem Jahre 1130. arbeiteten die Geistliche daran, und etliche Kaisere waren dem Rö-

mischen Rechte hold. Es gienge aber nicht weiter, als daß man zuweilen eine Formel oder
S. einen Text bei Aufsätzen anbrachte. Biß auf
52 Kaiser Maximilian des I. Zeiten hiessen die Teutsche Rechtssammlungen ein Kaiserliches gemeines Recht, obwohl das Römische eben so hiesse. Haben demnach diejenige allerdings recht, welche dem Römischen Rechtsbuche unter Maximilian dem I. den Titel eines gemeinen Rechts gönnen, diejenige aber auch, welche zu der Zeit ein gemeines Teutsches Recht erkennen.

53 Es wäre zu wünschen gewesen, daß unsere Römisch-gelehrte Juristen das Teutsche Recht auch auf denen Universitäten gelehret, das, so aus dem Römischen genommen ware, dabei einschalten, und uns mit ihrem eingebildeten jure privative communi Romano in Gnaden verschonen wollen. Weil ihnen aber an dem Ansehen, als ob sie allein alles wüßten, gelegen ware; so führeten sie ihr jus commune auf denen Lehrstülen davor, wie z. E. einen Baurenknecht in der Comödie vor einen König, herum, sagten auch, daß es in denen Gerichtshöfen angenommen seie, obwol die tägliche Erfarung ein anderes gabe, und sie selbst es gestehen mußten, ja als beklagenswürdig anfüreten, daß die Teutsche sich nicht
57 an das Römische Recht binden wollten. Immittelst höreten junge Leute auf Universitäten kein anderes Wort, ja mit genauer Noth,

daß

daß es Dinge in der Welt gebe, die Reichsabschiede hiessen. Man brauchete das Römische Recht und desselben so genannte argumenta legum bei dem bürgerlichen, Staats- und Lehenrechte, bestimmete daraus alle Entscheidungen, so gut man konte, führete zu gänzlich Teutschen Sachen das Römische, wenigstens argumento legis an, ja endlich sollten die Austräge, Mandaten, Retractsrechte, der Teutsche Landfriden, die Materie von Pfandungen, die Gütergemeinschaft unter denen Eheleuten, das Kriegswesen und die Kriegsgerichte, die Metalle und Wechselsachen, der gut Teutsche Kaufhandel, ja die Gewalt des Kaisers und derer Stände selbsten ein Römisches Kleid anziehen. Heut zu Tage kan man solches ohne Bedauren oder Lachen kaum lesen, was die gescheuteste Leute damalen in der vorgefasseten Meynung zu Markte gebracht haben. Um das Teutsche Recht hingegen bekümmerte sich niemand. Fiengen gleich Jo- S.
hannes Schneidewin, Melchior Kling, Jo- 59
hann Borcholt, Johann Thomas Cludius und andere Rechtslehrere, welche etwa zu Gerichten gezogen, in Landessachen geübet, und durch responsa weiter dazu gefüret wurden, nach und nach an, des Teutschen Rechts zu erwähnen; so mußte doch solches nur eine Ausname von dem Römischen Rechte, ja gar nur einen neuen Gebrauch gegen dasselbe abge- 60
ben, wovon eben der nachmals so genannte usus modernus, ein Ausdruk, welcher an

und

und vor sich schon sehr übel ausgesuchet ist, sich herschreibet.

S. Das dritte Kapitel leget die Hauptsache
65 und eben das, was der H. V. zu erweisen sich vorgenommen, nämlich den lebhaften Gebrauch derer Teutschen Rechte und Rechtssammlungen von allen Zeiten her biß jezo
73 vor. Es werden allhier unter andern die Anstösse gehoben, die jemand nehmen könte, daß die Spiegel oben angefürter massen just in Fridrichs, des I. Zeiten gesetzet worden, als 1) weil man zu wissen vermeynet, daß der Verfasser des Sachsenspiegels Ecke von Repgau, unter Fridrich dem IIten erst gelebet habe „Bei mir, sind die Worte des Herrn „Verfassers, gilt das Zeugniß eines Schrift„stellers, der sich 1442. in der Sache Mühe „gegeben, mehr als alles ungewise Sagen „derer neueren Gelehrten, die zwar einen „Ecken von Repgau und Hoyer von Falken„stein unter Fridrich dem IIten gefunden, je„doch mir erlauben werden zu glauben, daß „dergleichen Personen gleiches Namens, wie „es mehrmal geschehen, auch zuvor, und zwar „1158. in disen Familien vorhanden gewesen „seien.“ Was man aber 2) wegen einiger Sachen, die in neueren Zeiten als Fridrich des I. geschehen, und doch darinnen befindlich sind, einzuwenden pfleget, wird damit beantwortet, daß der Sachsenspiegel, biß er mit einer Glosse versehen worden, vile Zusätze erhalten, und Fridrich der II. dergleichen zu ma-

chen

chen gar befohlen habe. Hierauf wird ferner S.
bestärket, daß baide Spiegel biß auf Maximi- 74
lian des I. Tod beständig ein gemeines Recht
geblieben, und insonderheit von dem Schwa-
benspiegel durch merkwürdige Urkunden von
1412. 1418. 1451. ja noch 1511. erprobet,
daß nach demselben sowol bei Gerichten ge-
sprochen, als sonsten gehandelt worden; da- 81
hero auch nicht zu läugnen stehet, daß unter
denen Worten, des Reichs gemeine Rech-
te = = und redliche erbare Gewonheiten
in der Cammergerichts-Ordnung von 1495.
und 1555. T. I. Tit. 13. §. 1. der Schwaben-
spiegel und alles übrige so gut und noch besser
als das Römische Recht begriffen seie. Man
liset ferner, wie auch in folgenden Zeiten das
Teutsche Recht von dem Römischen nicht ver- 82
drungen, sondern von dem Reichshofrate und sqq.
Cammergerichte, von dem Rotweilischen Ge-
richte, von dem Schwäbischen, Fränkischen
und anderen Landgerichten zu allen Zeiten bei-
behalten worden. In dem Staatsrechte kon- 91
ten unsere Römische Rechtslehrer gar nicht
fortkommen, und mußten allhier wohl die
Spiegel gelten lassen. Denn hier ware, so
vil sie es auch versuchet, in ihrem Römischen
und Glossenmagazine gar nichts zu finden.
Mit der Lehre von der Kaiserlichen unum-
schränkten Gewalt aus dem Römischen Rechte,
der lege regia statt der Capitulation, deren
Namen derer præfectorum prætorio vor die
Kurfürsten, und præsidum provinciæ vor die
Fürsten,

Fürsten, derselben comitum vor die Reichs-
graven, weniger nicht der ganzen Materie des
Römischen Rechts in successionibus illustri-
bus hatte es gar bald ein Ende, und wurde
S. solches ammt vilen andern zum Gespötte. Aber
92 was thäten da unsre Juristen? Alle die Sa-
chen, worüber sie nicht Meister zu werden sich
getraueten, wurfen sie in das Staats- und
Lehenrecht. Und doch wollte auch dises das
Werk nicht heben. Schon in dem 16ten Jahr-
hunderte wurde von denen Pfälzischen Räthen
in der Donawerthischen Information, wie
ingleichem von Goldasten, Frehern, Linde-
94 brog und Sebastian Meißnern denen Ro-
manisten der Krieg angekündiget. Nicht lan-
ge hernach wollten Kulpis und Thomasius
dem Römischen Rechte gar den Namen eines
96 gemeinen Rechts nemen. Endlich fienge der
grosse Schilter an, das Alemannische Recht
oder den Spiegel wiederum denen Worten
nach anzufüren. Er zeigete auch in seinem
commentario ad jus feudale Alemannicum
desselben grossen Gebrauch, und von dessen Zei-
97 ten an haben die Teutschen Rechtslehrer gleich-
sam mit Händen gegriffen, wie nötig die
Kenntniß diser Wissenschaften in unserem
Vatterlande seie. Nun ist endlich eine Erdul-
dungs-Gewonheit bei denen Juristen dar-
99 aus worden, daß sie wider das Anfüren derer
Spiegel nicht mehr Zeter und Mordio schreien.
Harpprecht, der sich in einem ganzen Buche
hierwider gesetzet, aber doch endlich nicht aus-

ge-

gelanget, möchte wohl der letzte in diser ungesegneten Arbeit gewesen seyn.

Nach disem wird ferner auch eine Probe des Gebrauches derer alten Teutschen Gewonheiten, wie sie der Schwabenspiegel enthält, in dem heutigen Staatsrechte gegeben. Mittelst dessen bekommt man verschiedene Erläuterungen in der Lehre von dem Ursprunge derer Kurfürsten. Es werden die Erzämter und jeder Kurfürst mit desselben Vorrechten insonderheit betrachtet. Man lernet einen uralten Unterschid zwischen denen Erz- und anderen Herzogen, auch Fürsten kennen; man höret etliche Exempel von Gleichheit derer Kurfürsten mit denen Königen, und anderes mehr. Hiebei wird Gelegenheit genommen, die uralte Vorzüge des Erzhauses Oesterreich aus denen ächten Quellen zu zeigen, und die erste richtige Copei von dem Originale des Herzogenbriefes gelifert, der von Friderich dem I. disem grossen Hause erteilet worden, sammt der daran hangenden Fridericianischen guldenen Bulle, welche gleich nach der Vorrede in Kupfer gestochen allhier zu ersehen ist. Ferner wird außer Zweifel gesetzet, daß Kaiser Karl, der IV. wenn er sich in seiner guldenen Bulle auf die sacras leges und sacras divorum Augustorum prædecessorum suorum constitutiones berufen, hierunter allezeit den Schwabenspiegel verstanden, und mithin denselben ausdrüklich gut geheissen habe. Schließlich wird die Frage, ob man über dise Spiegel auf Universitäten

S. 111

211

213

ten lesen solle, wie es der seel. Thomasius gewünschet, mit Nein beantwortet, nicht aus der Ursache, als ob sie keinen Gebrauch hätten; denn das wird nach denen bißhero gegebenen Proben niemand vermuten, sondern um der schlecht zusammenhängenden Ordnung willen.

214 In dem vierten Kapitel erweket der Herr V. eine Begierde, deren baldige Erfüllung sehr schmeichelhaft ist. Er kommt darinnen auf die Beschreibung eines Schwabenspiegels, welchen Herr D. Hieronimus von der Lahr nebst einem commentario perpetuo zu jedem Artikel (eine Arbeit, die bißhero völlig abgegangen,) gefertiget, und dessen Herausgebung schon A. 1747. ihme, dem Herrn Verfasser, übertragen. Diser Mann hatte seine Lebenszeit, ohne ein Amt zu verlangen, zugebracht, weil er von Gott mit sattsamen Mitteln, um vor sich zu seyn, gesegnet gewesen. Dabei ist seine Sorge gebliben, bei einem reichen Büchervorrate seine ihm selbst überlassene Stunden zum Nutzen des Nächsten mit arbeiten hinzubringen, woraus denn dises schöne und mühsame Werk erwachsen. Der Herr V. machet dahero Hofnung, solches nebst einem Vorberichte hiernächstens dem Druke zu übergeben. Doch wird solches nicht bälder geschehen, als wenn vorhero der Druk des Kaiserrechtes und anderer ungedrukter Teutscher Rechtsbüchere, welche aber bereits unter der Presse sind, wird vollendet seyn.

Darauf kommen zehen Beilagen, welche S. bis auf Num. 9. bishero noch ungedrukt gewe- 225 sen, und worunter ich die Recension des sogenannten Schlüssels zum Sächsischen Landrechte, welchen Brand von Tzerstadt der III. ein Lüneburgischer Patricius A. 1442. auf Befehl des Rathes zu Lüneburg in alphabetischer Ordnung verfasset, unter Num. 1. den Extract aus den Statuten der Stadt Alsfeld von A. 1550. wo des Land- und Kaiserrechts als Urquellen erwähnet wird, unter Num. 2. die Recension eines Buches aus dem 15ten Jahrhunderte, wo ein teutsches Recht aus dem andern, und endlich alles zusammen aus dem Kaiserrechte erläutert wird, unter Num. 3. und denn die Zusätze zu denen altteutschen von Lindebrogio herausgegebenen Gesetzen vorzüglich bemerke.

Diß ist der Innhalt der vortreflichen Schrift, wodurch sich der erleuchtete Herr Verfasser um das allgemeine Beste abermal ein unschäzbares Verdienst erworben. Man sihet aus disem obwolen sehr unvollkommenen Abrisse, wie vile neue Wahrheiten darinnen vorgetragen, und wie vile andere, die bishero noch harte Anfälle erleiden müssen, mit neuen Gründen bestättiget worden. Diejenigen Lesere, welche des Herrn Verfassers methodum jurisprudentiæ besitzen, werden wohl thun, wenn sie den dritten Anhang daselbst de receptione juris Romani zu Hülfe nemmen, massen hievon gegenwärtige Schrift nur eine wei-

tere Ausfürung ist. Einem alten Romanisten, welcher glaubet, daß an dem Gebrauche des römischen Rechtes alles Heil und Wohlfart gelegen seie, mag es freilich wehe thun, wenn er die vatterländische Rechte so sehr erhoben, und, welches eine natürliche Folge davon ist, die Gültigkeit derer fremden Rechte, und mit denenselben seine eigene Autorität verringert sehen muß. Und wenn Vigelius ehmal so unchristlich gewesen, unsere gute Voreltern wegen des Unglaubens an die römische Rechte mit den Türken und allem Unglüke zu bedrohen und zu schröken; wie würde er nicht jezo einen Lermen anfangen, wenn er noch lebete? Aber darum bekümmert sich heut zu Tage niemand mehr. So weit haben unsere teutsche Rechte in ihrem Vatterlande sich schon legitimiret, daß man die Schmähungen eines Legisten und Decretisten mit grosser Gleichgültigkeit anhören kan, und wenn es hoch kommt, allenfalls dagegen spottet, wovon man eben allhier durch die ganze Schrift hin und wieder Proben finden, und mit der übertribenen Anwendung derer römischen Rechte seine eigene Freude haben kan.

Ja ich werde gewiß nicht irren, wenn ich glaube, daß es bei dem täglich mehr anwachsenden vortreflichen Vorrate von Hülfsmitteln mit dem Gebrauche unserer teutschen Rechte in kurzer Zeit immer weiter kommen werde. Sind die alte Rechtsgelehrten so kek gewesen, die Kaisere zu bereden, daß sie als Nachkömmlinge

derer römischen Kaisere schuldig wären, die römische Rechte anzunemen und einzufüren; (*) so ist es ja doch einmal billig, daß diser fabelhafte Grund in unsern erleuchteten Zeiten umgestürzet, unserem wehrtesten teutschen Vatterlande sein eigenes niemalen ausser Uebung gekommenes Recht mehr hergestellet, und das fremde Recht nicht anderst, als wie es angenommen worden, und dem Sinne derer Reichsgesetze gemäß ist, das ist, in subsidium beibehalten werde. Ich setze zum Beschlusse nur noch eine einige Anmerkung hinzu, die ich mit Fleisse hieher gesparet habe. Sie betrift das Glaubensbekänntniß des erleuchteten Herrn Verfassers von dem ächten Gebrauche derer einheimischen und fremden Rechte, welche ich in der Anmerkung zu dem § 21. des zweyten Kapitels gefunden zu haben meine. Man sollte, heißt es, billig die teutsche Rechte zum Fundament nemen, und das wenige, so aus dem römischen Rechte recipiret ist, als *consuetudinem novam contrariam* dabei mit einrüken; so wäre allem auf einmal geholffen.

(*) Man sehe hievon unter andern nur die Worte des Aeneas Sylvius, wo er aber disen Rechtsgelehrten einen scharfen Text liset: „Sed hic *noster Monarcha & bipes asellus* (die Rede ist von einem gewisen Juristen;) potius inflatus opinione sui civilem scientiam omnibus præfert. — — Ac præterea si quid egisse *Cæsarem* audiunt, *quod juri scripto contrarietur*, *id irritum garriunt*, nulliusque esse momenti. *Quasi obnoxius sit princeps terminos curiæ & stylum servare*, &c.

VII.

Johann Heinrich Gottlobs von Justi historische und juristische Schriften. Erster Band. Frankfurt und Leipzig bey Johann Gottlieb Garbe, 1760, in 8. Seiten 528.

Der Herr Verfasser hat schon ehedem Hofnung gemacht, seine in die Ergötzungen der vernünftigen Seele eingerükte juristische Schriften besonders herauszugeben. Da nun verschidene ansehnliche Rechtsgelehrte davor gehalten, daß er dem Publico einen Gefallen erweisen würde, wenn er alle seine sowol in gedachten Ergötzungen der vernünftigen Seele befindliche als anderwärts gedrukte kleine Rechtsschriften zusamen druken liesse; so ist dadurch nunmehro dise Hofnung erfüllet worden. Der Herr Verfasser hat geurteilet, daß es gar wohl schiklich seyn würde, seine historische Schriften in einerley Sammlung mit denen juristischen zu verbinden, weil dise beiden Wissenschaften, insonderheit in Ansehung unseres teutschen Staatsrechts eine so genaue Verbindung miteinander haben. Man findet demnach in einer besonderen Abteilung auch die historische Schriften des Herrn Verfassers, die ehedem teils in denen Ergötzungen der vernünftigen Seele, teils einzeln gedrukt gewesen sind. Die samtliche in disem ersten Bande begriffene

Ab-

Abhandlungen aber sind in dreien Abteilungen
vorgetragen. Die erste enthält die historischen
Abhandlungen. Die zweyte hat es mit dem
Völker- und Staatsrechte zu thun; und die
dritte beschäftiget sich mit denen bürgerlichen
Rechten.

Unter den historischen Abhandlungen be- S.
merken wir nur allein die vierte und fünfte, 33
welche von dem Altertume des Sachsenspie-
gels handlen.

Das wahre Alter des Sachsenspiegels zu
untersuchen ist keine unnütze Arbeit. Dises
Buch, indeme es Rechtsgewohnheiten zusa-
men träget, redet auch vil von der Staatsver-
fassung unseres teutschen Reiches; und man
kan das Zeugniß desselben nicht ganz verwerfen,
zumal wenn wir aus unverwerflichen Geschicht-
schreibern wissen, daß Teutschland in der That
damals eine solche Gestalt gehabt hat, oder
wann dasjenige, was in dem Buche erzählet
wird, noch jezo gewiser massen statt findet. Es
ist auch gar nicht zu vermuthen, daß ein Mann,
der sein Buch zum gemeinen Gebrauche gewid-
met, von der Staatsverfassung seiner Zeit of-
fenbare Unwahrheiten hätte schreiben sollen, da
man ihn sogleich des Gegenteils überführet ha-
ben würde. Diser Grund ist um so vil stärker,
da dises Buch gar bald eine durchgängige
Hochachtung erlanget, und zum Gebrauche de-
rer Richterstüle gedienet hat. Wenn uns nun
daran gelegen ist, die alte Verfassung unseres
Vatterlandes kennen zu lernen, und zu wissen,

zu welcher Zeit dises oder jenes in unserer Staatsverfassung eingeführet worden ist; so muß uns auch sehr daran ligen, das eigentliche Zeitalter des Sachsenspiegels zu wissen. Denn wir können alsdenn ganz sicher schliessen, daß dise oder jene Einrichtung älter seie, wenn wir sie in disem Buche erwähnet finden. Disemnach wird es nicht überflüssig seyn, wenn wir uns bei dem Alter dises Gesetzbuches etwas aufhalten. Die erste derer vorbemeldten zweyen Abhandlungen ist eigentlich ein Schreiben an die ehemalige Herren Verfassere der Ergötzungen der vernünftigen Seele von einem Anonymo, welcher, so vil der Herr Verfasser unter der Hand erfahren können, der Herr Landrath von Speer gewesen. In disem Schreiben wird zu behaupten gesuchet, daß der Ursprung des Sachsenspiegels schon in das zehnte Jahrhundert zu setzen, und höchst warscheinlich seie, daß Repken zu Zeiten Ottonis, des Isten, welcher A. 973. dises Zeitliche gesegnet, seinen Sachsenspiegel gesammlet habe. Den Beweis will er daher führen, weil in der ersten Glosse der Vorrede des Sachsenspiegels angeführet wird, daß zu Ottonis, des IIten, Zeiten, welcher von A. 973. bis 983. regieret, ein Burghard von Mangefeld den Sachsenspiegel commentariis legumque & canonum juribus vermehret habe, folglich der Sachsenspiegel damalen notwendig gewesen seyn müsse. Der Herr Verfasser begegnet dabei einem Zweifel, welchen Brunnquell macht, der den Repkow

kow erst in das dreyzehende Jahrhundert setzet, weil um diese Zeit Graf Hoyer von Falkenstein floriret, durch dessen Bethe es geschehen, daß Repkow den Sachsenspiegel ins Teutsche gewandt. Denn aus den Turnierbüchern, welche Münster in seiner Erdbeschreibung in dem Buche von Teutschland aufgezeichnet, ergibt sich, daß die Familie derer von Falkenstein schon A. 948. sich hervorgethan. Noch einen Zweifel macht sich der Herr Verfasser wegen der teutschen Schreibart des Sachsenspiegels, die vor das zehende Jahrhundert allzugut aussihet. Allein er löset solchen auf, da er behauptet, daß die Schreibart, die wir jezt in demselben finden, ganz nicht diejenige seie, worinnen eigentlich der belobte Repkow geschriben, sondern warscheinlicher Weise erst die neuere glossatores die altfränkische Sprache in die zu ihren Zeiten gewöhnliche Sprache übersetzet haben. Die in disem Schreiben vorgetragene Meinung nun wird in der darauf folgenden fünften Abhandlung widerleget, und gezeiget, daß die Nachricht, worauf der Herr Verfasser des Schreibens einig und allein sich gründet, als ob nämlich Burchard von Mangefeld auf Befehl Kaiser Otto, des Zweyten, Erklärungen über den Sachsenspiegel gemacht haben solle, keine alte Glosse, sondern nur eine Anmerkung des Zobels seie, welcher den Sachsenspiegel A. 1560. herausgegeben, und damalen schwerlich mehr wissen können, zu welcher Zeit und auf wessen Befehl Mangefeld seine Erklärungen gemacht habe.

Man muß sich demnach um bessere Zeugnisse bemühen, wenn wir die eigentliche Zeit der Verfertigung des Sachsenspiegels herausbringen wollen. Dise werden hier in dem Buche selbsten gesuchet. Denn da es von Rechts- und Staatsgewonheiten redet; so muß es notwendig vile Dinge berühren, die zu den Geschichten gehören, und darinnen aufgezeichnet sind. Wenn man nun dasselbe gegen die Geschichte hält, und untersuchet, auf welche Zeiten sich das darinnen erwähnte schiket, und in welchen Zeiten das darinnen gedachte nicht mehr gewesen ist; so vermeinet der Herr Verfasser, daß auf eine ganz untrügliche Weise die wahre Zeit seiner Verfertigung heraus kommen müsse. Z. Ex. der Verfasser des Sachsenspiegels redet von einem Landfriden, vermöge dessen Geistliche, Weiber und Jüden vor allem Ueberfall und Beschädigung gesichert seyn sollen. (*) Ja er nennet ihn hier und in der Folge an mehr als einer Stelle den alten Landfriden. Da nun diser Landfriden erst im eilften Jahrhunderte zu Stande gebracht worden, und der Sachsenspiegel von demselben als von einer alten Sache redet; so schliesset daher der Herr Verfasser, daß man die Verfertigung des Sachsenspiegels im eilften Jahrhunderte noch nicht suchen könne. Ferner redet dises Buch von Erzbischofs Waichmanns zu Magdeburg Zeiten als schon verflossenen Zeiten, so daß es mithin nicht bei dessen Lebzeiten verfertiget seyn kan. Da nun diser Erzbischof

erst

(*) Lib. II. art. 66.

erst im Jahr 1153. auf den erzbischöflichen Stuhl zu Magdeburg gelanget; so schließt daher der Herr Verfasser, daß man die Verfertigung dises Buches auch vor 1180. noch nicht suchen dörfe. Dargegen führet der Herr Verfasser solche Zeugnisse an, welche seines Erachtens ganz ungezweifelt beweisen, daß dises Buch um eben dises Jahr 1180. in der That gefertiget seyn müsse. Dise Warheit wird deutlicher, wenn man bedenket, daß die dem Sachsenspiegel einverleibte Satzungen unterschidener Kaiser mit den Constitutionen Fridrichs, des Isten, beschliessen. Es sind von denen nachfolgenden Kaisern bis zum grossen Zwischenreiche ebenfalls Satzungen gemachet worden, die mit dem Sachsenrechte eben die Verwandtschaft haben, als diejenige, die wir darinnen finden. Warum sollte der Sammler des Sachsenspiegels dise übergangen, und allein Fridrichs, des Isten, Satzungen zulezt einrüken zu wollen vor gut befunden haben? Es ist also wohl kein Zweifel, daß der Sachsenspiegel unter dises Kaisers Regierung und zwar in den lezten Jahren, nämlich um 1180. geschriben worden. Hiemit stimmen auch die Zeiten eines Grafen Hoyers von Falkenstein überein. Denn da wir einmal wissen, daß zu Eck von Repkow Zeiten ein Herr dises Namens gelebet habe; so kommt in der That vil darauf an. Wenn aber im Jahr 1205. ein Graf Hoyer von Falkenstein Urkunden unterschriben hat; so kan eben diser Hoyer schon A. 1180. ein ansehnli-

cher und männlicher Herr gewesen seyn, auf dessen Bitte Eck von Repkow die Uebersetzung übernommen.

In der zweyten Abteilung finden sich aus dem Völker- und Staatsrechte folgende Abhand-
S. lungen: I. Erörterung der Frage, ob krie-
141 gende Mächte der Handlung und Schiffart eines neutralen Volkes nach ihres Feindes Häven in Ansehung der sogenannten Contrabantwaaren einige Hinderniß und Schaden zu verursachen befuget sind? Der Herr Verfasser untersuchet zweyerley Fälle, in welchen sich die neutrale Nation befindet, die unserem Feinde Kriegsbedürfnisse zuführet. Entweder es geschicht, üm eine besondere Absicht und Vorhaben zu vereitlen, in dessen Ausführung man schon wirklich begriffen ist, oder es geschicht in einem allgemeinen Handel und auf eine Art, die den besondern Kriegsverrichtungen keine Hinderniß verursachet. In dem ersten Falle ist gar kein Zweifel, daß eine kriegende Macht alle diejenige Waaren wegnehmen kan, die man dem Feinde in der Absicht zuführet, um eine besondere Kriegsverrichtung zu verhindern, in deren Ausführung man sich bereits befindet. Wenn z. Ex. eine kriegende Macht eine Festung des Feindes belagerte, wenn sie die feindliche Armee eingeschlossen hielte, die sich aus Mangel der Lebensmittel oder des Pulvers oder anderer Kriegsbedürfnisse endlich ergeben müßte, und es wollte eine neutrale Nation einer belagerten Stadt oder der

feind-

feindlichen Armee dergleichen Bedürfnisse zuführen; so ist kein Zweifel, daß alles weggenommen werden könnte. Ja man würde einer solchen neutralen Nation selbst als Feind begegnen können. Denn wer eine vorhabende Kriegsverrichtung wider den Feind zu verhindern suchet; der tritt offenbar auf des Feindes Seite, ja er setzet sich gleichsam an der Feinde Stelle, und man ist berechtiget, ihm feindlich zu begegnen. Aber in dem anderen Falle, wenn nämlich die Zufuhre von Kriegsbedürfnissen in einem allgemeinen Handel geschicht, ohne daß die besondere Kriegsverrichtungen einer kriegenden Macht Nachtheil dabei leiden, ist die Sache noch grossem Zweifel unterworfen. Gleichwie nach dem natürlichen und Völkerrechte Niemand in der Welt ein Recht hat, uns zu zwingen, daß wir wider unsern Willen Handel mit ihm treiben müssen; so kan ich auch nach eben disem Rechte handlen, mit wem ich will, so bald es derjenige erlaubt, mit dem der Handel geschehen solle; und Niemand in der Welt kan weiter eine Befugniß haben, es zu verhindern. Wollte Jemand sagen, daß derjenige sein Feind seie, mit dem wir handlen; so gehet diese Beschaffenheit, in der er sich mit demselben befindet, keinen andern etwas an. Wo stehet die Verbindlichkeit, daß man sich deßwegen in seinem freien Handel, wozu man nach dem natürlichen Rechte befugt ist, Zil und Masse setzen lassen solle? Wenn nun dises wahr ist, so kan ein dritter unmög-

unmöglich ein Recht haben, Jemanden vorzuschreiben, mit was vor Waaren er mit einem andern handeln soll oder nicht. Nach dem natürlichen Rechte kan mit allen Sachen Handlung getrieben werden. Hier weiß man von keiner Ausname. Es sei eine Sache, welche sie wolle, so bald man den Willen hat, sich derselben zu entschlagen, und ein anderer findet vor gut, das Eigentum an sich zu bringen, so weiß die Vernunft keine Gründe, warum es nicht geschehen könne. Es ist also gewiß, daß auch Kriegsbedürfnisse Waaren sind, womit Handlung getriben werden kan. Da die Beschaffenheit, worinnen sich zwey kriegende Mächte miteinander befinden, einen neutralen Dritten nichts angehet; so kan kein Mensch in der Welt finden, warum es ihm verwehrt seyn solle, mit Kriegsbedürfnissen Handlung zu treiben. Was kan eine neutrale Nation davor, daß ein Dritter mit dem Volke in Krieg begriffen ist, mit welchem sie handlen? Soll sie deßwegen Schaden leiden? Soll sie deßwegen ihre Nahrung und Gewerbe einbüssen, wenn z. E. ihr Land so beschaffen ist, daß es vil Eisen und dergleichen Dinge hervorbringet, und wenn ihre Fabriken darinn bestehen, daß sie Waaren und dergleichen daraus verfertiget? So wichtig aber dise Gründe sind; so gibt doch der Herr Verfasser zu erkennen, daß er sie nicht ohne Einschränkungen verstanden haben wolle. Denn 1) macht derselbe einen Unterschid unter solchen Kriegsbedürfnissen,

sen, die allein im Kriege und sonst zu keinem anderen Endzweke angewendet werden können, und unter solchen, die sowol im Kriege als im gemeinen Leben zu gebrauchen. Von der ersten Art beweiset er, daß eine kriegende Macht nach dem Rechte der Neutralität solcherley Waaren wegnehmen könne, um ihren Schaden und Unglük abzuwenden, aber nicht ohne Entgeld, sondern gegen Bezalung, und zwar nach eben dem Preise, als man beweisen kan, daß sie in den feindlichen Ländern bezalet werden. 2) ist auch darauf Betracht zu machen, ob die Kriegesbedürfnisse, die ein neutrales Volk dem einen kriegführenden Teile zuführet, seine eigene Landsproducte sind. Vornemlich aber kommt es 3) darauf an, ob auch das neutrale Volk vor dem Kriege gewohnt gewesen ist, einen dergleichen Handel zu führen. Denn wenn der eine kriegführende Teil zu Friedenszeiten keiner Nation die Handlung in seine Colonie gestattet, und hernach aus Noth, weil er seine Schiffart nicht schätzen kan, die Häfen seiner Colonie öfnet, wie in dem jezigen Kriege Frankreich thut, so ist das ein ganz anderer Fall. Die neutralen Nationen, die einen solchen neuen und vorher gewöhnlichen Handel anfangen, tretten an die Stelle des Feindes. Sie thun das, was er selbst nicht thun kan, nämlich daß sie seine Waaren in Schuz nehmen, und nach Europa schaffen wollen. Sie handlen aus Gewinnsucht, und der Gegenteil würde auslachenswürdig seyn,

wenn er unter disem schlechten Dekmantel einer neugestellten Handlung seines Feindes Güter vor seinen Augen in Sicherheit bringen liesse. 4) Verstehet sich auch von selbst, daß Kriegesbedürfnisse weggenommen werden können, die auf feindliche Rechnung geladen sind.
S. Sie sind schon wirklich feinliche Güter. II. Un-
171 tersuchung, ob Europa in eine Staatsverfassung gesezt werden könne, wobei ein immerwährender Fride zu hoffen ist? Nein.
185 III. Erörterung der Frage, ob die Protestationes derer auswärtigen Monarchen wider eine auf die Wahl gebrachte Person zum Beherrschen eines Wahlreichs in dem Natur- und Völkerrechte einigen Grund
200 haben? Nein. IV. Abhandlung von der Zuflucht zu dem Reichstage in Rechtssachen, *recursus ad comitia* genannt. Wenn der berühmte Herr Vicekanzler Estor den Grund dises Recurses in dem sogenannten Fürstenrechte suchet, und dises in einer besonderen Schrift zu erweisen bemühet gewesen; (*) so vermeinet der Herr Verfasser, daß derselbe nichts weniger, als die Wirklichkeit eines sogenannten Fürstenrechts bewisen habe. Er hat ausgeführet, spricht er, daß die teutschen Kaiser vor Errichtung der höchsten Reichsgerichte nicht unumschränkt regieret haben, daß in Lehensstreitigkeiten die pares curiæ zugleich mit geurteilet haben, daß die Kaiser zu allen Zei-

(*) De judicio principum, fundamento recursus ad comitia.

Zeiten berechtiget gewesen sind, Commissionen an die Reichsstände zu erteilen, daß die Teutschen Reichsstände das jus austregarum geniessen, und daß sie Schidsleute erwählen können. Weiter wird Niemand finden, sind die Worte des Herrn Verfassers, daß er etwas bewisen habe. Denn alles, was er anführet, gehöret unter diese Klasse. Allein der Herr Verfasser hält die Zuflucht zu dem Reichstage vor eine Sache, die einen solchen Kleister nicht nötig hat. Er suchet und findet die Quelle dises recursus, wenn man ja eine angeben soll, in der Majestät des teutschen Reichs, die auf dem Reichstage durch die Versammlung des Kaisers und derer Stände anzutreffen ist. In der Person des Kaisers allein würde man die Majestät des teutschen Reiches vergeblich suchen, sondern die Reichsstände mit dem Kaiser vereiniget machen dise Majestät aus. Da es nun nicht den geringsten Zweifel leidet, daß man seine Beschwerden bei der höchsten Gewalt eines Reiches anbringen dörfe; so sihet man nicht, warum nicht eben dises in Rechtssachen statt haben sollte, wenn man sich durch ein ungerechtes Urteil beschweret zu seyn vermeinet. Dise Rechtmässigkeit wird um so eher ausser ausser Zweifel gesetzet, weil feit anderthalb Jahrhunderten keine Visitationen und Revisionen der höchsten Reichsgerichte geschehen sind. Der Kaiser und die Stände hatten dise Mittel angeordnet, damit die höchsten Reichsgerichte desto eher bewogen würden, eine unparteiische Gerechtigkeit zu verwalten, wenn sie

Jemand über sich wüßten, der ihre Urteile abändern konte. Da nun dise Mittel aufgehöret haben, so ist es billig erlaubet, sich in beschwerenden Rechtssprüchen zu der höchsten Majestät selbst zu wenden. Das Herkommen, welches der Herr Verfasser mit einigen Beispilen erweiset, ist ein anderer Grund, den man vor die Gültigkeit des recursus ad comitia anführen kan. Die Reichsgesetze scheinen so gar der Rechtmässigkeit des recursus das Wort zu reden. Denn in den lezteren Wahlcapitulationen ist allemal versehen gewesen, daß die klagende Stände ihre Beschwerden ungehindert an den Reichstag bringen können. Nachdeme nun hierauf der Herr Verfasser noch einigen Gründen begegnet, welche man gegen die Zuverlässigkeit dises recursus anführen kan, und eben damit die Zuverlässigkeit desselben noch mehrers bestärket, so bemühet er sich hierauf zu erweisen, daß sotaner recursus im übrigen keinen effectum suspensivum habe, weil nämlich solcher in die Stelle des remedii revisionis eingetretten, dises aber dergleichen Wirkung nicht mit sich bringe. Wobei zugleich wiederum Herr Vicekanzler Estor widerleget wird, welcher dem Recurse einen effectum supensivum einräumet. Nebstdeme wird die Regel gegeben, daß in allen Sachen, wo die Revision oder Visitation Plaz findet, auch das Mittel des Recurses statt haben müsse. V. Abhandlung von der Belehnung der Reichsvicarien, besonders über Grav- und Herrschaften. Es wird hierinn denen Reichsver-
S. 212

wesern

wesern das Recht zugeeignet, Belehnungen über unmittelbare vom Reiche zu Lehen gehende Grav- und Herrschaften zu erteilen, und zugleich der seel. Ludewig widerleget, welcher denenselben solches abspricht. Der vornemste Beweiß des Herrn Verfassers kommt auf die Auslegung der güldenen Bulle an, worinnen es Tit. 5. §. 1. von den Gerechtsamen derer Reichsverweser heißt: „Sie sollen Gewalt haben, „Beleihungen zu vollziehen, den Lehensaid an „statt und von wegen des Reichs aufzunehmen, — — — Fürstenlehen allein ausgenommen, und diejenige, die gemeiniglich Fahnleben genennet werden, deren Beleihung und „Vergebung wir dem Kaiser oder römischen „König allein insbesondere vorbehalten." Denn nachdeme der Herr Verfasser bewisen, daß die Graf- und Herrschaften zur Zeit der güldenen Bulle keine Fahnlehen gewesen; so macht er den Schluß, daß die güldene Bulle durch das Wort, Fahnleben, nichts anders anzeigen wollen, als daß sie das Wort, Fürstenlehen, zu unterschreiben und deutlicher zu machen gesuchet, folglich die Worte im Zusammenhange eigentlich also heissen wollen: „Fürstenlehen allein ausgenommen, diejenige nämlich, die gemeiniglich Fahnlehen genennet „werden." Hierauf gibt der Herr Verfasser auch von der Geschichte dises Streits Nachricht, und beweiset, daß die Reichsverwesere jederzeit im Besitze der Belehnung über Grav- und Herrschaften sich befunden, bis endlich

der Streit durch die beede neueste Wahlcapitulationen Art. 11. §. 7. zum Vorteil derer Herrn Reichsverwesere entschiden worden.
S. VI. Untersuchung der Frage, ob ein zu er-
247 wählender römischer Kaiser notwendig ein Teutscher und ein Reichsstand seyn müsse? Nein. Wobei zugleich der Sachsenspiegel: (*) „Der König soll haben Fränkisch Recht, als „er geboren wird, er sey, von welcher Geburt „er sey, " so erkläret wird, daß er diser Entscheidung nicht entgegen stehet.

Der Raum ist fast zu enge worden, uns auch mit denen in der dritten Abteilung begriffenen Abhandlungen aus dem bürgerlichen Rechte nach Genüge aufzuhalten. Wir wollen dahero solche nur in möglichster Kürze noch
267 durchgehen. I. Gedanken von Verbesserung der Rechte und Abkürzung der Processe. In diser Abhandlung ist gar nichts erhebliches enthalten, und es wäre billig zu wünschen, daß alle diejenige, die nicht selbst eine langwürige und gründliche Erfahrung in der Rechtsgelehrsamkeit besitzen, der Vorschläge zu Verbesserung der Justiz und Abkürzung derer Processe sich enthalten möchten. Besonders wäre leicht zu erweisen, daß der Vorschlag, bei jeden Gerichten ordentliche Advocaten mit einer hinlänglichen Besoldung zu bestellen, welche die Sachen derer streitenden Teile umsonst und ohne einige Sporteln oder Geschenke führen müßten, sowol die Justiz noch mehr verzögern,

(*) Lib. 3. art. 54.

gern, als die Processe unendlich vermehren würde. Die Ausführung ist aber zu weitläuftig, als daß ich mich hier damit aufhalten könte. Der Herr Verfasser gehet gar so weit, daß er die Lehen und das ganze Lehenrecht aufheben will, nur damit kein Streit mehr darüber entstehen möchte, welcher Vorschlag aber so beschaffen ist, daß er eben keiner Widerlegung
bedarf. II. Beweis, daß ein Prediger alle S.
Einkünfte seines Pfarramts, die jemals 296
dazu gehöret haben, wenn sie gleich seit vierzig und mehr Jahren ungangbar gewesen sind, mit Recht fordern, und deßhalb nicht zu ordentlichem Proceß verwiesen werden könne. Es wird ein Unterschid gemacht zwischen gemeinen Kirchengütern, und denen, so besonders zu Unterhaltung der Geistlichen bestimmet sind, nämlich den Pfarrgütern. Die ersten können binnen 40. Jahren verjähret werden, wenn man sie mit gutem Glauben besizet. Die andern aber sind ihrer Natur nach unveräusserlich, und können mithin auch niemal verjähret werden. Der Einwurf, daß diser Unterschid in dem justinianischen Rechte nicht gegründet sei, ist von keiner Erheblichkeit. Diser Unterschid der geistlichen Güter ist damals gänzlich unbekannt gewesen, und hat mithin von dem Justinianus unmöglich angemerkt werden können. III. Rechtliche Abhandlung von denen Anwartschaf- 319
ten, besonders auf die Kirchenämter. Der Herr Verfasser eifert allhier insonderheit gar

sehr wider die Anwartschaften auf die Aemter der Kirchen, gibt davon eine vollständige Geschichte, und beweiset sodenn, daß sie eine gewise moralische Schändlichkeit in sich haben. Er nimmt aber solches nicht aus dem gemeinen Grunde, als ob die Anwartschaften Gelegenheit gäben, den Tod des Vorfaren zu wünschen, weßhalb die allgemeine Lateranische Kirchenversammlung allein die Anwartschaften verdammet. Denn auf solche Art, spricht er, dörften die Rechte auch nicht erlauben, daß die Kinder ihre Eltern beerbten. IV. Anzeigung
S. 350 dererjenigen Mängel unserer peinlichen Rechte, die aus tinigen gemeinen Lehren der Rechtsgelehrten von dem *corpore delicti* entspringen. Zuförderst beschuldiget der Herr Verfasser die Rechtsgelehrten ohne allen Grund, daß sie die römische peinliche Gesetze nicht allein als ein Hülfsrecht, sondern sogar mit Hintansetzung ihrer eigenen peinlichen Gesetze oder deren Analogie als Hauptquellen der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit gebrauchen. Sodenn ist die Erklärung von dem corpore delicti, daß solche nichts anders seie, als eine vollkommene Ueberzeugung des Richters, daß eine Missethat wahrhaftig geschehen seie, in der That nichts neues, ob sie gleich der Herr Verfasser vor neu ausgibt, und in 10. bis 12. weitläuftigen Auslegungen des peinlichen Rechts nicht gefunden haben will. Und wann sodenn der Herr Verfasser sowol diejenige Verbrechen, davon die That sichtbar bleibet, als auch die,

davon

davon die That mit der Ausübung zugleich verschwindet, (delicta facti transeuntis & permanentis,) ausführlich durchgehet, und überall unvernünftige Meinungen von dem corpore delicti angetroffen haben will; so ist darinn viel gegründetes, aber auch viles, welches eine genauere Prüfung nicht aushalten dörfte. Oft aber werden auch denen Rechtsgelehrten Fehler angedichtet, nur damit er Gelegenheit haben möge, solche zu widerlegen. Z. Ex. Welcher vernünftige Rechtsgelehrte, wenn er überzeuget seyn kan, daß der Tod keiner andern Ursache als der Ermordung zuzuschreiben ist, wird den Todschläger bloß darum von der Todesstrafe frei sprechen, weil die Besichtigung des todten Cörpers unterlassen worden? Dennoch sollen die Rechtsgelehrten dise Besichtigung so notwendig erfordern, daß in deren Entstehung ein Todschläger sich die Befreiung von der Todesstrafe gewiß versprechen könne. Ganz recht eifert der Herr Verfasser wider den Einwand, den man etwa machen dörfte, daß man anderer Gestalt von der wahren Ursache des Todes nicht zulänglich unterrichtet seyn könte, weil es möglich seie, daß jemand während der Verwunderung eines plözlichen natürlichen Todes sterben könte. Es ist wahr, spricht er, diser Vorfall ist möglich. Es ist aber hier eine solche Möglichkeit vorhanden, die villeicht noch nicht wirklich geworden ist, so lange als die Welt stehet. Wenn es nicht genug ist, daß wir behaupten können, die Wirkung zeu-

get von ihrer Ursache, indeme jemand auf eine zugefügte Verletzung plözlich stirbt; so können wir mit eben so vil Rechte zweiflen, ob nicht 6000 Mann, die jezo in einer Schlacht plözlich todt zur Erden fallen, ohngeachtet der Kugeln, die ihre Glider zerrissen haben, eines plözlichen natürlichen Todes gestorben sind. So wird auch bei dem Kindermorde durchaus nicht so unumgänglich, wie der Herr Verfasser angibt, als ein corpus delicti erfordert, daß der Cörper vorhanden seie, indeme das corpus delicti gar wohl auch auf andere Art dargestellet werden kan. Hingegen tadelt der Herr Verfasser mit Recht, daß man gar zu ungezweifelt überzeuget seyn wolle, ob das Kind gelebet habe, so gar, daß man sich von disem Zweifel einnehmen lasse, wenn gleich die Kindermörderin ihre verfluchte That gestehet, und wenn gleich der Cörper vorhanden ist, und schlechterdings tödtliche Verletzungen an ihm gefunden werden, welchen Rechtsfall ich eben, indeme ich dises schreibe, selbst unter Handen habe. Er gehet aber zu weit, wenn er auch diejenige mit der Todesstrafe belegen will, welche gegen ihr Kind gewütet, und ihme Verlezungen zugefüget, nachdeme es bereits todt ge-
S. wesen. V. Von der Strafe der Trunken-
401 heit. VI. Abhandlung von der Verjäh-
423 rung der Missethaten. Man findet hier eine wohl gerathene Widerlegung des seel. Leysers, welcher die Verjährung der Missethaten in dem Rechte der Natur vor gegründet halten wollen.

wollen. Nämlich der sel. Leyser beruft sich erstlich darauf, daß, gleichwie die Vermeidung der Ungewisheit und Verwirrung der Gerechtsame ein Grund seie, warum die Verjährung der bürgerlichen Klagen aus dem natürlichen Rechte abfliesse, also eben dise Ursache weit mehr in peinlichen Fällen gelten müsse. Allein der Herr Verfasser gestehet freimütig, daß er nicht vermögend seie, dise Folgerung einzusehen. Was vor Ungewisheit und Verwirrung der Gerechtsamen sollte wohl vorwalten, wenn ein Missethäter nach zwanzig und mehr Jahren wegen seines vor diser Zeit begangenen Verbrechens bestraft wird? Der Missethäter weiß sein Verbrechen, und daß er damit Strafe verdienet habe, eben so offenbar, als es ihm vor zwanzig Jahren bekannt gewesen ist. Ihm geschicht durch die Bestrafung kein Unrecht. Er empfangt, was seine Thaten wehrt sind. Wenn er sich mit der Hofnung geschmeichelt hat, daß seine Missethat ferner verborgen bleiben werde; so hat er eine höchst ungerechte Hofnung gehabt, die ihm unmöglich den geringsten Schuz leisten kan. Der andere Grund, worauf sich Leyser beruft, daß es nämlich der Wohlfart des gemeinen Wesens schädlich seie, wenn man das längst vergessene und begrabene Andenken derer vor langer Zeit begangenen Missethaten wieder erwecke und erneure, ist von keinem grössern Gewichte. Der Herr Verfasser glaubt gerade das Gegenteil. Die Bestrafung der Missethäter ist unstreitig der Wohlfart des ge-

meinen Wesens gemäß. Wird man wohl disen Endzwek erhalten, wenn eine gewise abgelaufene Zeit hinlänglich ist, die Verbrecher vor vor aller Strafe zu schützen? Die Ruchlosen nehmen schon aus der Hofnung, daß ihre Missethat verborgen bleiben werde, die gröste Anreitzung, Missethaten auszuüben. Wann sie nun vollends sich versichern können, daß sie von aller Strafe frei sind, so bald als eine gewise Zeit verflossen; so kan die Furcht der Strafe ihre Boßheit um so vil weniger im Zaum halten. Ist es nicht natürlich, daß er bei sich denken wird: Sollte es ja nach zwanzig Jahren einmal offenbar werden; so hast du doch nicht die geringste Strafe zu befürchten. Wohlan, lasset es uns demnach immer wagen. Es wird auch durch die Verjährung das längst vergessene Andenken der Missethat am allerwenigsten begraben. So bald als ein verjährtes Verbrechen in so weit offenbar ist, daß es vor die Ohren des Richters gelanget; so haben gewiß auch eine Menge anderer Menschen davon Nachricht. Dise denken wohl niemals daran, daß das Andenken der Missethat nicht erneuert werden soll. Wenn ihnen unsere peinliche Verjährung unbekannt ist; so wundern sie sich vilmehr, was das vor eine Gerechtigkeit in der Welt ist, die bekannte Missethäter ungestraft hingehen läßt. Noch weit weniger läßt sich der Herr Verfasser durch den dritten Grund einnehmen, wodurch die Rechtslehrer die Verjährung vernünftig und billig machen

machen wollen, wenn sie anführen, daß nach Ablauf von zwanzig Jahren schwerlich klare Beweißtümer des Verbrechens, so wenig als Mittel zur Vertheidigung des Missethäters, übrig seyn könten. Dise Ursache kan höchstens nur bei besonderen Fällen statt finden. Ein Richter kan so wenig auf frischer That, als nach zwanzig Jahren, ohne Anzeigen Untersuchungen anstellen. Man muß also voraussetzen, daß dergleichen Anzeigen vorhanden sind. Der Herr Verfasser beweiset hierauf, daß die allgemeine Verfügung des canonischen Rechts, nach welchem keine Verjährung ohne guten Glauben gelten solle, ohne Anstand auch in Ansehung der peinlichen Verjährungen gelten müsse. Warum sollte dise Verordnung nur auf die Verjährungen der bürgerlichen Rechte eingeschränket seyn? Hat etwan ein Verbrecher, der seine Missethaten verjähret, ein reiner Gewissen, als derjenige, der eine fremde Sache wissentlich besitzet? Oder ist etwan der Republik weniger daran gelegen, daß die Missethaten gestraft werden, als daß ein wissentlich ungerechter Besitzer den Eigentumsherrn nicht um das Seinige bringen möge? Allein da der Herr Verfasser selbsten sich wenige Hofnung macht, daß die unbillige Verjährungen einmal aufhören werden; so zeiget er hierauf, wie solche wenigstens so vil, als möglich, einzuschränken seien, und bei was vor Verbrechen die Verjährung statt haben könne oder nicht, besonders aber, daß solche einem flüchtigen Missethäter ganz und gar nicht zu

statten kommen möge. Gelegenheitlich wird
hier auch gezeiget, daß, wenn das canonische
Recht zur Verjährung den guten Glauben er-
fordert, und zur Ursache die Worte des Apo-
stels Paulus anführet: (*) denn was nicht aus
dem Glauben gehet, das ist Sünde, dise
Ursache sehr wohl angebracht seie, und diejenige
Rechtslehrer unrecht haben, welche sotane Wor-
te von dem seligmachenden Glauben verstehen.
VII. Untersuchung, ob die Strafe des Ehe-
bruchs bei einer ledigen Mannsperson in
Sachsen gemindert werden könne, wenn
die Ehebrecherin bereits vorher mit einem
S. andern Ehebruch getriben hat. Nein. VIII.
469 Untersuchung der Frage, ob die Rechts-
gelehrten die Barbarei in Teutschland noch
unterhalten. Der Herr Verfasser meinet ja,
und findet die Ursache in der wenigen Sorgfalt
der Rechtsgelehrten vor die Reinigkeit der
Sprache und eine gute Schreibart. Denn es
ist ein sicheres Kennzeichen der Barbarei eines
Landes, spricht er, wenn sich die Sprache in
schlechter Beschaffenheit findet. Man betrach-
te nur den Wachstum und den Fall der Wissen-
schaften in allen Ländern; so wird man gewahr
werden, daß die Vollkommenheit und die Un-
vollkommenheit der Sprache allemal damit ver-
einiget gewesen sind. Der Herr Verfasser be-
weiset dises von den alten Römern, von Ita-
lien und selbst von Teutschland. Er macht hier-
auf den Schluß auf die Rechtsgelehrten, und
zeiget,

(*) Röm. 14. v. 23.

zeiget, wie verdrießlich, weitläuftig, unrein und verwirrt ihre Schreibart seie, und wie folglich sie allein in Teutschland noch eine Art der Barbarei unterhalten. Dises Verfahren, spricht er, wäre noch einiger massen zu verzeihen, wenn man nur fremder Wörter in geringen und nichts bedeutenden Nebenumständen sich bediente. Allein man gebrauchet sich derselben in den wichtigsten Puncten der Rechtsschriften. Was vor Pflichten können einen Ungelehrten verbinden, daß er verstehen soll, was sub pœna confessi & convicti, sub pœna recogniti, sub pœna desertionis und dergleichen Ausdrüke heissen? Wie lächerlich würde es klingen, wenn ein Vatter zu seinem fünfjährigen Sohne, der kaum die lateinische Buchstaben kennet, sagen wollte: Bube, ich befehle dir sub pœna virgæ, daß du mir die Schule nicht versäumest. Man muß gestehen, daß der Herr Verfasser in allen disen nicht unrecht hat. Ich getraue mir so gar zu behaupten, daß Teutschland hierinnen seit 200. Jahren sehr weit herunter gekommen. Ich habe in alten Acten von diser Zeit rechtliche Schriften gefunden, die man wegen derer darinnen gebrauchten, heut zu Tage aber gänzlich unbekannt gewordenen, reinen und schönen teutschen Wörtern und Redensarten gewiß bewundern muß, und sich noch heut zu Tage zum Muster setzen sollte. Man wußte damal noch nichts von den lateinischen Kunstwörtern, die man heut zu Tage rein teutsch zu geben vor unmöglich halten würde. IX. Ge- S. 484

danken von dem Beiworte, allerhöchst,
in dem Canzleystyl und den Curialien gegen
495 die Monarchen. X. Kurzer Begrif von
Ausarbeitung derer Rechtsschriften. Man
muß dem Herrn Verfasser nachrühmen, daß,
ob er wohl viler besonderer Meinungen sich be-
flissen, die schwerlich eines Beifalls sich zu ge-
trösten haben werden, er doch eine schöne und
von ihm nicht erwartete Einsicht in alle Teile
der Rechtsgelehrsamkeit an den Tag geleget
habe. Und da die Schönheit, Reinigkeit und
Deutlichkeit unserer Sprache, die allen des
Herrn Verfassers Schriften einen so grossen
Vorzug geben, ihm bekanntlich ohne diß ei-
gen sind; so wird man dem versprochenen
zweyten Bande, der auf die Ostermesse 1761.
erscheinen, und etwas stärker, als diser erste
Band, werden solle, begierigst entgegen sehen.

VIII.

Andere neue Bücher und Schriften.

1) Gottfrid Daniel Hoffmanns, Tübingi-
schen Staats- und Lehenrechtslehrers Ab-
handlung von Philipp Melanchtons Ver-
diensten um die teutsche Reichs- und Staats-
geschichte, nebst einem Vorbericht von de-
nen auf seinen Tod herausgekommenen Schrif-
ten. Tübingen den 19ten April 1760. bei
Johann

Johann Georg Cotta. Seiten 50 in 4. Die Gelegenheit zu diser Abhandlung hat dem hochberühmten Herrn Verfasser eine Einladungsschrift des Herrn Professor Titius zu einer Magisterpromotion auf den 30sten April dises Jahres gegeben, an welchem Tage (nach der alten Zeitrechnung ist es der 19te April) es gerade 200. Jahre gewesen, daß der grosse Mann, Philipp Melanchton, in Wittenberg gestorben ist, dahero die Gelehrten in Teutschland, und sonderlich die Universität Tübingen, als die ehemalige Lehrerin dises unvergleichlichen Mannes, provociret worden, an diser Gedächtnißfeier Anteil zu nehmen, und den Ruhm eines Mannes erhalten und ausbreiten zu helfen, der zu seiner Zeit in ganz Europa, wohin irgend die Wissenschaften dringen konten, bekannt ware. Gleich Anfangs werden die Schriften erzählet, so auf den Tod Melanchtons herausgekommen, aus denen zugleich allerhand angeführet wird, so dessen Lebensumstände betrift. Melanchton hat gleich nach Zurüklegung des grossen Stuffenjahres, nämlich des 63sten und von dem Eintritte in sein 64stes Jahr an sehr merklich abgenommen. Daher dann auch sein Tochtermann und Arzt, D. Caspar Peucer, gleich von Anfang grosse Sorge seinetwegen gehabt, und seinen allerbesten Freund, und 40jährigen Bekannten, den D. Joachim Camerarius von Leipzig ihne zu besuchen und aufzumuntern holen lassen. Er erkrankte aber immer ernstlicher an dem Stein und daher rührendem schleichen-

dem Fieber, während dessen er doch noch viles arbeitete, Lectionen hielte, in den Senat gienge, ja noch das Osterprogramma verfertigte, selber in die Drukerei truge, in der Kirche öffentlich communicirte, und selber in der Drukerei nach der Arbeit sahe, so jedoch das leztemal ware, daß er aus dem Hause gekommen, ob er gleich erst den 19ten April 1560. als er 63. Jahre und eben so vile Tage alt war, in eben der Abendstunde, darinnen er zu Bretten in der Pfalz den 16ten Febr. 1497. 6 Minuten nach 7 Uhr gebohren worden, verstorben. In der Leichenrede, welche Doctor Windheim auf ihn gehalten, wird unter andern besonders von ihme gemeldet, daß er in Tübingen auch derer Rechtsgelehrten, als des Lamparters, Ebingers und anderer ihre Schulen besuchet, und vorzüglich den Lamparter gelobet habe. Nach disem aber gibt der Herr Verfasser selbsten auch einige Nachricht von ihm. Melanchton ist nämlich den 15ten Febr. 1514. zu Tübingen Magister Philosophiæ geworden, unter dem Decanat Johannes Kressen oder Kreusen, als der erste unter 11. Candidaten. Von dem Jahr 1514 bis auf das Jahr 1518, darinnen er nach Wittenberg gekommen, solle er Professor Oratoriæ, Poëseos und Historiarum in dem Contubernio academico oder in der Pursch gewesen seyn. Der Herr Verfasser glaubet aber nicht, daß er wirklicher Ordinarius oder in dem Senate zu Tübingen gewesen, da er weder Dechant der philosophischen Facultät,

tät, noch auch jemalen der Universität Rector geworden, auch noch so sehr jung gewesen. Ueberhaupt war er in allem 6. Jahre zu Tübingen. Zwey studirete er noch, und vier lehrete er meist in dem Contubernio, doch nicht nur allein philologica, sondern auch historica, und jene vilmehr latina als græca, denen er sich erst zu Wittenberg völlig gewidmet, allwo er öfters 2500. Zuhörer in einer Stunde gehabt. Hierauf wird von der Lebensbeschreibung geredet, welche Joachim Camerarius von Bamberg unter dem Titel: Narratio diligens & accurata de Philippi Melanchtonis ortu, totius vitæ curriculo & morte, implicata rerum memorabilium temporis illius hominumque mentione atque indicio, cum expositionis serie cohærentium, von dem Melanchton verfertiget, und die zu Leipzig in 8. aber weder schon A. 1555. noch erst A. 1592. sondern wenigstens schon in dem Jahr 1566. herausgekommen. Morhof hat zwar daran getadelt, daß Camerarius gar alle Kleinigkeiten von dem Melanchton aufgezeichnet, als z. Ex. daß er mit denen Augen geblinket habe. Allein Gundling hat ihn mit Recht dagegen defendiret, wann daher zu schliessen seie, daß er etwas furchtsam, aber desto kluger gewesen, und noch hinzugesetzet, daß er auch mit der Zunge gestottert. Endlich kommt der Herr Verfasser näher zu seinem Zweke, und zu demjenigen, was eigentlich der Titel verspricht. Er bemerket zwar, daß er den Melanchton

auch als einen Rechtsgelehrten hätte vorstellen, und dahin sowol seine Rede und Briefe von den Gesetzen, seine collationem legum Atticarum & Romanarum, seine vocabula ponderum & mensurarum, seine Lehre de consanguinitate & affinitate, und anderes mehr rechnen können, ja es erforderte solches villeicht die Dankbarkeit gegen das grosse Lob, welches er dem römischen Rechte beigeleget. Allein der Herr Verfasser will ihn nur auf derjenigen Seite betrachten, von welcher her derselbe ihme am bekanntesten geworden, und auf welcher ihn noch heut zu Tage die ganze gelehrte Welt ohne allen Unterschid der Religion einmütig verehret, nämlich als einen Historicum, und sonderlich als einen um unsere teutsche Reichs- und Staatshistorie nach der Zeit, darinn er gelebet, warhaftig hochverdienten Mann. Dise seine Verdienste nun werden in drei Klassen abgeteilet, da er nämlich 1) die Geschichte selber mündlich gelehret, 2) zerschiedenes in der teutschen Reichshistorie nüzliches geschriben, und 3) vor anderer ihre historische Bücher rühmlich gesorget. Was das erste anbetrift, so wird gezeiget, daß, gleichwie Melanchton communis Germaniæ præceptor genennet worden, also dises auch besonders in Betracht der Historie wahr seie, indeme er nicht nur schon zu Tübingen, sondern auch hernach in Wittenberg die Geschichte beständig bis an seinen Tod gelehret, ja noch in seiner lezten Krankheit sich davon nicht wollen abhalten lassen.

sen. Von seinen Schriften und Werken zu der teutschen Reichshistorie wird angemerket, daß unter allen nichts so wohl und nüzlich zu gebrauchen, als was vornemlich von seiner eigenen Lebenszeit teils in seinen Briefen, teils in seinen Reden oder declamationibus enthalten ist. Unter die wichtigste Verdienste des Melanchtons aber rechnet der Herr Verfasser, was derselbe 1) an des C. Cornelii Taciti Germania, 2) an des Lamberts von Aschaffenburg, 3) an Conrads von Ursperg, 4) an Helmolds, 5) an Johann Nauclers, und 6) an Johann Cårions Chroniken gethan, wobei zugleich von allen disen Büchern und deren verschidenen Ausgaben weitläuftige und gelehrte Nachrichten mitgeteilet werden. Was den Tacitum betrift, so hat Melanchton dessen Büchlein von den Sitten der Teutschen dadurch fast zu allererst nicht wenig erläutert, daß er alle darinnen vorkommende Namen derer Gegenden und Völker seinem und selbiger Zeiten bestem Wissen nach erkläret. Daß man heut zu Tage manches besser wisse, verstehet sich von selbst. Doch hat sich der Herr Verfasser bei dem lezteren Durchlesen sehr über das verwundert, was er darinnen gefunden, und schwerlich gesuchet hätte. Von der Nauclerischen Chronik oder dem sogenannten grossen Tübinger Buche wird bemerket, daß solche von dem Buchdruker Thoma Anselmo unter der Correctur und Revision des Melanchtons, mit Eras-

mi kleinem Brief an denselben Buchdruker, Johannes Reuchlens Vorrede und des Hirschauischen Mönchen Nicolaui Basellii Fortsezung bis 1514. zu Tübingen veranstaltet worden, und in dem Monat Merzen 1516. zu Stande gekommen, in welchem Jahre Melanchton Professor historiarum in dem Contubernio gewesen. Einige, als z. Ex. der seel. Prof. Neu, Struv und andere wollen zwar dise Ausgabe vor die zweyte halten, und glauben, daß dise nehmliche Chronik schon A. 1500. von gedachtem Anselm erstmal gedrukt worden. Allein der Herr Verfasser hält dises vor falsch, und hat vermutlich zn disem Irrtume Gelegenheit gegeben, weil Nauclers Arbeit nur allein bis auf das Jahr 1500. gehet. Sonderlich sind um die Chronik des Joh. Carionis, welcher aus dem in den Wirtembergischen Landen gelegenen Städtlein Bietigheim gebürtig gewesen, die Verdienste des Melanchtons und seines mit ihme seit 1550. in einem Hause wohnenden Tochtermanns und zulezt nach einem zehenjährigen Gefängniß zu Leipzig Anhalt-Dessauischen Leib-Medici D. Caspar Peucers so groß, daß man es mit Recht Chronicon Carionis, Philippicum, Melanchtonicum, Philippo-Peucerianum genennet hat. So hoch vormal dise Chronik geschäzet, so oft sie wieder aufgeleget, in so vile Sprachen sie übersezet worden, und so grosse Lobsprüche ihr die Gelehrte beigeleget; so sehr ist sie hernach aus der Mode gekommen, und so wenig wird sie

heute

heut zu Tage gleichsam als ein längst ausgeschribenes Buch mehr geachtet. Aber unrecht. Der Herr Verfasser bezeuget, daß er sonderlich die beede leztere Bücher bei seinen Vorlesungen über die teutsche Reichshistorie schon mehrmalen nüzlich aufgeschlagen und nachgelesen, und über manches, so er darinnen angetroffen, sich verwundert habe. Er bestärket dises mit dem Zeugnisse des Freiherrn von Senkenberg, welcher noch neuerlich schreibet, man könne versichert seyn, daß in disem Buche mehr steke, als man heut zu Tag glaube, wie dann Peucerus L. IV. 516. u. f. nicht unrecht gethan habe, wenn er den Ursprung derer siben Kurfürsten amt völliger Berichtigung derer Erzämter von Fridrichs, des Ersten, Zeiten herführen wollen. Wenn aber einige den Melanchton gar zu einem Propheten machen, und behaupten wollen, daß er zu seinen Zeiten schon Carl den Sechsten propheceiet habe; so ist dises ein Irrtum. Die Worte Melanchtons sind folgende: Audio tam mirabilia dici de imperatoris Caroli V nepote, ut ego credam, aliquid magni fore. Hoc propterea dico, ut cogitetis, qui tunc temporis victuri estis, quando ille regnabit. Genesis est talis, qualem nunquam vidi præstantiorem. Quis scit, quidnam *Carolus Sextus* designaturus sit? Deus suam gratiam ipsi largiatur. Videtur aliquid magni portendere & præstiturus esse. Fortassis Turcæ vires labefactabit, aut simile quid præstabit. Hiernnen

nen ist nun wirklich ein sechster Karl prophe-
ceiet, der erst 200. Jahre hernach gelebet, und
ein oftermaliger Ueberwinder derer Türken ge-
worden. Aber den Herrn Verfasser dünket mit
Recht, Melanchton habe sich eingebildet, Carls,
des Vten Enkel, der A. 1568. vor seinem
Herrn Vatter Philipp, dem IIten, wieder
verstorben, und von dem er auch dorten gere-
det, würde schon der sechste Carl werden. Zu-
lezt kommt noch etwas von dem Urteil des seel.
Kanzlers von Ludewig über des Melanchtons
Wissenschaft in dem teutschen Staatsrechte.
Ausserdeme findet man hier auch eine gelehrte
Ausschweifung von dem ehemaligen berühmten
Joachim Cammerer, welcher von 1535. bis
1540. Professor zu Tübingen gewesen, nach-
gehends aber nach Leipzig gekommen, davon
wir allein dises bemerken, daß derselbe in einer
auf Herzog Eberhard im Bart gehaltenen Re-
de die bekannte Ludewigische Lästerung, Kaiser
Maximilian habe sich von Wirtemberg den
Herzoglichen Titel abbettlen lassen, gleichsam
in prophetischem Geiste widerleget, indeme er
schreibet: „Principis autem Eberhardi in
„hoc ea præcipue laus inest, quod non im-
„petratam dignitatis honorumque accessio-
„nem obtinuerit, sed oblatam meritis suis
„acceperit. Non ipse ad hoc fastigium am-
„biendo enisus, sed voluntate Imperatoris
„Maximiliani, (quo solo nomine pronun-
„ciato nihil maximæ laudationis omisisse
„mihi videor,) cum duceretur atque rape-
„retur,

„retur, secutus. sit." Welche Stelle denen von dem seel. Prof. Hallwachs wider den von Ludewig gesammleten Zeugnissen billig noch beigesezet zu werden verdienet. Die Schrift ist aufferdeme, daß sie von einer nicht gemeinen Gelehrsamkeit zeuget, angenehm zu lesen, und eben daher verhoffen wir unseren Lesern durch disen etwas weitläuftig gerathenen Auszug einen nicht geringen Dienst erwisen zu haben.

2) *Dotationis Cellæ Veteris litteras* viro excellentissimo atque experientissimo Gottfrido Guilielmo Müllero, Medicinæ Doctori celeberrimo - - de dilectissimæ quondam suæ conjugis Mariæ Mulleriæ e gente Alleinzia obitu suum testatus dolorem in lucem emittit publicam *Bernhard Frider. Rudolph. Lauhn*, Juris utriusque Doctor, Potentissimi Regis Poloniæ & Saxoniæ Electoris a consiliis commissionum nec non circuli Thuringici superior præfectus. Jenæ litteris Schillianis MDCCLIX. in 4. Seiten 24. Dises ist eine Zuschrift an den Herrn Doctor Müller zu Frankfurt über den Tod seiner Ehegattin, aus welcher Gelegenheit von dem ehemaligen berühmten Stiftskloster Alten-Zella bei Dresden einige Nachrichten mitgeteilet werden. Man hat bishero keine sichere Nachrichten von dem wahren Alter dises Klosters gehabt, und gemeiniglich davor gehalten, daß der Bau desselben A. 1175. vollendet worden. Der Herr Verfasser aber ist so glüklich gewesen,

das bishero vor verlohren geschäzte Buch, worinnen die vornehmste Urkunden dises Klosters enthalten sind, zur Hand zu bekommen, und da sich darunter auch der Stiftungsbrief dises Klosters findet; so erhellet daraus ganz deutlich, daß statt des Jahres 1175. vilmehr 1185. zu sezen seie. Der Herr Verfasser hat disen Stiftungsbrief wörtlich einverleibet, und will auch die übrigen ihm in die Hände gefallene Urkunden, obschon einige davon bereits anderwärts gedrukt sind, besonders herausgeben, weil sie zur Geschichte dises Klosters und derer umligenden Orte nicht wenig beitragen. Das Verzeichniß sotaner Urkunden ist folgendes: I. Henrici, Misnensis & Orientalis Marchionis, cessio omnis jurisdictionis in bonis & hominibus monasterii in Cella veteri ordinis Cicerstiensis atque ratihabitio omnium privilegiorum sui avi Ottonis & patris Theodorici. Actum in Cella Sanctae Mariae anno MCCXL tertio Nonas Junii. II. Theodorici, Marchionis de Landesberg renovatio jurisdictionis monasterio concessae sub dato Lipgtz MCCLXVII., VII. Idus Februarii. III. Alberti, Thuringiae Landgravii, Saxoniae comitis Palatini, Misnensis & Orientalis Marchiae domini ratibabitio donationis patris sui, Henrici, illustris principis, Misnensis Marchionis, de dato Misne MCCLXXX. VIII. Nonas Maji. IV. Friderici, Misnensis & Orientalis Marchionis & Comitis Saxonum Palatini, repetita concessio

cessio jurisdictionis, & prohibitio, ut nullus advocatorum aut judicum bona monasterii lædat, sub dato Ruchliz an. MCCXCIII. VII. Idus Februarii. V. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Misnensis & Orientalis Marchionis, Dominique terræ Plisnensis confirmatio generalis privilegiorum Henrici, avi, Alberti, patris, Theoderici, fratris, Theoderici & Friderici, patruorum, atque omnium progenitorum, de dato Wyssenfels MCCCXVII. in crastino assumtionis gloriosæ virginis Mariæ. VI. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Misnensis & Orientalis Marchionis, Dominique terræ Plisnensis, mandatum ad advocatos, capitaneos & officiales, ne subditi monachorum in Cella trahantur extra judicia eorum, nisi cuiquam ab ipsorum judice esset justitia denegata; sub dato Aldenburg MCCCXXV. XIIII. Kalend. Maji. VII. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Misnensis & Orientalis Marchionis, Dominique terræ Plisnensis generalis confirmatio omnium donationum sine mentione loci anno MCCCXXV, XIIII Kalend. Maji. VIII. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Misnensis & Orientalis Marchionis, Dominique terræ Pliisnensis, generalis repetitio antiquorum privilegiorum, sub dato & acto Rochliz MCCCXXXV, in die beati Petri ad vincula. IX. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Misnensis & Orientalis Marchionis, Dominique terræ Plisnen-

ſis, fundatio capellæ in monaſterio Cellæ in honorem Sancti Andreæ, Apoſtoli &c. de acto & dato Wartberg MCCCXXXIX. feria quinta poſt Egidii. X. Friderici, Thuringiæ Landgravii, Miſnenſis, Orientalis & in Landesperg Marchionis, Comitis in Orlamunde, Domini terræ Pliſnenſis, omnium donationum, gratiarum, libertatum, jurium & privilegiorum repetitio, de dato & acto Iſenach MCCCL, feria quarta ante diem Sancti Sixti. XI. Clementis III. Papæ litteræ apoſtolicæ in erectionem monaſterii de dato Laterani d. XII. Calendas Aprilis MCLXXXIX, indictione VIII. anno tertio pontificatus. XII. Friderici I Romanorum imperatoris, ſemper Auguſti, diploma confirmationis, donationis & protectionis abbatiæ ſanctæ Mariæ virginis ſub dato Laude IIII. Calend. Martii MCLXII. XIII. Caroli IV. Romanorum Regis, ſemper Auguſti & Bohemiæ Regis confirmatio Abbatiæ, cui totum diploma Adolfi, Romanorum Regis, ſub dato Aldenburg d. XVIII. Kalend. Maji, indictione nova, MCCLXXXXVI. anno quarto regni eſt inſertum, de dato Dresden MCCCXXXXVIII, ſeptimo Idus Decembris, indictione prima, anno tertio regni.

3) *Theſaurus rerum Suevicarum* ſeu diſſertationum ſelectarum *Volumen quartum* de rebus & antiquitatibus civitatum imperialium in Suevia cum ſupplemento ad Bibliothecam Scriptorum rerum Suevicarum & repertorio

pertorio universali cura & studio Jo. Reinhardi Wegelini, J. U. L. Conf. & Syndici primarii in Lib. S. R. I. civitate Lindav. Lindaviæ sumtibus Jacobi Ottonis. MDCCLX. In Fol. Seiten 663. Wir haben nunmehro den Beschluß der von Herrn Syndicus Wegelin vor einigen Jahren angefangenen Sammlung von Schwäbischen Sachen vor uns, die ihrem Herrn Herausgeber eben so vilen Ruhm und Ehre, als denenjenigen, welche um die Geschichte und Rechte des teutschen Reiches und folglich auch unseres Schwabenlandes sich bekümmern, Vergnügen und Nuzen bringen wird, und zu deren glüklichen Vollendung wir disem um das gemeine Beste so hochverdienten 70jährigen Greise von Herzen Glük wünschen. Diser vierte und lezte Tomus enthält allerhand auserlesene kleine, meistenteils akademische, Abhandlungen von denen Reichsstädten in Schwaben, deren einige noch niemal im öffentlichen Druke erschienen. Und zwar handlen Num. 1—8. von Augspurg; Num. 9—15. von Ulm; Num. 16. von Nördlingen; Num. 17. und 18. von Schwäbisch Halle. Num. 19. 20. und 21. von Memmingen; Num. 22. und 23. von Lindau; Num. 24. von Kempten; Num. 25. von Kaufbeuren; Num. 26. von Ißny; worauf noch eine besondere Zugabe von etlichen anderen Abhandlungen folget. Ueber dises aber ist der Wehrt des Buches auch durch ein zweytes Supplement zu der von dem Herrn Herausgeber ehemals mitgeteilten und

dem ersten Tomo einverleibten Bibliothek von Schriften über Schwäbische Sachen vermehret worden, welches gleich zu Anfange dises vierten Tomi mit römischen Seitenzahlen besonders gedrukt ist. Es ist keineswegs der Mangel an gelehrten und nüzlichen Nachrichten, daß wir uns mit dem Buche nicht weitläuftiger aufhalten, sondern eben deßwegen, weil wir ausser Stande sind, einen vollständigen und gründlichen Auszug zu lifern, müssen wir unsere Leser bitten, sich mit folgendem Verzeichnisse zu begnügen, wegen der Ausführung aber sie lediglich auf das Buch selbst verweisen. I. Stricturæ antiquitatum Augustanarum, disputatione publica sub præsidio *Conradi Sam. Schurzfleisch.* propositæ a M. *Esaia Weidio*, Augustano. Witteb. 1704. II. *Marci Welseri*, Duumviri Augustani, antiquorum, quæ Augustæ Vindelic. extant, monumentorum supplementum, ab ipso autore collectum, ac primum A. 1726. ex codice Welseriano a M. *Jac. Bruckero* in Jo. Georg. Schelhornii Amœnit. liter. Tom. V. p. 116. seqq. editum, posteaque A. 1748. ipsiusmet Bruckeri miscellaneis hist. philos. lit. crit. p. III. obs. IV. p. 585. sq. insertum. III. De tabula Peutingeriana Diss. publica M. *Jo. Georg. Lotteri*, Ord. Phil. Adsess. & Reg. Societ. Scient. Berolin. adscripti. Lips. 1732. IV. *Jacobi Bruckeri* Observatio de Advocatis S. R. I. Lib. Civitatis Augustæ Vindel. supplementi loco ad ea, quæ de

Ad-

Advocatis Augustanis in historia regiminis Augustani dicta sunt. Cum catalogo emendato Advocatorum August. B. David. Langenmantelii. In Miscell. Hist. Phil. Lit. Critic. P. II. Obs. XIV. p. 534. sqq. V. De jure statutario Ill. Reip. Augustanæ, speciatim de codice antiquo, dicto Stadtbuch, anno 1276. conscripto. *Jo. Gottfrid Morell* Augustanus sub moderamine *Georg. Frid. Deinlini.* Altorff 1743. Cum appendice documentorum & summariorum codicis Augustani, una cum notis rev. Bruckeri in Beyträgen zur critischen Historie der teutschen Sprache p. XVI. art. III. p. 561. edit. Lips. 1737. in 8. VI. *Jacobi Bruckeri* Nachricht von dem Augspurgisch geschribenen teutschen Recht, das unter dem Namen des Stadtbuches im Jahr 1276. zusammen getragen, und von Kaiser Rudolph, dem ersten, bekräftiget worden ist. Cum specimine glossarii Augustani. VII. Augusta ex angustiis gravissimarum calamitatum liberata, ex antiquiori historia Augustana. In programmate M. *Gottfrid. Hecking*, Rectoris & Bibliothecarii. Aug. Vindel. 1754. VIII. De juribus civitatum imperialium, præsertim de juribus & privilegiis lib. imperialis civitatis Augustæ Vindel. Dissertatio inaug. *Jo. Thomæ Ritteri*, Augustani, sub moderamine *Jo. Wilhelmi Dietmari.* Jenæ 1754. IX. Kurze, doch gründliche Ausführung, daß die Stadt Ulm nicht erst A. 1346. unter Kaiser Ludovico Bavaro zur

Reichs-

Reichsimmedietät gelanget. Autore *Ludov. Barthol. Hertenſtein.* In. W. F. Piſtorii Amœnit. hiſt. jurid. p. V. p. 1447. edit. 1734. in 4. X. De diplomate ſuppoſititio, quo Vlmam, villam regalem, a Carolo M. A. 813. Cœnobio Augienſi donatam eſſe aſſeritur. Addita brevi perantiquæ Vlmenſis immedietatis probatione. Diſſ. inaug. *Lud. Alb. Hæchel* ſub præſidio *Chriſt. Gottl. Buderi.* Jenæ 1755. XI. H. *Conringii* & W. E. *Tenzelii* cenſura diplomatis Caroli M. Imp. quod in gratiam Benedictini Augiæ, cognomento divitis monaſterii in diœceſi Conſtant. anno 813. condidiſſe fingitur. In Tenzelii vindiciis hiſt. pro H. Conringii cenſura diplomatis Lindav. Append. III. N. 1. XII. De Vlma per Lotharium Saxonem A. D. cIↃcXXIX. obſeſſa, occupata, deſtructa, & per Cunradum Suevum A. D. cIↃcXL. reſtaurata, atque amplificata. Specimen hiſtoriæ patriæ Lud. Barth. Hertenſtein. Vlmæ in 4. & in vernacula in auserleſenen Arbeiten der Gelehrten im Reich, p. I. tit. VI. Nürnb. 1733. in 8. XIII. De diſſidiis ex electione Lotharii Saxonis Imp. Germaniam turbantibus & nata inde A. C. cIↃcXXXIV. Vlmæ per Henricum Magnanimum, Bavariæ Ducem, everſione. Diſſ. *Fr. Dominic. Hæberlini,* Vlmani, Gœtting. 1745. XIV. De jure advocatiæ in civitatem Vlmenſem; *Ludov. Barthol. Hertenſteiu.* In L. B. de Senckenberg Meditat. de univerſo jure & hiſt.

Faſcic.

Fascic. II. Medit. V. pag. 384. sqq. XV. Dissertatio historica, sistens vitam, itinera & scripta Fr. Felicis Fabri, Monachii prædicatorii conventus Vlmani, ad illustrandam historiam patriam. *Fr. Dominic. Hæberlin.* Vlman. Gœtting. 1742. XVI. Kurze doch gründliche Ausführung, daß die Reichsstadt Nördlingen in Schwaben nicht erst A. 1251. zur Reichsimmedietät gelanget, wie bishero und jüngsthin von Tit. Herrn Hofrath von Falkenstein in der zweyten Nachlese seiner antiquitatum Nordgaviensium davor gehalten worden. Autore *Dan. Eberh. Dolp.* J. U. L. C. P. Cæs. & Consil. Nordling. Nördlingen 1735. in 8. XVII. Commentatio politica rerum Halensium S. R. I. lib. urbis Halæ. *Jo. Petri Ludovici* P. P. Ord. Halensis, Suevi. Halæ Magd. 1719. XVIII. De nummis antiquis Halensibus seu vulgo sic dictis Haleris. Ex Christiani Schlegelii tractatu de nummis antiquis Gothanis, Cygneis &c. Edit. II. Francof. & Lipſ. 1725. in 4. p. 413. sqq. XIX. De natali Memmingæ, quantum ille quidem ex variis hujus urbis denominationibus erui potest. *Jo. Georg. Hermanni*, Lycei patrii Rectoris meritissimi disquisitio; ex Mscrpto. XX. De libera venatione, speciatim Suevo-Memming. Diss. inaug. *Jo. Guil. Sayleri a Pfersheim*, Memminga-Suevi. Sub præsidio *Godofr. Dan. Hoffmanni*, Tubing. 1753. XXI. De austregis ordinum S. R. I. aliorumque Imp. membro-

brorum, præcipue lib. S. R. I. civitatis Memmingensis. Dissert. juridica *Melch. Egenolphi de Sayler* a Pfersheim, Memminga-Suevi sub moderamine Jo. Andr. Hoffmanni J. U. D. habita. Jenæ 1750. XXII. Lindavia in lacu Acronio, urbs Sueviæ antiquissima. Ex Mscrpto. XXIII. De dominio maris Suevici vulgo lacus Bodamici. Disputat. inaug. *Jo. Christoph. Wegelini.* Sub præsidio *Christ. Gottl. Buderi.* Jenæ 1742. XXIV. Campidona, Vrbs Algoiæ antiquissima. Versio latina scripti publici sub titulo: Gründliche Ausführ- und Rettung des H. R. Reichsstadt Kempten uralten Herkommens und Reichsimmedietät, &c. 1731. in Fol. XXV. De Kauffburæ lib. S. C. M. sacrique Rom. Imp. civitatis jurisdictione criminali, per totum diffusa territorium. Diss. inaug. *Georg. Christiani Heideri* sub moderamine *Henr. Brockes.* Jenæ 1750. XXVI. De natalibus civitatis imperialis Isnæ in Algovia. Ex Mscripto. Sodann enthält die Zugabe XXVII. De Suevorum priscis in Germania sedibus. Exercitatio Cyclica *Jo. Petr. Milleri* in Ill. Vlmensium Gymnasio habita. 1758. XXVIII. Observationes historicæ ad dissertationem (Volumini II. sub N. XXXIX. insertam) de fatis ducatus Alemanniæ & Sueviæ. Edit. nov. & auct. Lipsiæ 1757. XXIX. Emendationes & supplementa ad dissertationem (Volumini IV. sub N. XIII. insertam) *Franc. Dominici Hæberlini* de dissidiis ex electione Lotha-

rii

rii Saxonis Imp. Germaniam turbantibus, & nata inde A. C. 1134. Vlmæ per Henricum Magnanimum, Bavariæ Ducem, eversione. Ex Mſcrpto. Cum epiſtola Cel. Autoris ad Conſ. Wegelinum. XXX. De auſtrægis generatim, nec non de jure auſtrægarum S. R. I. lib. civitatis Vlmanæ ſpeciatim. Diſſ. jur. publ. *Tobiæ Lud. Kienlin*, Vlmani, ſub præſidio *Fr. Dominici Hæberlin* habita in alma Julia Carolina. Helmſtad. 1759. Zuletzt kommt ein ausführliches Regiſter über alle vier Tomos.

IX.

Juriſtiſche Diſputationen.

1) Tübingen. *De præſenti forma ſacri imperii Romano-Germanici* — — præſide *Godofredo Daniele Hoffmanno*, Philoſophiæ ac J. U. D. Sacri Cæſ. Palatii Comite, Sereniſſimi Wurtembergiæ Ducis Conſiliario, juris publici & feudalis Profeſſore publ. ord. rel. — — — — pro gradu J. U. Doctoris Jan. MDCCLIX. H. L. Q. C. ſolemniter diſputabit Auctor Reſpondens *Georgius Guilielmus Hezel*, Hala-Suevus. Tubingæ, typis Bauhofii & Franckii. Der Herr Reſpondent, welcher ohne allen Zweifel vor den Verfaſſer gegenwärtiger Diſputation zu halten iſt, muß gelehrter ſeyn, als der hochberühmte Herr Doctor

ctor

ctor und Professor Hoffmann. Denn er ist vollkommen überzeuget, daß das teutsche Reich nach seiner gegenwärtigen Verfassung eine monarchia limitata seie, welches er auch in zweyen Kapiteln, die aber weiters keine besondere Ueberschrift haben, zu erweisen sich bemühet hat. Der Herr Doctor und Professor hingegen, ob er wohl das Staatsrecht schon über 15. Jahre öffentlich lehret, muß in dem zulezt angehängten Glükwunsche bekennen, daß er noch auf den heutigen Tag nicht wisse, was vor eine Regierungsform er auf das teutsche Reich anwenden solle. Wir können nicht bergen, daß wir es mit denenjenigen halten, welche die Lehre von der Form des teutschen Reiches als einen unnüzen und miserablen Schulstreit verwerfen, von welchem gar nichts mehr geredt und geschriben werden sollte, ja Herr Professor Hoffmann selbst nennet es eine disceptationem plus quam scholasticam. Vor Zeiten liesse man dises wohl noch so hingehen, ja man wurde vor keinen Gelehrten gehalten, wenn man nicht fein vil und weitläuftig davon sprechen konte. Aber heut zu Tage ist man klüger worden. Man hat eingesehen, daß die Entscheidung diser Frage in dem Staatsrechte nicht den mindesten Nuzen schaffe. . . Denn muß man nicht vorhero ausmachen, worinnen die Gerechtsame des Kaisers bestehen, welche derselbe entweder allein oder in Gemeinschaft mit denen Kurfürsten oder allen Ständen ausüben kan, und was hingegen denen Ständen

ent-

entweder einzeln oder als Mitglidern ganzer corporum, Kraise und Collegien vor Rechte zustehen, ehe man zur Frage von der Beschaffenheit und Regierungsform unsers teutschen Reiches fortschreiten kan. Da man nun solcher gestalten nicht von der Regierungsform auf die Rechte und Befugsame des Kaisers gegen die Stände, und wiederum derer Stände gegen den Kaiser Schlüsse machen kan, sondern umgekehrt erst dise aus denen Gesezen und dem Reichsherkommen festsezen, und sodenn erst auf jene urteilen muß: wozu sollte denn nun die Entscheidung nüzen? Doch wir haben schon zu vil gesagt, und melden nur allein noch dises, daß, wenn auch der vortrefliche Herr Professor Hoffmann nicht so sehr protestiret hätte, doch gewiß Niemand, der dessen weitläuftige und allezeit auf das Brauchbare gerichtete Gelehrsamkeit kennet, ihn vor den Verfasser diser Abhandlung gehalten haben würde.

2) Jena. Daselbst verteidigte den 8ten April 1758. Herr Johann Caspar Habermann eine gelehrte Streitschrift de præscriptione feudali acquisitiva unter dem Vorsitze des Herrn Doctor Joh. Ludwig Schmiden. Nachdeme der Herr Verfasser kürzlich gezeiget, daß die Einteilung der Verjährung in acquisitivam und extinctivam auch auf die Lehnsverjährung sich schike; so erkläret er die præscriptionem feudalem acquisitivam durch diejenige Art und Weise, wodurch das geteilte lehnbare Eigen-

tum, nämlich entweder das dominium utile oder directum durch einen ununterbrochenen und eine gewise in denen Gesezen bestimmte Zeit fortgedauerten Besiz erlanget wird. Der Herr Verfasser räumet dahero sogleich den Fall auf die Seite, da ein extraneus, der weder Lehnherr noch Lehnmann ist, das vollkommene Eigentum eines Lehens durch die Verjährung an sich zu bringen suchet, als welcher Fall zur præscriptione feudali nicht gehöret. Es fraget sich aber, was denn hier vor eine Verjährung statt finde. Der Herr Verfasser, nachdeme er des George Beyers, Heinr. Cocceji, Ludolph Schraders und Hornens Meinungen hievon widerleget, sezet vor allen Dingen feste, daß der extraneus das Lehen mitteist eines rechtmässigen Titels als eine eigentumliche Sache von dem Vasallen bekommen habe. Dises hat der Lehnherr entweder gewußt, oder nicht. In dem lezteren Falle, wenn nämlich der Lehnherr nichts davon gewußt, glaubet der Herr Verfasser, daß nach der Constitution Kaisers Fridrichs in II. feud. 55. ohne einige Rucksicht auf den guten oder bösen Glauben des Besizers durchaus keine Präscription wider den Lehnherren statt finden möge. Ist aber dem Lehnherrn die Veräusserung bekannt gewesen; so kommt es darauf an, ob der extraneus gleich anfangs in gutem oder in bösem Glauben sich befunden habe, das ist, ob er gewußt, daß die Sache Lehn ist oder nicht. Hat der extraneus das Lehen mit gutem Glauben und durch einen recht-

rechtmässigen Titel als eigen erlanget und besessen; so kan er nach des Herrn Verfassers Erachten das vollkommene Eigentum wider den Lehnherrn in 10 oder 20 Jahren präscribiren. Hat aber der extraneus gleich anfangs in bösem Glauben sich befunden, und gewußt, daß die Sache Lehn ist, so beweiset der Herr Verfasser, daß dem Lehnherrn eine Präscription von 30 Jahren in dem Wege stehe, wenn anderst der extraneus das Lehen nicht heimlich sondern offentlich an sich gebracht. Der böse Glaube, worinnen er sich befindet, kan hier nichts zur Sache thun. Denn es wird wohlbedächtlich erfordert, daß er das Lehn offentlich an sich gebracht, z. Ex. daß die Veräusserung dem Lehnherrn formlich verkündet oder doch sonst zu wissen gemacht worden. Denn solchen Falles, wenn der Lehnherr 30 Jahre lang dazu schweiget; hat er billige Ursache, sich zu überreden, daß es dem Lehnherrn recht seie, und fangt also an, das Lehn mit gutem Glauben als eigen zu besitzen, so daß er dem Lehnherrn nach 30 Jahren mit Recht entgegen halten kan: Qui tacet, ubi loqui debuisset, consensit. Jam rem ex tuo ipsius consensu teneo. Itaque illam nunc vindicare nequis. Dises vorausgesezt, zeiget der Herr Verfasser, auf wie vilerley Arten eine Lehnsverjährung möglich seie, und was dazu nach denen Rechten erfordert werde, zu welchem Ende er den Text in II. feud. 26. § 4. zum Grunde leget, und nachdeme er solchen ausführlich erkläret,

folgends fest sezet, daß 1) derjenige, welcher die Sache durch Verjährung an sich bringen will, an und vor sich fähig seie, das dominium feudale sive directum sive utile zu erlangen, 2) daß seine Absicht seie, eine oder die andere Art des lehnbaren Eigentums durch den Besiz an sich zu bringen. Denn wenn z. Ex. die Absicht auf das vollkommene Eigentum gehet, so gehört solches erstgedachter massen nicht unter die Arten der Lehnsverjährung, 3) daß er die ganze Zeit hindurch in gutem Glauben sich befunden habe; 4) daß eine Zeit von 30 oder 40. Jahren verflossen. In oben bemeldtem Texte werden zwar nur 30 Jahre erfordert, und das ohne Unterschid der Sachen, von deren Verjährung die Rede ist. Allein der Herr Verfasser glaubet, daß man allhier das römische Recht zu Hülfe nehmen müsse, nach welchem die res fisci, principis und ecclesiæ nicht bälder als in 40 Jahren präscribiret werden. 5) Daß demjenigen, wider den verjähret wird, eine Saumseligkeit imputiret werden könne. Ein rechtmässiger Titel ist hier nicht nötig, welches der Herr Verfasser aus den Worten des Textes: quamvis de ea re non sit investitus, erweiset, sondern indeme der andere, wider den man verjähren will, es geschehen läßt und nicht protestiret; so ist das schon an statt des Titels. Hierauf durchgehet der Herr Verfasser die sechs Fälle, worinnen eine Lehnsverjährung möglich ist, und zeiget, wie solche sich ereignen können, als 1) der

Lehn-

Lehnherr kan das dominium utile wider den Lehnmann verjähren, wenn er in der guten Meinung, daß kein Vasall mehr vorhanden, sondern das Lehen heimgefallen seie, solches 30 Jahre lang besizet, und der Vasall binnen diser Zeit dazu stille geschwigen. Denn solchergestalt gibt er genugsam zu erkennen, daß ihme an dem Lehen wenig gelegen seie, und muß sich daher selbst zuschreiben, wenn das dominium utile, wozu er sonsten Ansprache hätte machen können, nach diser Zeit mit dem directo vereiniget wird. 2) Der Lehnmann kan wider den Lehnherrn das dominium directum durch die Verjährung erlangen, wenn der Lehnherr Dienste von ihm erfordert, er aber solche aus gutem Glauben verweigert und vorgibt, daß die Sache von Niemand zu Lehen rühre. Denn wenn der Lehnherr dazu schweiget, und den Vasallen die ganze erforderliche Zeit über das Lehn als sein Eigentum besizen läßt; so wird in allweg hiedurch das Lehn in Erbe verwandelt. Wenn aber in disem Falle der Lehnmann nur gesagt hätte, daß auf seinem Gute keine Dienste haften; so würde er nichts desto weniger ein Vasall bleiben, und nach der Regel: tantum præscriptum, quantum possessum, weiter nichts als die Freiheit von Lehndiensten durch die Verjährung erlangen. 3) Ein extraneus kan das dominium feudale utile in einer eigentumlichen Sache z. Ex. auf folgende Art präscribiren: Ein Lehnmann verkauft eine ihm eigentumlich zugehörige Sache als Lehen an Cajum. Cajus

meint in der That, daß die an ihn verkaufte Sache Lehn seie, und leistet davon dem Lehnherrn seines Verkäufers wirkliche Lehndienste. Wenn nun diser es geschehen läßt; so fangt von diser Zeit die Lehnsverjährung an, und Cajus hat nach 30 Jahren das dominium feudale utile in diser sonst eigentumlich gewesenen Sache präscribiret. 4) Daß ein extraneus das dominium feudale directum auf einer Sache, die sonsten allodial ist, durch die Verjährung erlange, kan auf dise Art geschehen. Cajus fordert Lehndienste von Titio in Ansehung eines ihme mit dem vollkommenen Eigentum zuständigen Gutes, in der Meinung, daß ihme auf disem Gute das dominium directum zugehöre. Titius weigert sich nicht, sondern ist gehorsam. Es vergehen darüber 30 Jahre; so hat Cajus das dominium feudale directum präscribiret. 5) Wie es zugehen könne, daß ein extraneus das dominium feudale utile wider den Lehnherrn in dem Lehn seines Vasallen durch die Verjährung sich erwerben könne; wird folgendes Beispil lehren. Cajus besizet ein Lehn, dessen Gränzen von einem andern benachbarten Lehen nicht genugsam unterschiden sind. Er stehet in der Meinung, daß gewise Stüke, welche doch Anteile des benachbarten Lehens sind, zu seinem Lehen gehören. Indessen läßt es der Besizer des benachbarten Lehens geschehen, daß Cajus dise Stüke ruhig besizet, und dem Lehnherrn in Ansehung derselben Lehndienste leistet. Der Lehnherr nimmt

auch

auch die Lehndienste an, und leidet es, daß Cajus sich 30 Jahre lang als seinen Vasallen aufführet. So kan man sagen, daß Cajus in Ansehung diser Stüke das dominium feudale utile wider den Lehnherrn und Lehnmann präscribiret habe. Endlich 6) kan ein extraneus auch das dominium feudale directum wider den Lehnherrn in dem Lehen seines Vasallen präscribiren. Nämlich ein Lehnmann, welcher von Cajo ein Lehen besizet, weigert sich, ihme Dienste davon zu entrichten. Er erkennet hingegen den Titium vor seinen Lehnherrn, und bezeuget disem die Verbindlichkeit, die er dem Cajo als Lehnherrn schuldig gewesen wäre. Cajus nimmt ihme das Lehn nicht hinweg, wie er um der an ihme begangenen Felonie willen thun könnte, sondern sihet 30 Jahre geruhig zu, daß Titius aus gutem Glauben sich als den Lehnherrn aufführet. So ist in allweg davor zu halten, daß Titius wider den Cajum das dominium directum verjähret habe. Aus dem bisherigen ergibt sich, daß die Lehnsverjährung zweyerley seie, die aufrichtende, welche das Lehn macht, wohin der dritte, vierte und fünfte Fall zu rechnen, und die aufhebende, welche das gemachte aufhebet, dahin der erste zweyte und sechste Fall gehören. Nach disem wird noch ferner gezeiget, wie weit die Wirkung der vollkommenen Verjährung sich erstreke, ob und wie ferne einem successori die von seinem antecessore angefangene Verjährung zu statten kommen möge, allwo der bekannte

kannte Unterschid inter successorem universalem & singularem zum Grunde geleget wird; und leztens, ob und wie ferne auch bei Regalien die Verjährung statt finden möge. Schließlich verspricht der Herr Verfasser in einer besonderen Schrift zu zeigen: quatenus præscriptio feudalis ad feudum pigneraticium, merum pignus allodiale, feudum oppigneratum & retrovendibile accommodari possit? welcher es an allgemeinem Beifalle nicht fehlen wird, wenn sie eben so gründlich, in eben so guter Ordnung und besonders mit eben so ausnehmender Deutlichkeit, als gegenwärtige Abhandlung, geschriben ist.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerstlacher, Carl Friedrich, 1732-1795

Carl Friderich Gerstlachers, Herzoglich Wirtemb. ord. Kanzleiadv.
juristische Bibliothek worinnen von denen neuesten juristischen und andern einem Juristen dienlichen Büchern und Schriften Nachricht gegeben wird

Bd.: 1.

Stutgart (1760)

Jur.is. 53-2#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740161-4
VD18 80316298-001